

Aktenzeichen: 32-4354.21-20/B11

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

B 11

Deggendorf - Bayer. Eisenstein

Ausbau Grafing - Gotteszell

B 11 Abschnitt 1310 Station 1,330 bis B 11 Abschnitt 1310 Station 5,742

Bau-km 0-230 bis Bau-km 4+180

(a n o n y m i s i e r t e F a s s u n g)

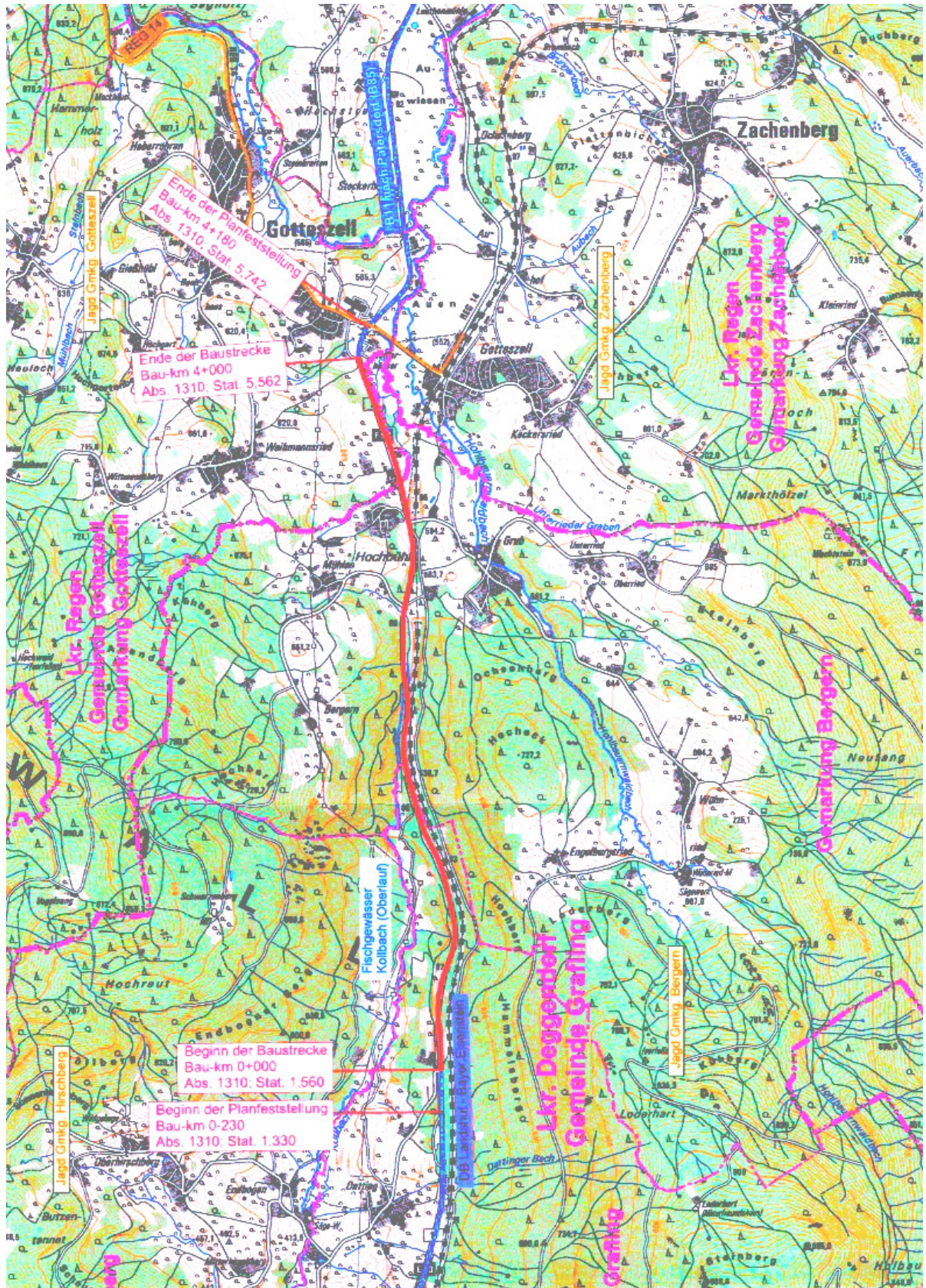
Landshut, 30.01.2015

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt.....	1
Inhaltsverzeichnis	2
Skizze des Vorhabens.....	4
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen.....	5
A Tenor	7
1. Feststellung des Plans.....	7
2. Festgestellte Planunterlagen	7
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen.....	9
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	16
4.1 Gegenstand / Zweck	16
4.2 Plan	18
4.3 Erlaubnisbedingungen und Auflagen.....	18
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	20
6. Entscheidungen über Einwendungen	20
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen.....	20
6.2 Zurückweisungen.....	22
7. Kostenentscheidung	22
B Sachverhalt	23
1. Beschreibung des Vorhabens	23
2. Vorgängige Planungsstufen	23
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	24
C Entscheidungsgründe	28
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	28
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung.....	28
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen.....	28
2. Materiell-rechtliche Würdigung	29
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	29
2.2 Abschnittsbildung.....	29

2.3 Planrechtfertigung	30
2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	31
2.5 Private Einwendungen.....	59
2.6 Gesamtergebnis.....	92
2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	92
3. Kostenentscheidung	92
Rechtsbehelfsbelehrung.....	92
Hinweis zur Auslegung des Plans	94

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.21-20/B11

**Vollzug des FStrG;
Bundesstraße 11 „Deggen Dorf – Bayer. Eisenstein“;
Planfeststellung für den Ausbau Grafing – Gotteszell von Abschnitt 1310, Station 1,330 bis Abschnitt 1310, Station 5,742 im Gebiet der Gemeinde Grafing (Landkreis Deggen-
dorf) und der Gemeinde Gotteszell (Landkreis Regen)**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der B 11 zwischen Grafing und Gotteszell, von Abschnitt 1310, Station 1,330 bis Abschnitt 1310, Station 5,742 wird mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 23.05.2011 mit Deckblättern vom 24.07.2014	
2	Übersichtskarte vom 23.05.2011	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 5.000
6.1	Regelquerschnitt 15,5 vom 23.05.2011	1 : 100
6.2	Regelquerschnitt 11,5 – Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 100
7.1.1	Lageplan Blatt 1 vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 1.000
7.1.2	Lageplan Blatt 2 vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 1.000
7.1.3	Lageplan Blatt 3 vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 1.000
7.1.4	Lageplan Blatt 4 vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 1.000
7.1.5	Lageplan Blatt 5 vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 23.05.2011 mit Deckblättern vom 24.07.2014	
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 5.000
8.1	Höhenplan vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 5.000 / 500
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 23.05.2011 mit Deckblättern vom 24.07.2014	
11.2	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen vom 23.05.2011	1 : 5.000
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 23.05.2011 mit Deckblättern vom 24.07.2014 und Roteintragungen	
12.2.1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 1 vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 2.000
12.2.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 2 vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 2.000
12.3.1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Blatt 1 vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 1.000
12.3.2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Blatt 2 vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 1.000
12.3.3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Blatt 3 vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014 und Roteintragung	1 : 1.000
12.3.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Blatt 4 vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 1.000
12.3.5	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Blatt 5 vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 1.000
12.4	Übersichtskarte: FFH-Vorprüfung vom 23.05.2011	1 : 25.000
12.5	Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 23.05.2011 und Roteintragungen	
13.1.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen, Erläuterungsbericht mit Anlagen vom 23.05.2011 mit Deckblättern vom 24.07.2014	
13.1.2.1	Übersichtslageplan Einzugsgebiete, Einleitungen vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 2.500
13.1.2.2	Übersichtslageplan Einzugsgebiete, Einleitungen vom 23.05.2011	1 : 2.500
13.1.3	Zusammenstellung der Einleitungen vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	
13.2	Unterlagen zu den sonstigen wasserrechtlichen Sachverhalten vom 23.05.2011	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
13.2.1.1	Gewässerverlegung Kollbach: Erläuterungsbericht vom 23.05.2011	
13.2.1.2.1	Lageplan Kollbachverlegung westl. B 11 vom 23.05.2011	1 : 500
13.2.1.2.2	Lageplan Kollbachverlegung östl. B 11 vom 23.05.2011	1 : 500
13.2.1.3.1	Höhenplan Kollbachverlegung vom 23.05.2011	1 : 1.000/100
13.2.1.4.1	Querschnitt Kollbachverlegung (Bau-km 1+830) vom 23.05.2011	1 : 100
13.2.1.4.2	Querschnitt Kollbachverlegung (Bau-km 2+190) vom 23.05.2011	1 : 100
13.2.2.1	Gewässerverlegung namenloser Bach: Erläuterungsbericht vom 23.05.2011	
13.2.2.2	Lageplan Gewässerverlegung namenloser Bach bei Mühlen vom 23.05.2011	1 : 500
13.2.2.3	Querschnitt Gewässerverlegung namenloser Bach bei Mühlen vom 23.05.2011	1 : 20
14.1.1	Grunderwerbsplan Teil 1 vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 1.000
14.1.2	Grunderwerbsplan Teil 2 vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 1.000
14.1.3	Grunderwerbsplan Teil 3 vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 1.000
14.1.4	Grunderwerbsplan Teil 4 vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 1.000
14.1.5	Grunderwerbsplan Teil 5 vom 23.05.2011 mit Deckblatt vom 24.07.2014	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 23.05.2011 mit Deckblättern vom 24.07.2014 und Roteintragungen	

Die Niederschrift über den Erörterungstermin ist den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Den **Fischereiberechtigten** und **Perlenfischereiberechtigten** der betroffenen Gewässer (mindestens zwei Wochen vorher), damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Bestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers oder bei Unterhaltungsmaßnahmen im Gewässer zu unterrichten.

- 3.1.2 Der **Deutschen Telekom AG**, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.3 Der **E.ON Bayern AG, Netzcenter Vilshofen**, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- 3.2.1 Der Einmündungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße „Mühlen – Gotteszell“ in die Kreisstraße REG 14 ist so aufzuweiten, dass er auch von Langholzfahrzeugen problemlos befahren werden kann.

- 3.2.2 Der Eisenbahnbetrieb auf der Bahnlinie Landshut – Bayerisch Eisenstein darf durch das Vorhaben weder gestört noch behindert werden. Es muss mindestens sichergestellt werden, dass

- die Entwässerung des Bahnkörpers nicht beeinträchtigt wird,
- die Standsicherheit des Bahndammes gewährleistet wird,
- die Sicht der Triebfahrzeugführer auf Signale gewährleistet ist,
- Anpflanzungen in der Nähe der Bahnanlagen nur so angelegt werden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen,

Durch geeignete Schutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass von den Verkehrswegen / Parkflächen abkommende Fahrzeuge nicht auf die Bahnanlagen gelangen können.

- 3.2.3 Die Lagestabilität der parallel laufenden Gleisanlagen und die Standfestigkeit der Bauwerke (Stützmauern, Hochbühl-Tunnel) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende statische Nachweise bei den Bauwerken BW 0-3 (Stützmauer) und BW 1-2 sind der DB Netz AG, Niederlassung Süd, Produktionsstandort Regensburg, Bahnhofstr. 16, 93047 Regensburg rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

- 3.2.4 Die Planungen, insbesondere zu Gründung und Bauablauf/Verfahren im Bereich des Hochbühl-Tunnels sind mit der DB Netz AG zu erörtern. Vor Baubeginn sind im Bereich der Tunnelausmauerung entsprechende Kontrollmarken anzubringen und während der Bauzeit zu überwachen. Alternativ dürfen Profilmessungen erfolgen.

- 3.2.5 Mit der DB Netz AG ist vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Insbesondere ist der Zustand der Gleisanlage in den Bereichen, wo die Baustelle nahe an den Gleiskörper heranrückt, vor Baubeginn festzuhalten und nach Abschluss zu kontrollieren. Soweit vorhabensbedingte Gleislagefehler registriert werden, hat der Vorhabenträger die Kosten für die Stopfarbeiten zu erstatten.

- 3.2.6 Soweit der Gefahrenbereich der Bahnanlage betreten werden muss, darf dies nur unter Berücksichtigung der entsprechenden Sicherheitsauflagen erfolgen. Ohne zugelassene Sicherung ist ein Betreten verboten.

- 3.2.7 Etwa bei Bahn-km 93,056 befindet sich an der Grundstücksgrenze ein TK-Kabel. Vor Baubeginn ist eine genaue örtliche Kabeleinweisung durch den Fachdienst Telekommunikationsanlagen zu veranlassen.

- 3.2.8 Eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung der Baudenkmäler (Bahntrasse, Teil der Doppelschleife zur Überwindung der Steigung zwischen Oberkandelbach und Grafing mit tiefen Felseinschnitten und hohen befestigten Bahndammstrecken auf Graf-

linger Gemeindegebiet / ehem. Bahnwärterhaus, erdgeschossiger Satteldachbau aus Polygonalmauerwerk mit Kniestock und Stallanbau / Eisenbahntunnel, sog. Hochbühltunnel, 590 m langer Tunnel mit Quadermauerwerk-Mündungen, rustizierter Rohreinfassung und seitlichen Bewehrungen) durch das Vorhaben ist durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.

- 3.2.9 Für das Vorhaben ist ein Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit der Deutschen Telekom AG bezüglich ihrer Belange abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Bauleistungen der Deutschen Telekom AG ist eine Vorlaufzeit von ca. 6 Monaten einzuplanen.
- 3.2.10 Im Bereich zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+250 werden die Leitungstrasse und ein Schachtbauwerk der WBW Wasserversorgung Bayer. Wald berührt. Der Leitungsverlauf einschließlich Steuerkabel ist mittels Suchschlitze frei zu legen. Lage und Höhe sind exakt aufzumessen und in die Querprofile einzutragen. Die Gründung der Stützmauer BW 0-1 ist tiefer als die Rohrgrabensohle zu gründen.
- 3.2.11 Bei der Herstellung der Stützmauer BW 0-2 sind die Anlagen der WBW Wasserversorgung Bayer. Wald zu berücksichtigen. Das Mauerfundament ist tiefer als die Rohrgrabensohle zu gründen. Die Leitungs- und Steuerkabellage ist zu ermitteln und in Querprofilen aufzuzeigen.
- 3.2.12 Das bei ca. Bau-km 0+950 bestehende 23,70 m lange Stahlschutzrohr DN 800 der WBW Wasserversorgung Bayer. Wald ist zu überprüfen und ggf. im notwendigen Umfang zu verlängern.
- 3.2.13 Vor Erstellung des Brückenbauwerks bei ca. Bau-km 2+925 sind geeignete Maßnahmen zur Leitungssicherung mit der WBW Wasserversorgung Bayer. Wald abzustimmen.
- 3.2.14 Zwischen Bau-km 3+060 und Bau-km 3+120 darf die bestehende Stahlleitung der WBW Bayer. Wald überbaut werden, wenn sie mit dauerhaft verbleibenden Spundwänden gesichert wird.
- 3.2.15 Die Benutzbarkeit der Stellfläche für Einsatzfahrzeuge von Rettungskräften (Bauwerksverzeichnis Nr. 131) ist ganzjährig sicherzustellen. Der Zugang für Rettungskräfte zum Eisenbahntunnel ist auch während der Bauphase zu ermöglichen. Details sind vor Baubeginn mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.
- 3.2.16 Um die Aufnahme der Maßnahme in den bayerischen Grabungsatlas zu ermöglichen und um ggf. die Nutzung der Trasse auch für die Verlegung von Datenleitungen zu ermöglichen, sind der Regierung von Niederbayern, Bereich 2, die dazu nötigen Daten zu übermitteln und der geplante Maßnahmenbeginn mitzuteilen.
- 3.2.17 Die Gemeindeverbindungsstraße nach Mühlen / Bergern ist im Bereich der Flnrn. 112, 117 und 129, alle Gemarkung Bergern, in Richtung Süden auf den Hohlweg Flnr. 129/3 zu verschieben, soweit die anderen betroffenen Grundeigentümer und die Naturschutzbehörde dieser Verschiebung zustimmen und dies technisch möglich ist.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.3.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer eingehalten werden.
- 3.3.2 Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten keine Betonschlempe in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer abgeleitet wird und keine Baumaterialreste in Gewässern abgelagert werden.

- 3.3.3 Entsteht bei der Durchführung der Bauarbeiten die Gefahr einer Verunreinigung oberirdischer Gewässer oder des Grundwassers, sind im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Schadens oder seiner Auswirkungen zu verhindern.
- 3.3.4 Der Einfluss auf die Gewässer infolge der Bauarbeiten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Baumaßnahmen für die Querungen sind so durchzuführen, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.
- 3.3.5 Der schadlose Abfluss von Grund- und Oberflächenwasser muss während und nach der Bauzeit erhalten bleiben.
- 3.3.6 Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zur Befestigung der Straßenböschungen usw. zu unterhalten. Nach Beendigung der Erdarbeiten sind die neu entstandenen Böschungen usw. gegen Abschwemmungen zu sichern und rechtzeitig zu begrünen. Insbesondere ist für den Zeitraum der Verlegung bzw. Renaturierung der Gewässer die Geschiebefracht zu verringern. Dazu ist am unteren Ende der Verlegungsstrecken, an geeigneter Stelle, ein Sandfang in der Form eines tiefen Beckens zu erstellen und je nach Bedarf zu räumen. Das neue Gewässerbett des Kollbaches bzw. linken Zuflusses des Hohlbauernwaldbaches ist soweit wie möglich „im trockenen Zustand“ zu erstellen. Diese Maßnahmen sind bereits bei der Vergabe der Bauarbeiten mit einzuplanen. Das Perlmuschelvorkommen im Kollbach im Bereich von Alberting darf nicht durch übermäßigen Sedimenteintrag geschädigt werden. Erdarbeiten in und an den Gewässern haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
- 3.3.7 Die Gerinneausbildung in den Durchlässen ist möglichst rau und strukturreich mit Lesesteinen auf der gesamten Durchlasslänge auszuführen. Wassertiefe und Gefälle der Durchlässe sollten so gewählt werden (Gegengefälle), dass sich darin dauerhaft ausreichend Sohlssubstrat ablagert. Es ist darauf zu achten, dass auch bei Niedrigwasserabfluss die aquatische Durchgängigkeit gewahrt bleibt (Niedrigwassergerinne). Aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeiten bei Hochwasser und der damit verbundenen Schleppkräfte ist dabei besonders auf die Sohlsicherung zu achten. Ein Ausführungsplan (zumindest Skizzen) über die standsichere, strukturreiche Gestaltung der Sohle ist dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vor Ausführungsbeginn zur Abstimmung vorzulegen.
- 3.3.8 Bei der geplanten Gewässerverlegung bzw. bei der Renaturierung des linken Zuflusses des Hohlbauernwaldbaches sind die Grundsätze des naturnahen Gewässerausbaus einzuhalten, dies sind insbesondere:
- Gleichbleibende bzw. verlängerte Fließlänge der Ausbaustrecke gegenüber der bestehenden Gewässerstrecke.
 - Unregelmäßige Linienführung und Ausbildung ständig wechselnder Böschungsneigungen.
 - Unterschiedliche Sohlbreiten (Einengungen und Aufweitungen des Gewässerbettes) und Gewässerbettiefen (zur Schaffung unterschiedlicher Fließgeschwindigkeiten), dabei ist jedoch ein durchgehendes Niedrigwassergerinne auszuformen.
 - Sicherung des Gerinnes mit unregelmäßigem Steinwurf (möglichst mit anstehenden Lesesteinen), Schaffung von Hohlräumen.
 - Gruppenweise Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen (bis zu Mittelwasserlinie).
 - Gewährleistung der Durchgängigkeit, Vermeidung von Abstürzen, Sohlsprünge sind durch Sohlrampen bzw. -gleiten auszugleichen.
- 3.3.9 Sämtliche Arbeiten an einem Gewässer sind von einer ökologisch geschulten Bauleitung zu begleiten.
- 3.3.10 Deponieren von Überschussmassen im Retentionsraum der Gewässer ist nicht zulässig.

- 3.3.11 Ein Ausführungsplan (zumindest Skizzen) für die geplante Gewässerrenaturierung des linken Zuflusses zum Hohlbauernwaldbach ist dem Wasserwirtschaftsamt Degendorf vor Bauausführung zur Abstimmung vorzulegen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen. Für folgende Arten wird vorsorglich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt: Zauneidechse und Schlingnatter (Fangen).
- 3.4.2 Als Ausgleich für den Verlust von 11 straßenbegleitenden Bäumen im Gemeindebereich Gotteszell sind möglichst im selben Straßenabschnitt 11 heimische autochthone Laubbaum-Hochstämme zu pflanzen.
- 3.4.3 Die seggen- und binsenreiche Nasswiese bei Bau-km 3+500 ist von der Auffüllung (Bauwerksverzeichnis Nr. 160) auszunehmen.
- Für gegebenenfalls zu beseitigende Pflanzenvorkommen im räumlichen Zusammenhang ist zwei Jahre vor Beseitigung der Pflanzen im Trassenbereich Ersatz zu schaffen und dort das Vorhandensein des Wiesenknopfs und der Wirtsameise zu dokumentieren. Nachträgliche Entscheidungen werden vorbehalten.
- 3.4.4 Die ökologische Ausgleichsmaßnahme A 3 ist vor dem Eingriff funktionsfähig herzustellen.
- Bei Umsetzung der ökologischen Ausgleichsmaßnahme A 4 (Bachrenaturierung) ist (beim „Abbau“ des Gefälles) auf die Durchgängigkeit des Gewässers zu achten. Abstürze sollen nicht höher als 13 cm sein.
- 3.4.5 Auf ökologischen Ausgleichsflächen ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden, für Böschungen mindestens teilautochthone Saatgutmischungen.
- 3.4.6 Auffüllungen dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Deponien, Flächen etc. vorgesehen werden. Die beauftragten Baufirmen müssen den Verbringungsort von abzutransportierendem Erdreich, Abraum etc. lückenlos nachweisen.
- 3.4.7 Durch eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Vorschriften und Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen ausgeführt werden.
- Bauarbeiten im Bereich von Bauwerken an Gewässern dürfen nur während des Tages zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr durchgeführt werden.
- Sämtliche Maßnahmen auf der Baustelle (Baustelleneinrichtung, Arbeitsstreifen, Schutzmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen u.a.) sind unter Beteiligung der qualifizierten ökologischen Baubegleitung zu planen und fachgerecht zu überwachen. Die Tätigkeiten und Maßnahmen der ökologischen Baubegleitung sind zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis vorzulegen.
- 3.4.8 Unvermeidbare zusätzliche Beeinträchtigungen dürfen nur unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung erfolgen. Vor Ende der Baumaßnahme sind diese Beeinträchtigungen vom Landschaftsarchitekten nachzubilanzieren. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 3.4.9 Abweichungen vom landschaftspflegerischen Begleitplan sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.4.10 Gehölzbeseitigungen (vor allem bei Feldgehölzen) dürfen nur außerhalb der Verbotszeiten (1. März bis 30. September) erfolgen. Die ökologische Baubegleitung hat auf eine Vermeidung von Verbotstatbeständen zu achten. Eingriffe in potentielle Quartierbäume von Fledermäusen dürfen nur zwischen 30.09. und 01.12. erfolgen.

Falls sich Fledermäuse dort aufhalten, ist für eine schonende Umsetzung und Ersatzquartiere (Fledermauskästen) zu sorgen.

- 3.4.11 Die Arbeitsstreifen in ökologisch empfindlichen Bereichen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu verschmälern. In diesen Zonen dürfen keine Zwischenlagerungen, Materiallager, Baustelleneinrichtungen etc. angelegt werden.
- 3.4.12 Die an die Baustelle angrenzenden ökologisch besonders wertvollen und zu erhaltenden Strukturen, sowie deren Ränder und Säume dürfen nicht beseitigt, aufgerissen, geschädigt oder beeinträchtigt werden. Diese Bereiche sind entsprechend zu markieren und mit Schutzvorkehrungen zu versehen.
- 3.4.13 Oberboden mit Wurzeln von invasiven Neophyten (z.B. Springkraut) darf nicht zum Humifizieren verwendet werden.
- 3.4.14 Lärmschutzanlagen sind so zu gestalten, dass die Kollisionsgefahr für Vögel minimiert wird.
- 3.4.15 Anfallender überzähliger Humus, Abraum oder sonstiges Erdreich ist ordnungsgemäß zu verwerten. Das Material darf nicht in der freien Landschaft ungenehmigt abgelagert werden. Das Verbot gilt insbesondere für ökologisch wertvolle Flächen, wie Auwälder, Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorte, Feldgehölze, feuchte Geländesenken, Waldränder etc.
- 3.4.16 Die „Offenland“- Ausgleichsflächen A 2 und A 3 sind von Neophyten freizuhalten.
- 3.4.17 Der Rückbau der Baustelleneinrichtungen etc. soll nach Vorgaben der ökologischen Baubegleitung entsprechend den Zielen des landschaftspflegerischen Begleitplanes erfolgen.
- 3.4.18 Bei den landschaftspflegerischen und grünordnerischen Ausführungsplanungen und evtl. Pflegekonzepten soll die Untere Naturschutzbehörde beteiligt werden.
- 3.4.19 Mit der Unteren Naturschutzbehörde ist zu prüfen, ob die ökologische Ausgleichsmaßnahme A 2 bei Bau-km 2+600 aufgrund der derzeitigen Nährstoffverfügbarkeit und der Vornutzung geeignet ist, um die Fläche in artenreiches Grünland umzuwandeln. Gegebenenfalls ist die Maßnahme anzupassen. Auch die Schnitttermine sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.4.20 Falls zusätzliche Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, muss Nachbilanzierung und Ausgleich erfolgen.
- 3.4.21 Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine **Abnahmebegehung** durchzuführen. Dabei sind u.a. der Eingriff (qualitativ und quantitativ), die Kompensationsmaßnahmen, sowie evtl. Abweichungen und Ergänzungen aufzuzeigen.
- 3.4.22 Die gemeinsame Schlussbegehung nach Grundsatz 10 ist zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde nach Fertigstellung der ökologischen Ausgleichsflächen durchzuführen.

3.5 Verkehrslärmschutz

- 3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{Stro} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Der Vorhabenträger hat sich nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Landwirten, vorrangig den betroffenen Vollerwerbslandwirten, für abzutretende landwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.
- 3.6.2 Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße

mäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

- 3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.6.4 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 3.6.5 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.6.6 Die geplanten Umbaumaßnahmen in Mischwaldbeständen (ökologische Ausgleichsmaßnahme A 1) sind fachlich mit den örtlich zuständigen unteren Forstbehörden abzustimmen.
- 3.6.7 Aushubmaterial ist getrennt nach Bodenhorizonten (A-B-C) zu lagern und wenn möglich wieder auf landwirtschaftlichen Flächen zu verwenden. Bodenverdichtungen sind möglichst zu vermeiden und ggf. nach Abschluss der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.
- 3.6.8 Bei der Inanspruchnahme der nur vorübergehend benötigten Grundstücksflächen ist dafür Sorge zu tragen, dass der Humus nur bei geeigneter, trockener Witterung abgeschoben und zwischengelagert wird. Bei der Rekultivierung der Flächen ist zu beachten, dass das Bodengefüge erhalten bleibt bzw. ordnungsgemäß wieder hergestellt wird. Auch die Rekultivierung darf nur bei geeigneter Witterung erfolgen. Das Ergebnis der Rekultivierung ist in einem schriftlichen Übergabeprotokoll zwischen dem Baulastträger und den Betroffenen festzuhalten.
- 3.6.9 Die Anpassung der Zufahrt bei Bau-km 3+800 (Bauwerksverzeichnis Nr. 172) ist baulich so zu gestalten, dass landwirtschaftliche Gespanne diese mit ausreichenden Radien und angepassten Steigungsverhältnissen befahren können.
- 3.6.10 Sofern der Grundeigentümer von Flnr. 112, Gemarkung Bergern, vor Baubeginn schriftlich auf die gemeinsame Zufahrt zu den Flnrn. 112 und 117, ebenfalls Gemarkung Bergern, (Bauwerksverzeichnis Nr. 106) verzichtet, dient diese Zufahrt nur dem Grundstück Flnr. 117 und darf nur auf Grundflächen dieser Flnr. errichtet werden.

3.7 Fischerei

- 3.7.1 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Soweit ufersichernde Maßnahmen erforderlich werden, sind diese in ingenieurbiologischer Bauweise auszuführen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes oder der Ufer ist zu vermeiden.
- 3.7.2 Soweit bautechnisch möglich und im Bauablauf machbar, sind die Regenrückhaltebecken als eine der ersten Maßnahmen zu verwirklichen und während der Bauarbeiten als Absetzbecken zu betreiben.
- 3.7.3 Bei Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden. Hilfsstoffe, wie Schalölle o.ä., dürfen ebenfalls nicht ins Gewässer gelangen.
- 3.7.4 Bei Erdarbeiten ist dafür zu sorgen, dass die Abschwemmung von Sand und Erdreich möglichst gering gehalten wird.

3.8 Sonstige Nebenbestimmungen

3.8.1 Bodendenkmäler

3.8.1.1 Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).

3.8.1.2 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.8.2 Blendschutzwand

Von ca. Bau-km 3+050 (= Beginn ca. gegenüber Einmündung GVS Grub) bis ca. Bau-km 3+120 (= Beginn künftiger Lärmschutzwall) ist eine Blendschutzwand zwischen der B 11 und der Gemeindeverbindungsstraße zu errichten.

Ebenso ist von ca. Bau-km 3+250 (= Ende künftiger Lärmschutzwall) bis ca. Bau-km 3+360 (ca. Ende Wirtschaftsgebäude auf Flnr. 918) eine Blendschutzwand zwischen der B 11 und der Gemeindeverbindungsstraße zu errichten.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Bundesstraße 11 im Bereich des Ausbaus zwischen Grafing und Gotteszell im Abschnitt 1310 von Station 1,330 bis Station 5,742, sowie Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt:

4.1.1 Straßenoberflächenwasser und Geländewasser zwischen Bau-km 0-158 und Bau-km 0+600 in das Regenrückhaltebecken Nr. 1 und von dort gedrosselt in den namenlosen Graben zum Kollbach bei Bau-km 0-230 (E 1).

4.1.2 Geländewasser zwischen Bau-km 0+170 und Bau-km 0+400 in den namenlosen Graben zum Kollbach bei Bau-km 0+330 (E 2).

4.1.3 Geländewasser zwischen Bau-km 0+400 und Bau-km 0+600 in den namenlosen Graben zum Kollbach bei Bau-km 0+449 (E 3).

4.1.4 Geländewasser zwischen Bau-km 0+600 und Bau-km 0+770 in den namenlosen Graben zum Kollbach bei Bau-km 0+602 (E 4).

4.1.5 Geländewasser zwischen Bau-km 0+770 und Bau-km 0+900 in den namenlosen Graben zum Kollbach bei Bau-km 0+740 (E 5.1).

- 4.1.6 Geländewasser zwischen Bau-km 0+890 und Bau-km 0+990 in den namenlosen Graben zum Kollbach bei Bau-km 0+740 (E 5.2).
- 4.1.7 Geländewasser zwischen Bau-km 0+990 und Bau-km 1+120 in den namenlosen Graben zum Kollbach bei Bau-km 0+980 (E 6).
- 4.1.8 Geländewasser zwischen Bau-km 1+120 und Bau-km 1+220 in den namenlosen Graben zum Kollbach bei Bau-km 1+121 (E 7).
- 4.1.9 Straßenoberflächenwasser und Geländewasser zwischen Bau-km 1+220 und Bau-km 1+320 in den namenlosen Graben zum Kollbach bei Bau-km 1+219 (E 8).
- 4.1.10 Straßenoberflächenwasser und Geländewasser zwischen Bau-km 1+320 und Bau-km 1+926 in das Regenrückhaltebecken Nr. 3 und von dort gedrosselt in den Kollbach bei Bau-km 1+437 (E 9).
- 4.1.11 Oberflächenwasser von Entwässerung der Bahn, sowie Hangschichtenwasser von Tiefensickerung der B 11-Böschung in den namenlosen Graben zum Kollbach bei Bau-km 1+486 (E 10).
- 4.1.12 Oberflächenwasser von Hangschichtenwasser von Tiefensickerung der B 11-Böschung in den namenlosen Graben zum Kollbach bei Bau-km 1+552 (E 11).
- 4.1.13 Oberflächenwasser von Entwässerung der Bahn, sowie Hangschichtenwasser von Tiefensickerung der B 11-Böschung in den Kollbach bei Bau-km 1+740 (E 12).
- 4.1.14 Oberflächenwasser von Entwässerung der Bahn, sowie Hangschichtenwasser von Tiefensickerung der B 11-Böschung in den Kollbach bei Bau-km 1+815 (E 13).
- 4.1.15 Straßenoberflächenwasser und Geländewasser zwischen Bau-km 1+926 und Bau-km 2+090 in den Kollbach bei Bau-km 1+926 (E 14).
- 4.1.16 Straßenoberflächenwasser und Geländewasser zwischen Bau-km 2+110 und Bau-km 2+270 in den Kollbach bei Bau-km 2+105 (E 15).
- 4.1.17 Straßenoberflächenwasser und Geländewasser zwischen Bau-km 2+270 und Bau-km 2+420 in den Kollbach bei Bau-km 2+282 (E 16).
- 4.1.18 Straßenoberflächenwasser und Geländewasser zwischen Bau-km 2+420 und Bau-km 2+610 in den Kollbach bei Bau-km 2+418 (E 17).
- 4.1.19 Straßenoberflächenwasser und Geländewasser zwischen Bau-km 2+610 und Bau-km 2+850 in das Regenrückhaltebecken Nr. 4 und von dort gedrosselt in den Kollbach bei Bau-km 2+542 (E 18).
- 4.1.20 Geländewasser zwischen Bau-km 2+610 und Bau-km 2+890 in den Kollbach bei Bau-km 2+571 (E 19).
- 4.1.21 Straßenoberflächenwasser und Geländewasser zwischen Bau-km 2+750 und Bau-km 3+020 in das Regenrückhaltebecken Nr. 5 und von dort gedrosselt in den namenlosen Graben bei Bau-km 3+600 (E 20).

- 4.1.22 Straßenoberflächenwasser und Geländewasser zwischen Bau-km 2+850 und Bau-km 3+600 in das Regenrückhaltebecken Nr. 5 und von dort gedrosselt in den namenlosen Graben bei Bau-km 3+600 (E 21).
- 4.1.23 Straßenoberflächenwasser und Geländewasser zwischen Bau-km 3+300 und Bau-km 3+500 in den namenlosen Bach (linker Zulauf zum Hohlbauernwaldbach) bei Bau-km 3+509 (E 22).
- 4.1.24 Straßenoberflächenwasser und Geländewasser zwischen Bau-km 3+500 und Bau-km 3+760 in den namenlosen Bach (linker Zulauf zum Hohlbauernwaldbach) bei Bau-km 3+509 (E 23).
- 4.1.25 Straßenoberflächenwasser und Geländewasser zwischen Bau-km 3+600 und Bau-km 3+980 in das Regenrückhaltebecken Nr. 5 und von dort gedrosselt in den namenlosen Graben bei Bau-km 3+600 (E 24).
- 4.1.26 Geländewasser zwischen Bau-km 3+770 und Bau-km 3+950 in den namenlosen Graben zum Hohlbauernwaldbach bei Bau-km 4+035 (E 25).

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und Auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

4.1.1 (E 1)	Bau-km 0-230, westlich	15,0 l/s
4.1.2 (E 2)	Bau-km 0+330, westlich	9,5 l/s
4.1.3 (E 3)	Bau-km 0+449, westlich	7,3 l/s
4.1.4 (E 4)	Bau-km 0+602, westlich	8,5 l/s
4.1.5 (E 5.1)	Bau-km 0+740, westlich	7,0 l/s
4.1.6 (E 5.2)	Bau-km 0+740, westlich	6,5 l/s
4.1.8 (E 6)	Bau-km 0+980, westlich	4,9 l/s
4.1.9 (E 7)	Bau-km 1+121, westlich	3,6 l/s
4.1.10 (E 8)	Bau-km 1+219, westlich	10,4 l/s
4.1.11 (E 9)	Bau-km 1+437, westlich	67,5 l/s
4.1.12 (E 10)	Bau-km 1+486, westlich	nach Anfall

4.1.13 (E 11)	Bau-km 1+552, westlich	nach Anfall
4.1.14 (E 12)	Bau-km 1+740, westlich	nach Anfall
4.1.15 (E 13)	Bau-km 1+815, westlich	nach Anfall
4.1.16 (E 14)	Bau-km 1+926, westlich	7,9 l/s
4.1.17 (E 15)	Bau-km 2+105, westlich	21,6 l/s
4.1.18 (E 16)	Bau-km 2+282, östlich	20,6 l/s
4.1.19 (E 17)	Bau-km 2+418, östlich	25,1 l/s
4.1.20 (E 18)	Bau-km 2+542, östlich	40,0 l/s
4.1.21 (E 19)	Bau-km 2+571, westlich	12,4 l/s
4.1.24+25 (E 22, E 23)	Bau-km 3+509, östlich	39,3 l/s
4.1.22+23+26 (E 20, E 21, E 24)	Bau-km 3+600, östlich	30,0 l/s
4.1.27 (E 25)	Bau-km 4+035, westlich	12,5 l/s

4.3.3 Bauausführung

4.3.3.1 Detailpläne der Drosselschächte, mit Nachweisen zur Ableitung des max. zulaufenden Niederschlagswassers über die Drosseleinrichtungen, sowie eine Überrechnung der notwendigen Drosseleinrichtungen sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vor Bauausführung zur Abstimmung vorzulegen.

4.3.3.2 Der schadlose Abfluss von Grund- und Oberflächenwasser muss während und nach der Bauzeit erhalten bleiben.

4.3.3.3 Für den Eintrag von Sand- und Feinteilen, sowie von Betonschlempe sind auch die Nebenbestimmungen unter A 3.3 zu beachten.

4.3.3.4 Beim Regenrückhaltebecken 1 ist der Weg des abgeschlagenen Wassers so zu gestalten, dass der Notüberlauf die Gebäude auf Flnr. 1332, Gemarkung Grafing, nicht beeinträchtigen kann.

4.3.3.5 Bestandspläne der Regenrückhaltebecken mit Drosseleinrichtungen sind nach Fertigstellung dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

4.3.3.6 Das Ableitungsgerinne (Bauwerksverzeichnis ummer 161) ist im Bereich der Einlaufstellen E 22 / E 23 um ca. 9 m in Richtung Norden zu verschieben, um eine Grundnanspruchnahme aus Flnr. 248/3 zu vermeiden.

4.3.4 Betrieb und Unterhaltung

4.3.4.1 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

4.3.4.2 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

4.3.4.3 Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

4.3.5 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Baubeginn und –vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 des Planordners 1) und dem „Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen“ (Unterlage 7.3 des Planordners 1). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. **Entscheidungen über Einwendungen**

6.1 **Anordnungen im Interesse von Betroffenen**

6.1.1 Rechtsanwälte Labbé & Partner, Postfach 10 09 63, 80083 München, für

6.1.1.1 **Einwender Nummer 208**

6.1.1.1.1 Die genaue Lage und baulichen Details der Zufahrt von FlNr. 885, Gemarkung Gotteszell, zur Gemeindeverbindungsstraße (Bauwerksverzeichnis Nr. 180) sind vor Baubeginn mit dem Grundeigentümer abzustimmen.

- 6.1.1.1.2 Der Ausbau der Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges Flnr. 271/1 (Bauwerksverzeichnis Nr. 115) und die baulichen Details der gemeinsamen Zufahrt der Grundstücke Flnrn. 261 und 259, Gemarkung Bergern, (Bauwerksverzeichnis Nr. 117) sind vor Baubeginn mit den Grundeigentümern abzustimmen.
- 6.1.1.1.3 Vom Grundstück Flnr. 22 ist an einer geländemäßig geeigneten Stelle zum künftigen Anwandweg (Bauwerksverzeichnis Nr. 74) südlich der geplanten Stützmauer eine Zufahrt zu erstellen. Die genaue Lage und die baulichen Details sind vor Baubeginn mit dem Grundeigentümer abzustimmen.
- 6.1.1.2 **Einwender Nummer 212**
- 6.1.1.2.1 Es ist darauf zu achten, dass die bestehende Fichtenpflanzung einschließlich Wurzelraum als Einfriedung der Hofstelle durch das Vorhaben nicht geschädigt wird. Hilfsweise ist Ersatz zu leisten.
- 6.1.1.2.2 Von der Restfläche des Grundstücks Flnr. 139/25, Gemarkung Bergern, zur Gemeindeverbindungsstraße ist an geeigneter Stelle eine Zufahrt in Abstimmung mit dem Grundeigentümer zu erstellen, sofern diese Restfläche nicht an den Vorhabenträger veräußert wird.
- 6.1.1.2.3 Blendschutzwand von Bau-km 3+250 bis Bau-km 3+360 siehe Nebenbestimmung A 3.8.2.
- 6.1.1.3 **Einwender Nummer 215**
- Bezüglich Qualität und Quantität des Wassers aus dem privaten Hausbrunnen im äußersten Nordosten von Flnr. 1425/7 ist eine ausreichende Beweissicherung durchzuführen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserversorgung aus den Brunnen durch das Vorhaben möglichst nicht beeinträchtigt wird. Falls dies nicht gelingt, ist für einen rechtlich gesicherten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädigung.
- 6.1.1.4 **Einwender Nummer 219**
- 6.1.1.4.1 Die bestehende Zufahrt von den Betriebsflächen (östlich) zur Gemeindeverbindungsstraße von Grub ist im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer an eine dafür geeignete Stelle ungefähr gegenüber der Hofzufahrt zu verlegen.
- 6.1.1.4.2 Bezüglich Qualität und Quantität des Wassers aus dem privaten Brauchwasserbrunnen im Bereich des Gebäudealtbestandes ist eine ausreichende Beweissicherung durchzuführen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserversorgung aus den Brunnen durch das Vorhaben möglichst nicht beeinträchtigt wird. Falls dies nicht gelingt, ist für rechtlich gesicherten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädigung.
- 6.1.1.4.3 Die neue Zufahrt von der Hofstelle (Bauwerksverzeichnis Nr. 128) ist baulich so zu gestalten, dass sich die Steigungsverhältnisse gegenüber der bisherigen Zufahrt nicht verschlechtern.
- 6.1.1.4.4 Die im Grundstücksbereich vorhandene Viehwaage ist vor Beginn der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Eigentümer und auf Kosten des Vorhabenträgers zu versetzen. Hilfsweise ist Entschädigung zu leisten.
- 6.1.1.4.5 Sofern im Zuge der Bauarbeiten Zäune entfernt werden, sind sie nach Abschluss der Arbeiten an den neuen Grundstücksgrenzen wieder auf Kosten des Vorhabenträgers zu erstellen.

6.1.1.5 **Einwender Nummer 226**

Die Holzlagerplätze auf Flnrn. 8 und 26, Gemarkung Bergern, sind, soweit möglich, zu erhalten oder wenn dies vorhabenbedingt notwendig ist, auf Kosten des Vorhabenträgers an die neuen Verhältnisse anzupassen, hilfsweise in Abstimmung mit der Grundeigentümerin an geeignete Stellen zu verlegen.

6.1.1.6 **Einwender Nummer 227**

6.1.1.6.1 Der Vorhabenträger hat zugesagt, auf Verlangen anstelle einer Entschädigungsregelung in Abstimmung mit der Eigentümerin für eine funktions- und bauausführungsgleiche Ersatzanlage (Bauwerksverzeichnis Nr. 139) zu sorgen.

6.1.1.6.2 Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass, sofern in Kanal-, Strom-, Telefon- und Stromleitungen für die Garage eingegriffen wird, diese auf Kosten des Vorhabenträgers an die neuen Verhältnisse angepasst werden.

6.1.1.6.3 Der Vorhabenträger hat zugesagt, auf Verlangen der Eigentümerin für den überbauten Bereich des Treppenaufganges zwischen Garage und Wohnhaus anstelle einer Entschädigungsregelung in Abstimmung mit der Eigentümerin für eine funktions- und bauausführungsgleiche Ersatzanlage zu sorgen.

6.1.1.6.4 Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die bestehende Zisterne für die Dachentwässerung, sofern diese durch das Vorhaben beeinträchtigt oder überbaut wird, auf Kosten des Vorhabenträgers an die neuen Verhältnisse angepasst oder an geeigneter Stelle neu errichtet wird.

6.1.1.6.5 Blendschutzwand von Bau-km 3+050 bis Bau-km 3+120 siehe Nebenbestimmung A 3.8.2.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

- 1.1** Die Bundesstraße 11 nimmt in Deggendorf als direkte Fortsetzung einen Teil des Verkehrs der Bundesautobahn BAB A 92 München – Landshut – Deggendorf Richtung mittlerer Bayer. Wald auf. Über das Graflinger Tal und die Höhenrücken um den Hochbühl führt sie zur B 85 bei Patersdorf. Von Patersdorf bis Regen laufen B 11 und B 85 auf derselben Trasse. Nachher führt die B 11 von Regen über Zwiesel nach Bayer. Eisenstein, also dem Grenzübergang nach Tschechien. Jenseits der Grenze führt der Straßenzug auf tschechischem Gebiet nach Pilsen und Prag.

Im Verlauf der B 11 werden zahlreiche Ortschaften und Ansiedlungen erschlossen und insbesondere die Fremdenverkehrsgebiete um Ruhmannsfelden, Regen, Zwiesel und Arberregion an den Donauroum und das überregionale Verkehrsnetz angebunden.

- 1.2** Der Ausbau zwischen Grafling und Gotteszell ist Teil des Konzepts zum abschnittsweisen dreistreifigen Ausbau („Betriebsform 2+1“) der Bundesstraße 11 zwischen Deggendorf und Patersdorf. Der Ausbau im sensiblen Talraum erfolgt „bestandsorientiert“. Er beginnt am bestehenden „überbreiten“ Abschnitt bei Datting zweistreifig mit Verbreiterung auf 8,50 m Fahrbahnbreite, ein ca. 1 km langer dritte Fahrstreifen ermöglicht bergwärts am Hochbühl ein sicheres Überholen. Kurz vor Gotteszell geht die Ausbaustrecke in den Bestand über.

Mehrere bestehende Einmündungen und Zufahrten in die Bundesstraße sollen im Zuge der Baumaßnahme entfernt werden. Die bestehende Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße von Datting soll baulich so umgestaltet werden, dass künftig das Linksabbiegen aus Richtung Deggendorf ausgeschlossen ist. Weiter nördlich werden bei Hochbühl die Gemeindeverbindungsstraßen von Mühlen und Grub höhenfrei an die B 11 angeschlossen. Westlich der B 11 wird zwischen Mühlen-Siedlung und Gotteszell eine neue Gemeindeverbindungsstraße erstellt. Durch Ergänzungen im Wegenetz wird die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin ermöglicht.

- 1.3** Die durchgehende Ausbaustrecke hat eine Gesamtlänge von 4 km. Als Querschnitt ist vom Bauanfang bis Bau-km 1+900 ein RQ 11,5+ mit einer bituminös befestigten Fahrbahn von 8,50 m und zwischen Bau-km 1+900 und Bau-km 3+000 ein RQ 15,5 mit einer bituminös befestigten dreistreifigen Fahrbahn von 11,50 m Breite vorgesehen. Bei der Trassierung der Straße ist eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_E = 80$ km/h zugrunde gelegt. Die maximale Steigung beträgt 6,65 %, der kleinste Kurvenhalbmesser 400 m.

2. Vorgängige Planungsstufen

2.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Das Bauvorhaben ist ein Bestandteil des Ausbaukonzepts („Bau- und Betriebsform 2+1“) im Zuge der B 11 zwischen Deggendorf und Patersdorf. Der Ausbauabschnitt ist aber ebenso wie die nördlich davon vorgesehene Verlegung bei Gotteszell nicht im Bedarfsplan Bundesfernstraßen enthalten. Die weiteren Maßnahmen auf dieser Strecke „Verlegung Deggendorf – Grafling“ und „Ortsumgehung Ruhmannsfelden“ sind hingegen im vordringlichen Bedarf enthalten.

2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Mit Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl. S 254, BayRS 230-1-5-W) hat die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtages das Landesentwicklungsprogramm neu gefasst. Gemäß 4.1.1 (Ziele) soll die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig ergänzt werden.

Gemäß 4.2 (Grundsätze) soll das Netz der Bundesstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bestandsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

2.3 Sonstiges: Regionalplan, Bauleitplan

Im **Regionalplan 12 – Donau-Wald** – Stand 26. Juli 2014 – wird in Teil B (fachliche Ziele) unter X Nr. 3.1 zum überregionalen Straßennetz ausgeführt:

„Die Anbindung der Region an das nationale und internationale Straßennetz soll verbessert werden. Dazu sollen die Fernstraßen, insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen Regensburg - Straubing - Passau (B 8), Deggendorf - Bayerisch Eisenstein - Landesgrenze/CR (B 11), München - Passau - Freyung - Philippsreuth - Landesgrenze/CR (A 94/B 12), Regensburg - Landshut - Rosenheim (B 15 neu) und Landesgrenze/Österreich - Landau a.d. Isar - Straubing - Cham - Landesgrenze/CR (B 20) sowie der regionalen Entwicklungsachse Passau - Tittling - Regen (B 85) weiter ausgebaut werden.“

Dies wird folgendermaßen begründet:

„Die Region ist auf Grund ihrer Strukturschwäche auf leistungsfähige und schnelle Verkehrsverbindungen zu den großen Wirtschaftszentren und zu den ostmitteleuropäischen Staaten angewiesen. Durch Maßnahmen des Straßenbaus können die Standortbedingungen der hier ansässigen Betriebe verbessert und gleichzeitig Anreize für die Ansiedlung neuer Betriebe geschaffen werden.“

... *„Neben den im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthaltenen vordringlichen Maßnahmen sind insbesondere auf Grund der strukturellen Entwicklung (wie Erweiterung des Nationalparks Bayerischer Wald) noch folgende Maßnahmen notwendig:*

- *B 11, Ausbau zwischen Deggendorf und Bayerisch Eisenstein/Landesgrenze/CR (dreispuriger durchgehender Ausbau zwischen Deggendorf und Patersdorf und abschnittsweiser Ausbau zwischen Regen und Zwiesel) mit Verlegung bei Schweinhütt und Ortsumgehung Ludwigsthal.“ ...*

Die Ausbautrasse verläuft im Bereich der bestehenden B 11. In den gültigen **Flächennutzungsplänen der Gemeinden Grafling und Gotteszell** ist der Planungsbereich fast ausschließlich als forstwirtschaftliche bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Für den Ausbau der B 11 zwischen Grafling und Gotteszell war 2009 bereits ein Verfahren eingeleitet. Wegen umfangreicher Änderungen beantragte das Staatliche Bauamt Passau mit Planunterlagen vom 23.05.2011 erneut die Planfeststellung unter Aufgabe der bisherigen Planung.

Diese Planunterlagen lagen in der Zeit vom 14. Juli 2011 bis 23. August 2011 (einschließlich) bei der Gemeinde Grafling und vom 21. Juli 2011 bis 24. August 2011 (einschließlich) in der Gemeinde Gotteszell, jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus (Neuauslegung). Bei der Veröffentli-

chung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Grafling
- Gemeinde Gotteszell
- Landratsamt Deggendorf
- Landratsamt Regen
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Fachabteilung München
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bez.Geschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V., Fischereiverband Niederbayern e.V., Landau a.d. Isar
- Landesjagdverband Bayern e.V., Reg.Bez.Gruppe Niederbayern, Hinterschmiding
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- Verein Naturpark Bayer. Wald, Zwiesel
- Landesverband Bayern e.V. der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Ruderting
- Deutscher Alpenverein, München
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Regen
- Bayer. Bauernverband Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. B Praktische Bodendenkmalpflege, München
- Bezirk Niederbayern
- Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Niederbayern, Landshut
- Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH, Regensburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Landau a.d. Isar
- E.ON Bayern AG, Netzcenter Vilshofen
- Fischereiberechtigter Dr. Robert Endres, Kaufbeuern
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Jagdgenossenschaft Grafling

- Jagdgenossenschaft Hirschberg
- Jagdgenossenschaft Bergern
- Jagdgenossenschaft Gotteszell
- Regental Bahnbetriebs-GmbH, Viechtach
- Vermessungsamt Landau a.d. Isar, Außenstelle Deggendorf
- Vermessungsamt Freyung, Außenstelle Zwiesel
- WBW Wasserversorgung Bayer. Wald, Deggendorf
- Wehrbereichsverwaltung Süd Außenstelle München
- DB Services Immobilien GmbH Regensburg
- Gemeinde Zachenberg - Gemeindewerke
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg
- Busunternehmen Seitz, Ruhmannsfelden
- Bayer. Landesamt für Umwelt Referat „Lärmschutz im Verkehr“, Augsburg

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am Donnerstag, den 26. Juli 2012 und am Montag, den 30. Juli 2012, jeweils ab 9.00 Uhr, sowie am Dienstag, den 31. Juli 2012 ab 9.30 Uhr in Grafling (Sitzungssaal des Rathauses) erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten (Unterlage 15 des Planorders II).

- Aufgrund von Einwendungen im Anhörungsverfahren wurden Planänderungen vorgenommen (Deckblätter vom 24.07.2014). Sie beinhalten:
 - Beim Knotenpunkt Dattling wird nur noch die Fahrbeziehung „Linksabbieger von der B 11 (aus Richtung Deggendorf) in die GVS Dattling“ ausgeschlossen, nicht aber das Einbiegen in die B 11.
 - Im Bereich zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 1+900 wird die geplante 3-streifige Verkehrsführung (2+1-Führung) vorläufig aufgegeben. Dadurch ergeben sich auch geringere Einleitungsmengen von Straßenoberflächenwasser in die Vorfluter und der ökologische Ausgleichsflächenbedarf verringert sich.
 - Das talseitig geplante Stützmauerbauwerk BW 0-3 (Bau-km 0+885 bis Bau-km 0+965) wird mit erheblich verringerten Abmessungen nunmehr bergseitig geplant.
 - Das geplante Regenrückhaltebecken 2 bei Bau-km 0+830 entfällt.
 - Das Regenrückhaltebecken 3 (Bau-km 1+450) wird nunmehr zwischen dem Dammkörper der B 11 und dem Flurbereinigungsweg nach Dattling geplant. Die Eingriffe in bestehende wasserführende Gräben werden dadurch reduziert.

- Für den Waldumbau entsprechend der ökologischen Ausgleichsmaßnahme 1 wurden auch Flächen berücksichtigt, die von Grundbetroffenen im Anhörungsverfahren vorgeschlagen wurden. Statt einer dauerhaften Beschränkung der Flächen ist nunmehr ein Erwerb dieser Ausgleichsflächen vorgesehen.
- Der landschaftspflegerische Begleitplan und die spezielle Artenschutzunterlage wurden aktualisiert.

• Mit Schreiben der Regierung vom 08.10.2014 wurde folgenden Beteiligten:

- Gemeinde Grafling
- Landratsamt Deggendorf
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- sowie den dadurch neu oder anders betroffenen Grundeigentümern

die Möglichkeit eingeräumt, zu den geänderten Planunterlagen bis spätestens 03.11.2014 Einwendungen vorzutragen. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat sich bereits vorher mit Schreiben vom 08.07.2014 zu den Planänderungen (Deckblätter vom 24.07.2014) geäußert.

Zu den vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Die Äußerungen des Vorhabenträgers zu den vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen wurden den jeweiligen Beteiligten mit dem Hinweis zugeleitet, dass aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Erörterungsbedarf besteht und deshalb gemäß § 17a Nr. 5 FStrG von einem Erörterungstermin abgesehen wird. Einwendungen hiergegen erfolgten nicht.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG).

1.2.1 Straße:

Eine obligatorische UVP-Pflicht nach Anlage 1 zu § 3 UVPG besteht nicht, denn auch unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren vorgenommenen Änderungen an der B 11 werden die in der Ziffer 14.5 der Anlage 1 zum UVPG genannten Größenwerte nicht erreicht.

Für das Straßenbauvorhaben ist auch nach den sonstigen Vorschriften des UVPG und nach der UVP-RL keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls). Die bestehende Straße wurde vor 1988 gebaut (§ 3c Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 3b Abs. 2 und 3 UVPG).

Die Information der Öffentlichkeit gem. § 3a Satz 2 UVPG erfolgt durch die öffentlichen Bekanntmachungen im Planfeststellungsverfahren.

Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind im Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 1 und 12 der festgestellten Planordnung) aber umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt (C 2). Es ist festzustellen, dass die Auswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe der Fachgesetze ausgleich- bzw. kompensierbar sind. Dem Vorhaben stehen also insoweit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

1.2.2 Gewässer:

Gemäß § 3 UVPG i.V.m. Ziff. 13.18 der dortigen Anlage 1 ist bei sonstigen Ausbauprojekten an Gewässern in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter Anwendung der Kriterien der Anlage 2 können hier für die Änderungen am Kollbach, am namenlosen Graben und am Seitenzufluss zum Hohlbauernwaldbach (alle Gewässer III. Ordnung) erhebliche nachteilige Auswirkungen verneint werden.

1.2.3 Wald:

Aus Art. 39a BayWaldG ergibt sich keine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da zwar ca. 2,7 ha Wald gerodet werden sollen, aber die standortbezogenen Kriterien nicht erreicht werden.

2. **Materiell-rechtliche Würdigung**

2.1 **Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 **Abschnittsbildung**

Das Ausbaukonzept der B 11 für die Bau- und Betriebsform 2+1 zwischen Deggen Dorf und Patersdorf ist aus mehreren Gründen in Streckenabschnitte unterteilt. Insbesondere Gründe der Finanzierbarkeit sowie einer geordneten Bauabwicklung schließen die Behandlung in einem Zug aus.

Der Planfeststellungsabschnitt schließt an den im Jahre 1994 fertig gestellten 1,7 km langen Ausbau nördlich Grafing an. Der planfestgestellte Abschnitt für sich kann nach seiner Fertigstellung ohne weiteres seine Funktion erfüllen und zwingt nicht zum Weiterbau. Bisher sind jedoch auch keine Gesichtspunkte, die gegen eine weitere Realisierung des Ausbaukonzeptes sprechen würden, aufgetreten. Die Planunterlagen für die Verlegung der B 11 bei Ruhmannsfelden sind für Anfang 2015 angekündigt.

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt durch die abschnittsweise Planfeststellung der B 11 nicht ein, weil der Bau dieses Straßenzuges nach einem vorhandenen, einheitlichen Konzept erfolgt, aufgeworfene Probleme bewältigt werden, für den Teilabschnitt eine eigene Rechtfertigung besteht (BVerwG, Beschl. v. 26.06.1992 4 B 1-11.92) und kein „Zwangspunkt“ entsteht. Für die Abschnittsbildung geben das materielle Planungsrecht und vor allem das Abwägungsgebot den gesetzlichen Rahmen. Die Aufspaltung einer Planung ist grundsätzlich zulässig, wenn sich die Teilplanung nicht derart verselbständigt, dass durch die Gesamtplanung ausgelöste Probleme unbewältigt bleiben.

Auch die während des Verfahrens vorgenommene Verkürzung des dreistreifigen Ausbaus begegnet insoweit keinen Bedenken.

2.3 Planrechtfertigung

Notwendigkeit des Vorhabens

Obwohl das Vorhaben nicht in den Bedarfsplan der Bundesfernstraßen aufgenommen ist, erweist es sich, gemessen an den Zielsetzungen des FStrG, als vernünftigerweise geboten. Die Verbesserung der B 11 ist erforderlich, §§ 3 und 6 FStrAbG lassen auch Projekte außerhalb des Bedarfsplanes zu (BVerwG vom 26.8.1996 Az. 4 B 67/96).

Die Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und dienen einem weiträumigen Verkehr (§ 1 FStrG). Nach § 3 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Der Ausbau der Bundesstraße 11 zwischen Grafling und Gotteszell ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher unter 2.4.2 und im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

Die B 11 ist die nördliche „Verlängerung“ der Bundesautobahn A 92. Sie verläuft von Deggendorf über das Graflinger Tal und über den Hochbühl bis Patersdorf. Von dort bis Regen hat sie einen „Gleichlauf“ mit der B 85. Von Regen führt sie dann über Zwiesel zum Grenzübergang Bayerisch Eisenstein. Sie stellt eine wichtige Fernverkehrsverbindung nach Tschechien dar. Daneben werden die angrenzenden besiedelten Gebiete und Fremdenverkehrsgebiete an den Donaoraum und das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Viele Menschen aus dem Bayer. Wald sind gezwungen, regelmäßig Arbeitsplätze fernab von ihren Wohnungen aufzusuchen und dabei die B 11 zu benutzen.

Die Straße genügt im Planfeststellungsbereich den Anforderungen dieser Funktion nicht mehr, weil sie eine unstete Linienführung mit plangleichen Knotenpunkten und zahlreichen Grundstückszufahrten aufweist. Unzureichende Überholmöglichkeiten verringern die Reisegeschwindigkeit und die Verkehrsqualität und führen zu einem hohen „Überholdruck“. Unzureichende Haltesichtweiten erfordern am Hochbühl derzeit sogar eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h. Die Fahrbahnbreite im nicht ausgebauten Teilabschnitt beträgt lediglich zwischen 6,50 m und 7,00 m. Am Beginn des Planfeststellungsabschnitts ist ein überbreiter Straßenquerschnitt mit 11,00 m Fahrbahnbreite vorhanden, der zweistreifig markiert ist. Die lange Steigungsstrecke am Aufstieg zum Hochbühl verursacht vor allem bei winterlichen Straßenverhältnissen erhebliche Behinderungen, insbesondere für LKW. Liegendebliebene Fahrzeuge bringen den Verkehr auf der B 11 bisweilen zum Erliegen.

Bei der allgemeinen Verkehrszählung von 2010 wurde an der Zählstelle Nr. 7143/9401 südlich Grafling bei Kleintiefenbach ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von 11.255 Kfz/24 h ermittelt, mit einem Schwerverkehrsanteil von 781 Fahrzeugen. An der Zählstelle Nr. 7043/9400 bei Ruhmannsfelden wurde eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) von 11.147 Kfz/24 h ermittelt, mit einem Schwerverkehrsanteil von 898 Fahrzeugen. Der entsprechende Durchschnitt für Bundesstraßen in Niederbayern lag bei 9.006 Kfz/24 h. Für das Jahr 2030 wird im Planfeststellungsbereich eine DTV von 11.600 Kfz/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von 973 Kfz/24 h prognostiziert. Diese Verkehrszunahme wird unabhängig vom Ausbau der B 11 aufgrund der allgemeinen Verkehrsentwicklung erfolgen. Vorhabensbedingt wird keine Zunahme der Verkehrsmengen durch Verkehrsverlagerungen erwartet.

Die Notwendigkeit der Baumaßnahme wird auch durch die Unfallentwicklung bestätigt. Die Unfalltypenkarten (VwV zu § 44 StVO) 2000/2002 für den Landkreis Deggendorf weisen zwei Unfallhäufungsstrecken innerhalb des auszubauenden Abschnitts auf (Einmündung bei Datting UH-Nr. 6, Aufstieg zum Hochbühl UH-Nr. 7), die Unfalltypenkarten 2003/2005 weisen eine Unfallhäufungsstrecke (Aufstieg zum Hochbühl UH-Nr. 4) auf.

Das Vorhaben ist somit erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 des Planordners 1). Die für das Vorhaben sprechenden Belange rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Nach Kapitel 4 Nr. 2 des **Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP)** soll das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

Nach dem **Regionalplan 12 – Donau-Wald** – Stand vom 11.06.2011 – soll u.a. die B 11 zwischen Deggendorf und Patersdorf dreispurig ausgebaut werden.

Mit dem Vorhaben wird den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplanes Donau-Wald in bestmöglicher Weise entsprochen.

2.4.2 Planungsvarianten

Folgende vom Vorhabenträger untersuchte, von Dritten im Verfahren vorgeschlagene oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltene Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.4.2.1 Beschreibung der Varianten

Nullvariante

Die Nullvariante wäre hier die Beibehaltung der derzeit vorhandenen Straße ohne oder nur mit geringen baulichen oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen.

Ausbau der B 11 zwischen Grafling und Gotteszell (Plantrasse)

Bei dieser Variante würde die B 11 zwischen Grafling und Gotteszell bestandsorientiert zur Bau- und Betriebsform 2+1 ausgebaut.

Verlegung und weiträumige Varianten

Aufgrund der geographischen Gegebenheiten und der Lage der Ansiedlungen drängen sich für den Verlauf der B 11 in diesen Abschnitt keine Verlegungen oder weiträumigen Varianten auf. Ebenso wenig ist eine Verlagerung des Verkehrs auf andere Straßenzüge, wie beispielsweise die St 2135, vertretbar.

Die B 11 verläuft von Deggendorf durch das Graflinger Tal, das bis zum Sattel am Hochbühl um 260 m ansteigt und beidseitig von steilen Bergflanken eingerahmt wird. Der Hochbühl bildet für die Infrastruktur einen topographischen Zwangspunkt, den alle Verbindungen (Eisenbahn, Straßen, Leitungen) als niedrigsten Übergang zwi-

schen der Region Deggendorf und der Region Regen / Zwiesel nutzen. Eine Verlagerung bzw. Rückverlagerung des Fernverkehrs auf die St 2135 wäre unvertretbar.

Solche Varianten und Verlegungen würden erheblich stärker in Natur- und Landschaft und die Landwirtschaft eingreifen und wurden deshalb und wegen der erheblichen Mehrkosten nicht weiter verfolgt.

2.4.2.2 Bewertung der einzelnen Varianten

Nullvariante

Da eine brauchbare Projektalternative nicht zur Verfügung steht und die Funktion der Bundesstraße und die Erfüllung der Straßenbaulast zu berücksichtigen sind, würde die „Nullvariante“ nicht zu der erforderlichen zielkonformen und funktionsgerechten Anpassung an die Verkehrsbedürfnisse führen. Da die Auswirkungen des Straßenbaus auf öffentliche und private Belange andererseits nicht so gravierend sind, dass von jeglichem Ausbau Abstand genommen werden müsste, wird die Nullvariante ausgeschlossen.

Ausbau der B 11 zwischen Grafing und Gotteszell (Plantrasse)

Die planfestgestellte Lösung beinhaltet im Wesentlichen einen bestandsorientierten Ausbau. Die Achse der neuen Trasse verschiebt sich aufgrund notwendiger Kurvenabflachungen und Verbesserungen in der Linienführung nur geringfügig. Andere bestandsnahe Alternativen zur Plantrasse drängen sich nicht auf, weil Abweichungen vom bestehenden Trassenverlauf wegen anderer Zwangspunkte (Bebauung, Bahnlinie, Kollbach u.a.) und dem beengten Talraum ohne gravierende Nachteile nicht möglich sind.

2.4.2.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der nach dem FStrG und dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich der Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 11 zwischen Deggendorf und Patersdorf, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Planfeststellungstrasse der Vorzug gegeben. Sie ist die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil einerseits die Ziele des Vorhabens und die Anforderungen hinsichtlich Raumordnung, Verkehr und Wirtschaftlichkeit sehr gut erfüllt werden und andererseits die Belange des Umweltschutzes nicht unvertretbar beeinträchtigt werden. Durch verhältnismäßigen Umgang mit Grund und Boden werden außerdem die Interessen der Eigentümer und der Land- und Forstwirtschaft angemessen berücksichtigt.

2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

❖ Linienführung und Gradiente (Höhenverlauf)

Die erforderlichen Trassierungselemente sind weitgehend eingehalten und aufeinander abgestimmt, so dass keine Unstetigkeiten auftreten. Für den gesamten Bauabschnitt der B 11 wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit von $v_E = 80$ km/h gewählt. Diese entspricht sowohl den verkehrstechnischen und raumordnerischen Zielsetzungen und Anforderungen als auch den topographischen Gegebenheiten. Der kleinste Kurvenhalbmesser beträgt 400 m, die kleinste Wannenausrundung 5.500 m, die kleinste Kuppenausrundung 4.000 m und die größte Längsneigung 6,65 %. Die Linie berücksichtigt rechtliche Vorgaben und nimmt auf öffentliche und private Belange Rücksicht, soweit dies vertretbar ist. Sie entspricht weitgehend dem Standard einer Bundesfernstraße. Die geringe Überschreitung des Grenzwertes für die Längsneigung um 0,65 % ist in verkehrlicher Hinsicht vertretbar und wegen des bewegten Geländes und unter Berücksichtigung der Eingriffe in Grund und Boden sowie des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden.

❖ Querschnitt

Aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung und einer Längsneigung von 5,60 % wurde auf ca. 1 km Länge mit Recht der Regelquerschnitt RQ 15,5 mit drei Fahrspuren gewählt. Dies entspricht auch dem Ausbaukonzept für die B 11, Deggendorf – Patersdorf.

❖ Kreuzungen, Einmündungen

Die Gemeindeverbindungsstraße Datting ist bei Bau-km 0-010 plangleich an die B 11 angeschlossen. Linksabbiegen aus Richtung Deggendorf wird künftig aus Gründen der Verkehrssicherheit ausgeschlossen. Nach derzeitigem Stand ist es nicht notwendig, auch das Einbiegen auszuschließen.

Die Gemeindeverbindungsstraße Grub/Mühlen wird etwa bei Bau-km 3+007 und bei Bau-km 3+052 teilplanfrei an die Plantrasse angeschlossen. Die Einmündungen der Anschlussäste in die B 11 werden mit Verzögerungstreifen und Dreiecksinseln, jedoch ohne Beschleunigungstreifen ausgeführt. Die Verbesserung der Kreuzung ist vernünftigerweise geboten, weil die B 11 hoch belastet ist und sonst ein ausreichend verkehrssicheres Kreuzen und Einbiegen nicht möglich wäre.

Eine Neuordnung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes ist nicht erforderlich. Die durch die Plantrasse unterbrochenen Wegeverbindungen werden größtenteils wiederhergestellt. Die bei den einzelnen Straßen und Wegen vorgesehenen Änderungen sind aus den Lageplänen (Unterlage 7.1 des Planordners 1) und dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 des Planordners 1) ersichtlich.

Die Zufahrten zur Bundesstraße, die zwischen der GVS Datting (Str.-km 86,470) und dem Bauende (Str.-km 89,890) vorhanden sind, können weitgehend entfallen, da sie an die zur B 11 parallel verlaufenden öFW angebunden werden bzw. die Grundstücke anderweitig erschlossen sind.

Im Ergebnis liegt eine schlüssige und nachvollziehbare Planung vor. Sie ist aus technischer Sicht ausgereift, die erforderlichen Elemente sind entsprechend den Anforderungen ausgewogen gewählt und es wird auf die anderen Belange ausreichend Rücksicht genommen.

2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 II BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist der Ausbau der vorhandenen Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG eine zulässige Lösung. Es werden keine neuen schutzbedürftigen Gebiete belastet und entstehen keine unververtretbaren Mehrbelastungen oder Gesamtbelastungen.

2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90"

zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung und Berechnung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.

Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 11.600 Kfz/24h mit einem LKW-Anteil von 8,5 % am Tage und 12,0 % in der Nacht im Prognosejahr 2030 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Die Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Auch dem Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Ge-

schwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS-90 verbindlich sind. Für die vergleichende Berechnung werden unterschiedliche zu erwartende Geschwindigkeitsregelungen (Mühlen derzeit 60 km/h – künftig 80 km/h) berücksichtigt.

2.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Hier geht es um eine Änderung.

Die Änderung ist wesentlich im Sinne des § 41 BImSchG, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn ein Beurteilungspegel von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Zu Nr. 1: Ein zusätzlicher durchgehender Fahrstreifen zwischen zwei wesentlichen Knotenpunkten, wie es nach Nr. 10.1 VLärmSchG 97 erforderlich wäre, entsteht hier nicht.

Zu Nr. 2: Der bestandsorientierte Ausbau der B 11 ist ein erheblicher baulicher Eingriff am Verkehrsweg. Demnach ist als Anspruchsvoraussetzung für Lärmschutzmaßnahmen zu untersuchen, ob sich durch den erheblichen baulichen Eingriff die vorhandenen Lärmimmissionen um mehr als 3 dB(A) erhöhen oder auf mindestens 70 dB(A) tags oder mindestens 60 dB(A) nachts erhöht werden.

Die Beurteilungspegel, die sich aus der Berechnung ergeben, sind in Unterlage 11.1 des Planordners 1 dargestellt.

Eine Verkehrslärmerhöhung um (aufgerundet) 3 dB(A) wird nicht verursacht. Auch die Auslösewerte 70/60 dB(A) werden nur bei einem Immissionspunkt nach Aufrundung erreicht. Es wird aber keine Erhöhung verursacht.

Der vom **Bayerischen Landesamt für Umwelt** angenommene zusätzliche Fahrstreifen wird hier nicht geschaffen, sondern es wird nur eine ca. 1 km lange „Überholstrecke“ geschaffen. Somit handelt es sich um keine wesentliche Änderung im Sinne des Verkehrslärmschutzes. Die schalltechnischen Berechnungen wurden einschließlich der Ermittlung der Stundenwerte berichtigt. Auf die Ausführungen im Deckblatt vom 24.07.2014 zur Unterlage 11.1 im Planordner 1 wird hingewiesen. Die für Verkehrslärmschutz vom LfU vorgeschlagenen IP04 und IP05 liegen – abgesehen davon, dass die Anspruchsvoraussetzungen fehlen - ungünstig. Bei den IP 04 und IP 05 befindet sich nämlich der Bahndamm der Waldbahn unmittelbar östlich der B 11 (Bahnlinie verläuft höher als die B 11). Die vorgeschlagene Deponie von Überschussmassen in Form eines Lärmschutzwalles bzw. in Form einer lärmindernden Geländeauffüllung ist dort bei ca. Bau-km 2+000 aufgrund der Geländegegebenheiten und der parallel verlaufenden Bahnlinie nicht möglich.

2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen RLuS 2012 verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens durch die Verbreiterung der befestigten Flächen. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 11.600 Fahrzeugen / Tag belasteten Straße werden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Das Vorhaben verursacht keine spürbaren Erhöhungen der Verkehrsmengen und damit der Bodenbelastung durch Immissionen.

2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens selbst befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete. Die nächstliegenden Gebiete liegen in mindestens einem Kilometer Entfernung.

Es handelt sich dabei um Gebiete, die v.a. wegen der Vorkommen von extensivem Grünland (Gebiets-Nr. 7043-301 „Bergwiesen und –weiden im Vorderen Bayerischen Wald“ und Gebiets-Nr. 7144-371 „Wiesen und Triften um Rohrmünz, Grafing und Frath“) bzw. naturnaher Waldbiotope (Gebiets-Nr. 7043-371 „Deggendorfer Vorwald“) und der daran gebundenen Tierarten ausgewiesen wurden. Die Lage kann der Unterlage 12.4 entnommen werden.

Die genannten Projektwirkungen werden aufgrund der Entfernung und der topographischen Trennung der Baumaßnahme von den FFH-Gebieten keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen.

Für die Biotope Nr. 7043-371 im Deggendorfer Vorwald ist bei den Arten des Anhangs II FFH-RL der Luchs angegeben. Die Erhaltungsziele lauten insoweit: „Erhaltung bzw. Wiederherstellung der (Teil-) Lebensraumfunktion des Gebiets für den Luchs. Erhaltung großflächiger, unzerschnittener, strukturreicher Wälder als Jagd- und Streifgebiete sowie Rückzugsraum mit ungestörten Bereichen sowie Blockhalden und Felskomplexen. Ein Teilgebiet liegt östlich in ca. 1,5 km Entfernung zur B 11, ein weiteres Teilgebiet liegt ungefähr 2,0 km westlich der B 11. Die Gegend insgesamt wird als potentieller Luchslebensraum bezeichnet. Das Gebiet gilt als Teil eines überregional bedeutsamen Wanderkorridors und dient höchstwahrscheinlich auch dauerhaft ansässigen Luchsen als Lebensraum. Ein toter Luchs wurde 1999 an der Bahnstrecke gefunden, ein weiterer 2006 an der B 11. 2010 wurde ein Luchs im Bereich der B 11 beobachtet.

In Bezug auf das geplante Vorhaben kommt man in Unterlage 12.5 im Planordner 2 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung jedoch zu dem Schluss, dass die mit dem Ausbau der B 11 verbundene Erhöhung des Beeinträchtigungsrisikos zu gering ist, als dass in der Folge eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu prognostizieren wäre. Außerdem werde die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht wesentlich verschlechtert, da sie bereits durch die bestehende B 11 vorbelastet ist. Folglich werde durch das Straßenbauvorhaben, bei dem es sich um den Ausbau einer bestehenden stark frequentierten Bundesstraße handelt, kein Verbotstatbestand in Bezug auf den Luchs ausgelöst.

Insoweit ist zutreffend, dass der Höhenzug des Vorderen Bayerischen Waldes beidseits der B 11 nach weitgehend gesicherten Erkenntnissen als Lebensraum mehrerer weiblicher Luchse angesehen werden kann. Es ist daher von einem häufigeren Wechsel zumindest von männlichen Tieren zwischen den Weibchenrevieren (also auch über die B 11) auszugehen. Bei der sehr kleinen Luchspopulation von 15 – 25 Exemplaren in Bayern kann schon der Verlust einzelner Tiere einen starken Einfluss auf die Population und damit auf den Erhaltungszustand der Art haben. Es bestehen jedoch Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine erhebliche zusätzliche Gefährdung von Luchsen durch den vorgesehenen 3-streifigen Ausbau der B 11 unter Gesichtspunkten des speziellen Artenschutzes und des Natura 2000-Gebietsschutzes besteht. Der Vorschlag auf Errichtung einer Querungshilfe blieb deshalb umstritten.

Gebiete des Netzes Natura 2000 sind durch Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL nicht nur gegen solche äußeren Einwirkungen geschützt, die Bestandteile des Gebiets, d.h. die Flächenqualität oder die dort lebenden Arten negativ beeinflussen, sondern auch gegen Beeinträchtigungen der Funktion der Gebiete in diesem Netz. Wenn ein Verbindungskorridor zwischen zwei Gebieten mit ständigen Austauschbewegungen durchschnitten wird, können die ökologischen Funktionen erheblich beeinträchtigt werden (Fischer – Hüftle, NuR 2004 S. 157).

Der Vorhabenträger vertritt insoweit aber die Meinung, dass von einem „Durchschneiden“ nicht die Rede sein könne, weil die Straße schon vorhanden sei und nur um einen Fahrstreifen verbreitert werde. Für bestehende Verkehrsstrassen bestehe keine rechtliche Verpflichtung, Querungshilfen einzubauen (Albrecht / Stratmann / Walz, Landschaftszerschneidung und Wiedervernetzung, NuR 2010 S. 825 (832)). Anhaltspunkte für eine strengere Sichtweise könnten der Entscheidung des Europ. Gerichtshofs vom 20.05.2010 Az. C-308/08 zu entnehmen sein. Diese ergingen aber vorwiegend zu Fragen des speziellen Artenschutzes.

Insoweit werden nachfolgend noch Anmerkungen vorgenommen.

Den Meinungsstreit hinsichtlich des Gebietsschutzes hat der Vorhabenträger jedenfalls dadurch beendet, dass er den Planfeststellungsantrag umgestellt hat und von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+900 keinen dreistreifigen Ausbau mehr vorsieht, sondern dort nur noch eine unwesentliche Verbreiterung auf eine Fahrbahnbreite von 8,50 m vornehmen will. Es musste deshalb nicht mehr geklärt werden, wie weit der FFH-Gebietsschutz das Umfeld umfasst.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte insoweit zuletzt in der Entscheidung vom 14.04.2010 (BVerwG Az. 9 A 5/08) zur A 44 Folgendes:

„Das Schutzregime des Art. 6 FFH-RL beschränkt sich flächenmäßig grundsätzlich auf das FFH-Gebiet in seinen administrativen Grenzen. Das Schutzkonzept der Habitatrichtlinie beruht auf zwei Säulen, nämlich zum einen dem ubiquitären Artenschutz (Art. 12 FFH-RL) und zum anderen dem besonderen Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL). Letzterer knüpft an die Unterschutzstellung einer bestimmten Fläche an. Dementsprechend definiert Art. 1 FFH-RL unter Buchstabe j ein „Gebiet“ als „ein ... ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden“. Das schließt aus, den Gebietsschutz mit Blick auf Folgewirkungen von Beeinträchtigungen gebietsexterner Flächen über die Gebietsgrenzen auszudehnen. Deshalb wäre es verfehlt, gebietsexterne Flächen, die von im Gebiet ansässigen Vorkommen geschützter Tierarten zur Nahrungssuche genutzt werden, in den Gebietsschutz einzubeziehen. Sind die dem Gebietsschutz unterfallenden Vorkommen auf die betreffenden gebietsexternen Nahrungshabitate zwingend angewiesen, um in einem günstigen Erhaltungszustand zu verbleiben, so ist das Gebiet, wie noch auszuführen sein wird, im Regelfall des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 FFH-RL, falsch abgegrenzt und muss es auf diese Nahrungshabitate ausgedehnt werden. Dagegen

wäre es systemwidrig, die Habitate losgelöst von der Gebietsabgrenzung als durch die Erhaltungsziele des Gebiets mit umfasst zu behandeln. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Konzept des Gebietsschutzes sich auf die Errichtung eines Schutzgebietsnetzes richtet. Der angestrebten Vernetzung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass geschützte Arten in isolierten Reservaten insbesondere wegen des notwendigen genetischen Austauschs, oft aber auch wegen ihrer Lebensgewohnheiten im Übrigen nicht auf Dauer erhalten werden können. Deshalb ist der Schutz der Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen unverzichtbar. Beeinträchtigungen dieser Austauschbeziehungen, z.B. durch Unterbrechung von Flugrouten und Wanderkorridoren, unterfallen mithin dem Schutzregime des Gebietsschutzes (so bereits Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 36)“.

Eine solche Unterbrechung wird hier nicht verursacht. Somit kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass das FFH-Gebiet (die Teilgebiete) – in ihrem der Meldung zugrunde liegenden Zustand - als solches erheblich beeinträchtigt werden könnte (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Einer formellen Verträglichkeitsprüfung bedarf es deshalb nicht.

Das Planungsgebiet liegt im „Naturpark Bayer. Wald“ und überwiegend auch in der Schutzzone des „Landschaftsschutzgebietes Bayer. Wald“.

Teile des Planungsgebietes sind geschützte Wälder, Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorte nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG (ehemals Art. 13 d BayNatSchG). Ihre Lage kann dem Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12 des Planordners 2) entnommen werden.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

2.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.4.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige (also auch mit den gebotenen Vermeidungsmaßnahmen) vorzunehmende Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) orientierte sich ursprünglich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ aus dem Jahre 2008. Die erneute Änderung des BNatSchG von 2010 ergab insoweit keine maßgeblichen Regeländerungen. Von Bedeutung ist jedoch das sogenannte Freiberg-Urteil. 2014 erfolgte auch zur Berücksichtigung von fachlichen Hinweisen und Einwendungen eine Überarbeitung der Unterlage 12 (Deckblatt vom 24.07.2014).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.5 des Planordners 2 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Neuere Entscheidungen der Gerichte zu den einzelnen Tatbeständen werden durch die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Soweit der Bund Naturschutz ursprünglich Erfassungsdefizite rügte, ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabensbereich seit Jahren Gegenstand von Untersuchungen war, also nicht nur auf Drittquellen zurückgegriffen wurde und man sich ein ausreichendes Bild der dort vorhandenen Arten machen kann. Die überarbeiteten Unterlagen von 2014 wurden nicht mehr beanstandet.

2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse

Durch das Vorhaben sind sowohl europarechtlich geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL als auch weitere, lediglich nach nationalem Recht streng geschützte Tierarten nachweislich oder potentiell betroffen.

Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL können im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird eine Erhöhung des Kollisionsrisikos „nur in sehr geringen Umfang“ angenommen.

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Da es sich bei dem geplanten Straßenbauvorhaben lediglich um einen Ausbau einer bestehenden Bundesstraße handelt kommt es vorhabensbedingt zu keiner signifikanten (bedeutsamen) Risikoerhöhung, d.h. die künftig dreistreifige Fahrbahn auf ca. 1 km und der Ausbau werden nicht zu einer signifikanten Risikoerhöhung für Arten führen, die die Fahrbahn überqueren oder überfliegen. Auch betriebsbedingte Tötungen von Fledermäusen werden sich nach Durchführung des Straßenausbaus nicht in signifikanter Weise erhöhen. Tötungen während der Bauarbeiten werden durch geeignete Vorsorgemaßnahmen und Bauzeitenbeschränkungen verhindert. Auch der Tatbestand des Art. 12 lit. a FFH-RL („absichtliches Töten“) ist nicht erfüllt. Dem Umstand, dass die Luchspopulation im Bayern insgesamt sehr gering ist und bereits der Verlust einzelner Individuen sich auf die Erhaltung der Art maßgeblich auswirken kann, wird durch die Verkürzung der dreistreifigen Strecke Rechnung getragen.

Baubedingte Tötungen sollen durch Abfangen von Tieren verhindert werden. Soweit dies nicht gelingt, wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos anzunehmen sein (BVerwG vom 8.1.2014 Az. 9 A 4.13).

Nach wie vor ungeklärt ist, ob das Abfangen und Umsetzen von Tieren bei Bau durchführung den Verbotstatbestand erfüllt, obwohl es dem Schutz der Tiere dient. Insoweit wird auf die vorsorglich erteilte Ausnahme verwiesen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Infolge der Situierung des Vorhabens im durch die Anlage und den Betrieb der Bundesstraße B 11 vorbelasteten Bereich konnte bereits vorab für eine Vielzahl von Arten gem. Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL die Erfüllung von Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für zahlreiche weitere potenziell zu erwartende bzw. nicht gänzlich auszuschließende Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und potenziell oder nachweislich betroffene europäische Vogelarten wurden die Erfüllung von Störungs- und Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Unterlage 12.5 des Planorders 2 wird hingewiesen. Störungen lassen sich also nicht vermeiden. Dies gilt auch für den Luchs. Bei solchen Arten mit großen Aktionsräumen ist die Abgrenzung einer lokalen Population nur nach pragmatischen Kriterien möglich. Bereits die Störung eines einzelnen Individuums kann sich hier auf die lokale Population auswirken. Andererseits gilt aber auch hier, dass der Betrieb der bereits vorhandenen Straße sich nicht wesentlich ändern wird, insbesondere durch das Vorhaben auf der gesamten Länge keine Verkehrserhöhung oder Verkehrsumlagerung ausgelöst werden wird. Baubedingte Störungen werden durch Bauzeitenbeschränkungen und andere geeignete Maßnahmen reduziert.

Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten ist aber zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Für die Vögel der Wiesen- und Ackerflächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen Brutstätten verloren gehen. Der Zerstörung von Nestern und Gelegen (Art. 5 V-RL) wird durch eine Abstimmung der Baubetriebszeiten auf die Brutzeiten dieser Artengruppe vorgebeugt. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen kann.

Für die Vögel der Gehölzbestände in der Flur ist das Risiko, bau- und anlagenbedingt Brutstätten zu verlieren, ebenfalls nicht auszuschließen. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden.

Ferner ist für Waldvogelarten davon auszugehen, dass es zum Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme von Waldbeständen kommt.

Für Vogelarten mit Vorkommen in verschiedenen Lebensraumtypen ist davon auszugehen, dass Brutstätten bau- und anlagenbedingt verloren gehen. Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten

Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Im Bereich des Untersuchungsgebietes quert ein wichtiger Wanderkorridor des Luchses die B 11. Im Bezug auf das geplante Vorhaben kommt das vorliegende Gutachten zu dem Schluss, dass die mit dem Ausbau der B 11 verbundene Erhöhung des Beeinträchtigungsrisikos zu gering ist, als dass in der Folge eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu prognostizieren wäre. Außerdem wird die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht wesentlich verschlechtert. Folglich wird aus der Sicht der Gutachter durch das Straßenbauvorhaben, bei dem es sich um den Ausbau einer bestehenden stark frequentierten Bundesstraße handelt, kein Schädigungstatbestand in Bezug auf den Luchs ausgelöst.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen. Bei diesen so genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich nicht um reine Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, sondern um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese können zum Teil auch auf Ausgleichsflächen erfolgen. Diese Maßnahmen dürfen hier berücksichtigt werden (Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, Kap. II.3.4d und BVerwG vom 18.3.2009 Az. 9 A 39.07 - juris Rn. 70).

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume sind für die Zielart Schlingnatter und damit gleichzeitig für die Zauneidechse notwendig. Die dafür vorgesehene CEF-Maßnahme wird vor Durchführung des Straßenbauvorhabens auf der ökologischen Ausgleichsfläche A 3 durch die Anlage von Reptilienlebensräumen erstellt.

Stellungnahmen / Einwendungen:

(siehe unter 2.4.5.3.4)

2.4.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Da unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG allenfalls für das Abfangen von Tieren erforderlich. Die nachfolgenden Ausführungen gelten jedoch hilfsweise auch für andere Arten.

Ausnahmemöglichkeit nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:

Die dortige **Nr. 4** (Gesundheit des Menschen, öffentliche Sicherheit usw.) kann nur bei ausreichendem Nachweis herangezogen werden (BVerwG vom 9.7.2008 Az. 9 A 14.07 und vom 27.1.2000 Az. 4 C 2.99). Da das Vorhaben nicht vorrangig zum Ziel hat, die Wohnbevölkerung von den starken Belastungen durch den Straßenverkehr wirksam zu befreien, kann dieser Ausnahmetatbestand hier nicht angenommen werden.

Einschlägig ist aber **Nr. 5**: Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten

darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 und 13 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. C der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglichen wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Die für den Straßenbau sprechenden Gründe wiegen hier schwerer als die konkret betroffenen Belange des Artenschutzes.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es hier nicht.

Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Nach fachplanungsrechtlichen Grundsätzen steht also keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der (strengerer) besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird ergänzt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die zulässige Lösung darstellt, wobei Abstriche an der Zielvollkommenheit in diese Überlegungen einbezogen werden (EuGH Rs. C-239/04, NuR 2007, 89; BVerwG vom 13.3.2008 Az. 9 VR 9.07). Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist allerdings keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung dieses Erhaltungszustands (gebietsbezogene Betrachtungsweise – BVerwG vom 13.3.2008 Az. 9 VR 9.07). Die Populationen der betroffenen Arten (Zauneidechse, Schlingnatter) bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Ausnahmen sind sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand in Einzelfällen möglich (BVerwG vom 17.4.2010 Az. 9 B 5.10 und vom 1.4.2009, NuR 2009, 414). Für die in der saP genannten Arten („worst-case-Annahme“) besteht zwar derzeit kein günstiger Erhaltungszustand. Dieser wird jedoch nicht weiter verschlechtert, so dass das insoweit „neutrale“ Vorhaben angesichts seiner Bedeutung, seiner Ziele und des Fehlens von einigermaßen verhältnismäßigen Alternativen vertretbar ist.

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Art. 9 und 13 V-RL verbietet eine Verschlechterung der derzeitigen Lage. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der je-

weiligen Art vorhanden. Der hinreichende Nachweis der Neutralität des Eingriffs für die betroffenen Populationen (EuGH vom 14.6.2007 Rs.C-342/05) ist also erbracht. Dass einzelne Exemplare oder Siedlungsräume vernichtet werden oder verloren gehen, schließt dieses Ergebnis nicht aus (BVerwG vom 16.3.2006 NVwZ-Beilage 2006, Heft 8). Auf die Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie wird sich das Vorhaben ebenfalls nicht erheblich auswirken (Art. 13 V-RL).

2.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). In der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1 des Planordners 2 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12.1 des Planordners 2) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.4.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen

sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12.1 des Planordners 2; insbesondere unter 4.2) verwiesen.

2.4.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG), ansonsten hat sich an dieser Verpflichtung nichts geändert.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Die BayKompV ist noch nicht anzuwenden (§ 23 BayKompV).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung

von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlagen 12 des Planordners 2 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Art der Beeinträchtigung	betroffene Fläche in m ²	erforderliche Ausgleichsfläche in m ²
<u>Offenland</u>		
➤ Unmittelbare Veränderung von extensivem Grünland, z.T. wertvolle Heuschrecken- und Reptilienlebensräume	2.107	1.054
➤ Unmittelbare Veränderung von feuchten Hochstaudenfluren, z.T. wertvolle Heuschrecken-, Tagfalter- und Reptilienlebensräume	205	103
➤ Unmittelbare Veränderung von Altgras, Brache	151	76
➤ Unmittelbare Veränderung von Seggen- und binsenreichen Nasswiesen/Sumpf	1.080	2.160
➤ Unmittelbare Veränderung von extensivem Grünland außerhalb der Beeinträchtigungszone	139	139
➤ Unmittelbare Veränderung von Seggen- und binsenreichen Nasswiesen/Sumpf außerhalb der Beeinträchtigungszone	485	1.213
➤ Unmittelbare Veränderung von Borstgrasrasen außerhalb der Beeinträchtigungszone	56	140
➤ Versiegelung von Acker	87	26
➤ Versiegelung von Brache	8.685	2.606
➤ Versiegelung von Gehölz	40	40
➤ Versiegelung von Gehölz	9.887	2.966
➤ Versiegelung von int. Grünland	106	53
➤ Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung von Altgras, Brache	2.289	1.145
➤ Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung von extensivem Grünland	252	126
➤ Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung von feuchten Hochstaudenfluren	745	373
➤ Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung von Seggen- und binsenreichen Nasswiesen/Sumpf	128	64
➤ Vorübergehende Beeinträchtigung von Borstgrasrasen	43	22
➤ Mittelbare Beeinträchtigung von Altgras, Brache	437	219
➤ Mittelbare Beeinträchtigung von extensivem Grünland	128	64
➤ Mittelbare Beeinträchtigung von feuchten Hochstaudenfluren	368	193
➤ Mittelbare Beeinträchtigungen von Seggen- und binsenreiche Nasswiesen/Sumpf		Zwi.su. 12.782
<u>Gewässer</u>		
➤ Unmittelbare Veränderung eines naturnahen Baches, z. T. wertvolle Makrozoobenthos-Bestände	858	858
➤ Unmittelbare Veränderung eines naturnahen Baches außerhalb der Beeinträchtigungszone	28	42
➤ Unmittelbare Veränderung von Stillgewässer, Bäche, Gräben	304	152

➤ Unmittelbare Veränderung von Stillgewässer, Bäche, Gräben außerhalb der Beeinträchtigungszone	107	107
➤ Unmittelbare Veränderung von naturnahen Ufergehölz	1.443	1.443
➤ Unmittelbare Veränderung von naturnahen Ufergehölz außerhalb der Beeinträchtigungszone	181	272
➤ Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung eines naturnahen Baches	1368	684
➤ Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung eines naturnahen Ufergehölzes z.T. wertvolle Laufkäferlebensräume	1.701	851
➤ Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung von Stillgewässer, Bäche, Gräben	206	62
➤ Mittelbare Beeinträchtigung eines naturnahen Baches	182	91
➤ Mittelbare Beeinträchtigung von naturnahen Ufergehölz	978	489
➤ Mittelbare Veränderung von Stillgewässer, Bäche, Gräben	555	278
		Zw.su. 5.329
<u>Gehölzbetonte Lebensräume</u>		
➤ Unmittelbare Veränderung eines naturnahen Waldes	5.866	8.799
➤ Unmittelbare Veränderung eines naturnahen Waldes außerhalb der Beeinträchtigungszone	207	414
➤ Unmittelbare Veränderung von Feldgehölz außerhalb der Beeinträchtigungszone	48	53
➤ Unmittelbare Veränderung von Feldgehölz	219	131
➤ Unmittelbare Veränderung von Sumpfwald	520	1.300
➤ Unmittelbare Veränderung von Blockschuttwald	20	30
➤ Unmittelbare Veränderung von Blockschuttwald außerhalb der Beeinträchtigungszone	20	40
➤ Versiegelung von Laubwald	104	104
➤ Versiegelung von Mischwald z.T. Laufkäferlebensräume	5.117	5.117
➤ Versiegelung von Nadelwald	2.894	2.894
➤ Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung von naturnahen Wald	5.782	7.517
➤ Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung von Feldgehölz	144	43
➤ Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung von Sumpfwald	189	378
➤ Mittelbare Beeinträchtigung von Blockschuttwald	72	108
➤ Mittelbare Beeinträchtigung einer naturnahen Hecke	25	13
➤ Mittelbare Beeinträchtigung von naturnahen Wald	1.246	623
➤ Mittelbare Beeinträchtigung von Feldgehölz	80	40
➤ Mittelbare Beeinträchtigung von Blockschuttwald, z.T. wertvolle Laufkäferlebensräume	60	30
		Zw.su. 27.634
Summe Ausgleichserfordernis:		45.745

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahmen A 1

Umwandlung von Nadelforsten in Laubmischwälder

Maßnahmen:

- Auf Aufforstungen zurückgehende Nadelforste sollen in naturnahe Laubmischwälder umgewandelt werden. Die Umwandlung soll durch Auflichtung und Unterpflanzung erfolgen. Laubbäume werden erhalten.
- Zur dauerhaften Erhaltung eines Waldklimas, zur Vermeidung von Erosion und starker Ausbreitung von Neophyten auf größeren Freiflächen soll die Umwandlung schrittweise über einen Zeitraum von etwa 10 Jahren erfolgen.

Baumartenauswahl erfolgt standortbezogen: Frische Standorte: Edellaubgehölze
Feuchte Standorte: Schwarzerle und Esche

- Die Freiflächen sind gegen Wildverbiss zu schützen.

anrechenbare Fläche: 26.358 m²

Ausgleichsmaßnahme A 2

Extensivierung von Grünland

Maßnahmen:

- Intensiv genutztes, artenarmes Grünland soll durch gezielte Aushagerungsmahd in artenreiche, zweischürige Mähwiesen mit den Maßstäben der Biotopkartierung entsprechender Qualität umgewandelt werden.
- Die Mahdtermine sind in Abhängigkeit von Aufwuchs zunächst auf die Zeit ab 1.6. (1. Schnitt) bzw. 15.7. (2. Schnitt) zu legen. Bei erzieltm Aushagerungserfolg können sie auf spätere Zeiträume verschoben werden.
- Verzicht auf Düngung
- Abtransport des Mähgutes

anrechenbare Fläche: 18.248 m²

Ausgleichsmaßnahme A 3 (CEF-Maßnahme)

Anlage von Reptilienlebensräumen

Maßnahmen:

Extensivierung und differenzierte Pflege (Teils ein-, teils zweischürig) von Grünland entlang der Bahnstrecke.

- Im Kontakt zur Bahnstrecke (Bau-km 1+880 bis Bau-km 2+000) soll ein Streifen von 5 m Breite einmal jährlich ab 15.7. gemäht werden.
- In diesem Streifen sind in Abständen von 30 m jeweils mind. 4 m² große Steinhäufen vorzusehen.
- Die angrenzenden Grünlandbereiche sollen zweimal jährlich (1. Schnitt ab 1.6. bzw. 2. Schnitt ab 15.7.) gemäht werden.
- Verzicht auf Düngung
- Abtransport des Mähgutes

anrechenbare Fläche: 1.176 m²

Ausgleichsmaßnahme A 4

Bachrenaturierung (Kollbach)

Maßnahmen:

- Das starke Gefälle im ausgebauten Abschnitt auf der Ostseite der Straße wird durch eine Abfolge von Gumpen und Schnellen überwunden.
- Im weiteren Verlauf wird die natürliche Dynamik durch Initialmaßnahmen gefördert. Hierzu werden Steine bzw. Totholz eingebracht, wodurch sich im Laufe der Entwicklung eine stärkere Differenzierung des Bachbettes hinsichtlich Breite, Tiefe und Gefälle einstellen wird.
- Zusätzlich ist eine gruppenweise Pflanzung von Schwarzerlen vorzusehen. Dabei dürfen nur autochthone Herkünfte aus nachweislich nicht von Erlenpflanz betroffenen Beständen verwendet werden.
- Die an den Bach angrenzenden Flächen können der Sukzession überlassen werden. Alternativ können sie Landwirten unter folgenden Auflagen zur Nutzung überlassen werden:
 - Die Mahdtermine sind zunächst auf die Zeit ab 1.6. (1. Schnitt) bzw. 15.7. (2. Schnitt) zu legen. Bei erzielter Aushagerungserfolg können sie auf spätere Zeiträume verschoben werden.
 - Verzicht auf Düngung
 - Abtransport des Mähgutes

anrechenbare Fläche: 2113 m²

Summe der anrechenbaren Flächen: 47.895 m²

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Auswahl der Flächen Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Entsiegelung ist nur auf rund 1,06 ha Fläche möglich.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVG vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14 des Planordners 2) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.4.5.3.4 Stellungnahmen

Den Forderungen der **Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen** konnte mit den Nebenbestimmungen unter A 3.4 weitgehend entsprochen werden. Nach Abstimmung mit der Abteilung „Umweltfragen und Wasserrecht“ am Landrats-

amt Regen ist für die Deponierung der Überschussmassen nunmehr die Bauschuttdeponie bei Fernsdorf vorgesehen, die etwa 10 km von der Straßenbaumaßnahme entfernt liegt.

Der Ausgleich gemäß der Nebenbestimmung A 3.4.2 erfolgt im Landkreis Regen zum einen durch die Verlängerung einer Baumreihe (G 6) um weitere 4 Bäume im Bereich der Ortschaft Mühlen und zum anderen nördlich des geplanten Regenrückhaltebeckens mit ca. 9 Bäumen unter Verzicht auf die geplante flächige Gehölzpflanzung (G 5). Bankette sind keine wassergebundenen Decken. Sie müssen deshalb nach Grundsatz 3 der gemeinsamen Bekanntmachung für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nicht bilanziert werden. Auf den Böschungsbereichen kann aus Erosionsschutzgründen zur Gewährleistung einer raschen Grasnarbenbildung nicht ganz auf eine Oberbodenandeckung verzichtet werden.

Die Auffüllung Nr. 3 (Bauwerksverzeichnis Nr. 160) entfällt gemäß Nebenbestimmung A 3.4.3.

Die Datengrundlagen und Erhebungen für den Landschaftspflegerischen Begleitplan und die saP sind nicht veraltet. Im Rahmen der Tekturbearbeitung wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan in der Vegetationsperiode 2010/2011 ergänzt und aktualisiert. Die saP wurde ebenfalls überarbeitet und an die so genannte Kleine Novelle zum BNatSchG angepasst. Die Änderung zum BNatSchG 2010 ergab bei den maßgebenden Vorschriften keine weitere Änderung. 2014 wurde die Unterlage 12 auch zur Berücksichtigung der Stellungnahmen nochmals überarbeitet (Deckblätter vom 24.07.2014).

Den Forderungen der **Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf** konnte mit den Nebenbestimmungen unter A 3.4 weitgehend entsprochen werden.

Die Pflege der Straßennebenflächen ist in Unterlage 12.1 des Planordners 2 beschrieben. Danach erfolgt eine Mahd nur, soweit es aus Unterhaltungs- und Verkehrssicherheitsgründen erforderlich ist. Weitere Pflegevorgaben sind für diese Flächen nicht erforderlich. Die „Offenland“- Ausgleichsflächen A 2 und A 3 werden von Neophyten freigehalten (Nebenbestimmung A 3.4.16). Außerdem werden im Rahmen des Bauunterhalts alle Neophyten auf Straßennebenflächen beseitigt, bei denen es sich um für den Menschen gesundheitsgefährdende Arten handelt (Ätzender Bärenklau, Ambrosia). Die Freihaltung von sonstigen Neophyten auf allen Straßennebenflächen, insbesondere auch an den steilen, großflächigen Straßeböschungen kann dem Straßenbaulastträger im Zusammenhang mit diesem Planfeststellungsverfahren nicht auferlegt werden. Er hat aber zugesagt, sich im Rahmen des personell und finanziell Machbaren um die Beseitigung dieser Neophyten zu bemühen.

Zur geforderten Querungshilfe für den Luchs finden sich vorstehende Erläuterungen unter 2.4.5.1.

Den Bedenken des **Bund Naturschutz in Bayern e.V., Fachabteilung München**, kann nur zum Teil entsprochen werden. Ein dreistreifiger Ausbau zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 1+900 erfolgt nicht. Damit kann in diesem Bereich die befürchtete erhebliche Verstärkung des Kollisionsrisikos für den Luchs ausgeschlossen werden.

Im nördlich daran angrenzenden, ca. 1 km langen Bereich ist aber ein dreistreifiger Ausbau notwendig, wie unter 2.3 und 2.4 erläutert ist. Die Bundesstraße 11 zwischen Deggendorf und Patersdorf ist die nördliche „Verlängerung“ der Bundesautobahn A 92 und bildet die Haupterschließungsachse des mittleren Bayerischen Waldes. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung, der unsteten Linienführung und den zahlreichen Grundstückszufahrten ist ein abschnittsweiser 3-streifiger Ausbau geboten, um die Verkehrssicherheit zu verbessern und die Verkehrsqualität zu erhöhen. Das Vorhaben ist Teil des 3-streifigen Gesamtausbaukonzeptes der B 11 zwischen Deggendorf und Patersdorf. Die Strecke stellt aufgrund der Steigungsverhältnisse, der unsteten Linienführung und der z.T. unzureichenden Haltesichtweiten ein

besonders kritisches Teilstück dar, so dass auf den Ausbau und die Verbesserung der Überholmöglichkeit nicht verzichtet werden kann.

Der Straßenplanung liegt ein qualifizierter Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Stand 2014 zu Grunde. Die Naturschutzbelange wurden berücksichtigt (2.4.5.2). Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im notwendigen Umfang ausgeglichen (2.4.5.3). Gemäß den Ausführungen im Regionalplan Donau-Wald soll die Anbindung der Region an das nationale und internationale Straßennetz verbessert werden. Dazu sollen die Fernstraßen, insbesondere auch im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachse Deggendorf – Bayerisch Eisenstein – Landesgrenze(CR) weiter ausgebaut werden. Das gegenständliche Vorhaben entspricht diesen Zielen. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens war für diesen Ausbau der vorhandenen Straße nicht erforderlich. Wegen der vorhandenen Topographie mit dem stark bewegten Gelände standen keine vertretbaren Planalternativen zur Verfügung.

Auf den geplanten Kuppenabtrag am Hochbühl kann ebenfalls nicht verzichtet werden. Im gesamten Streckenzug der B 11 von Deggendorf bis Patersdorf stellt die Kuppe am Hochbühl mit seinem besonders kleinen Kuppenhalbmesser und der damit verbundenen unzureichenden Haltesichtweite ein besonderes Gefahrenpotenzial dar, besonders hinsichtlich der bestehenden Kreuzung direkt hinter der Kuppe. Obwohl verkehrsrechtliche Maßnahmen, wie Beschilderung und Geschwindigkeitsbeschränkung weitgehend ausgeschöpft wurden, besteht der Unfallhäufungspunkt bei Hochbühl nach wie vor. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit muss deshalb unter Beachtung der Vorgaben der geltenden technischen Richtlinien eine einheitliche Streckencharakteristik geschaffen werden. Im Bereich Hochbühl ist deshalb eine Gradientenabsenkung zur Abflachung der Kuppe unverzichtbar.

Durch eine vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkung des Ausbauabschnittes am Hochbühl auf 80 km/h ergeben sich gemäß den Richtlinien geringere erforderliche Haltesichtweiten auf der B 11. Die Kuppenabsenkung der B 11 am Hochbühl wurde im Zuge der Tekturplanung von einem Kuppenhalbmesser 4.500 m auf 4.000 m reduziert. Damit konnte die Einschnittsbreite am Hochbühl um rund 10 m verringert werden. Zur weiteren Reduzierung des Einschnittes am Hochbühl im Knotenpunktsbereich wurden Optimierungen an der westlichen Abfahrtsrampe vorgenommen. Damit konnte eine Reduzierung der Einschnittsbreite in diesem Bereich um weitere 9 m erzielt werden.

Das Gesamtausbaukonzept von Deggendorf bis Patersdorf sieht aus verkehrstechnischen und sicherheitstechnischen Gründen vorwiegend teilplanfreie Anschlussstellen vor. Im Bereich Hochbühl bietet sich durch die Kuppenabsenkung der B 11 ein teilplanfreier Anschluss an. Zur verkehrssicheren Anbindung des untergeordneten Wegenetzes und der beidseitig der B 11 angeordneten Bushaltestellen (höhenfreie Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer) kann auf die Ausbildung als teilplanfreier Anschluss nicht verzichtet werden.

Die Errichtung der parallel verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße von Mühlen-Siedlung nach Gotteszell - Weiherhäuser ist vernünftigerweise geboten. Dadurch erfolgt ein Lückenschluss für den Geh- und Radwegeverkehr zwischen Diessenbach und Gotteszell ohne direkte Querung der B 11. Der zwischengemeindliche Verkehr und landwirtschaftliche Verkehr kann ebenfalls ohne direkte Querung und Benutzung der B 11 abgewickelt werden und die derzeit bestehende unfallträchtige Einmündung der GVS nach Weihmannsried in die B 11 (am Ausbauende der B 11) kann entfallen. Die geplante GVS trägt somit wesentlich zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der hochbelasteten und für den langsamen Verkehr nicht geeigneten B 11 bei.

Eine Anbindung von Mühlen und Bergern über Siedlungsstraßen in Mühlen-Siedlung zur Vermeidung von Eingriffen im Bereich Hochbühl ist nicht vertretbar. Wegen der umfangreichen Waldgebiete fallen aus Richtung Mühlen und Bergern erhebliche Holztransporte an. Die Erschließungsstraßen in Mühlen-Siedlung weisen enge Radien, große Längsneigungen und unübersichtliche Kurven auf und sind deshalb für das Befahren mit Schwerlastfahrzeugen nicht geeignet.

Der Bestand an Fauna und Flora wurde nochmals untersucht. Eine spezielle Untersuchung für den Luchs wurde 2007 vorgenommen. Bei Sonderuntersuchungen zur Fauna im Rahmen der Bestandserhebung zum LBP und zur saP (Unterlagen 12.1 und 12.4 des Planordners 2) insbesondere auch wegen der Einwendungen des BN konnte auf 25 Untersuchungsflächen entlang der geplanten Ausbaustrecke das Vorkommen der "Spanischen Flagge" nicht nachgewiesen werden. Bei der Kartierung des Kollbaches im Rahmen der Bestandserhebung zum LBP, wurde speziell auch nach Steinkrebsvorkommen gesucht. Dabei konnte das Vorkommen des Steinkreb- ses ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Entsprechendes gilt für den Steinkrebs und die Grüne Keiljungfer. Fledermausquartiere wurden auch bei der letzten Unter- suchung 2014 nicht festgestellt.

Erfassungsdefizite bei Fledermäusen gibt es nach fachlicher Ansicht nicht. Ergän- zend wird auf die Nebenbestimmungen A 3.4.10 verwiesen.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kann im nördlichen Vorhabensbereich vorkommen, weil dort der Wiesenknopf wächst. Dem Vorhabenträger wurde des- halb auferlegt, für gegebenenfalls zu beseitigende Pflanzenvorkommen im räumli- chen Zusammenhang zwei Jahre vor Beseitigung der Pflanzen im Trassenbereich Ersatz zu schaffen und das Vorhandensein des Wiesenknopfs und der Wirtsameise zu dokumentieren. Nachträgliche Entscheidungen werden vorbehalten. Auf die Ne- benbestimmung A 3.4.3 wird hingewiesen.

Die geforderte naturnahe Ausbildung der Regenrückhaltebecken mit flacheren und variablen Böschungsneigungen wird von den Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (RAS-EW) empfohlen und generell auch bei den Straßenplanungen vom Vorhabenträger befürwortet. Allerdings führt eine flachere Ausbildung der Böschun- gen der Rückhaltebecken auch zu einem nicht unerheblichen Grundmehrbedarf bzw. zu einem Verlust an erforderlichem Rückhaltevolumen. Durch die sehr schwierigen Geländebeziehungen bei der vorliegenden Ausbaumaßnahme sind die Standorte bzw. Möglichkeiten hinsichtlich variabler Böschungsneigungen für die künftigen Rückhaltebecken äußerst begrenzt. Das geplante Regenrückhaltebecken 2 bei Bau- km 0+830 entfällt. Das Regenrückhaltebecken 3 (Bau-km 1+450) wird nunmehr zwis- chen dem Dammkörper der B 11 und dem Flurbereinigungsweg nach Dattling ge- plant. Die Eingriffe in bestehende wasserführende Gräben werden dadurch redu- ziert. Für das RRB 4 wurde gemäß der Forderung nach naturnäherer Beckengestal- tungen eine Rückhaltung in Form von Kaskaden vorgesehen. Alternative Becken- standorte stehen aufgrund der Geländebeziehungen nicht zur Verfügung.

Zur geforderten Querungshilfe für den Luchs finden sich vorstehend Erläuterungen unter 2.4.5.1.

2.4.6 Gewässerschutz

2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserab- lauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestim- mungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Ein- klang.

Zwischen Bau-km 1+450 und Bau-km 1+465 wird ein bestehender namenloser Gra- ben westlich der B 11 auf ca. 15 m Länge verlegt (Bauwerksverzeichnis Nr. 48). Bei Bau-km 1+733 wird im Zuge eines neuen ÖFW ein Brückenbauwerk über den Koll-

bach erstellt (Bauwerksverzeichnis Nr. 59). Zwischen Bau-km 1+790 und Bau-km 1+840 wird der Kollbach auf einer Länge von ca. 50 m wegen des notwendigen Grundbedarfs am westlichen Böschungsfuß der B 11 verlegt (Bauwerksverzeichnis Nr. 63). Zwischen Bau-km 2+100 und Bau-km 2+240 wird der Kollbach auf ca. 140 m Länge verlegt, bei Bau-km 2+117,75 wird eine neue Kollbachbrücke im Zuge der B 11 erstellt und die bestehende Brücke bei Bau-km 2+151 entfernt (Bauwerksverzeichnis Nrn. 63, 70 und 72). Zwischen Bau-km 2+520 und 2+580 wird der Kollbach im Kreuzungsbereich mit der B 11 verlegt, eine neue Brücke bei Bau-km 2+548 erstellt und die bestehende Brücke bei Bau-km 2+555 entfernt (Bauwerksverzeichnis Nrn. 84, 85 und 86). Bei Bau-km 3+240 wird ein linker Seitenzufluss zum Hohlbauernwaldbach verlegt und ein neues Brückenbauwerk im Zuge der B 11 erstellt (Bauwerksverzeichnis Nrn. 149 und 152). Der kanalartig angelegte linke Seitenzufluss zum Hohlbauernwaldbach soll unterstrom des Straßendurchlasses auf einer Länge von rund 220 m renaturiert werden. Alle o. g. Bäche sind Gewässer III. Ordnung. Den Anforderungen der §§ 67, 68 Abs. 3 und den Grundsätzen der §§ 25 ff. WHG wird Rechnung getragen.

Die gutachtlichen Stellungnahmen des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** vom 17.08.2011 und vom 08.07.2014 wurden berücksichtigt. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.3 wird hingewiesen.

Der Forderung der **Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern in Landshut** nach einem flacheren Gefälle des Rahmendurchlasses am Zufluss zum Hohlbauernwaldbach und einer weiteren Verkürzung des Querungsbauwerkes kann nicht entsprochen werden. Bei der Planung wurde bereits auf eine Führung außerhalb der Bebauung, eine Laufverlängerung des Baches und eine möglichst kurze Länge des Querungsbauwerkes geachtet. Wegen der bestehenden Bebauung sind weitere Möglichkeiten zur Laufführung des Gewässers stark eingeschränkt und wegen der bestehenden Geländeverhältnisse und des damit zu überwindenden großen Höhenunterschiedes zwischen dem westlichen und dem östlichen Rand des Straßenböschungskörpers ist eine weitere Verringerung des Gefälles des Querungsbauwerkes nicht möglich.

2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die gutachtlichen Stellungnahmen des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** vom 17.08.2011 und 08.07.2014 wurden berücksichtigt. Auf die Nebenbestimmungen unter A 4.3 wird hingewiesen. Die vom Wasserwirtschaftsamt geforderte Befristung der

Erlaubnis bis 31.12.2031 ist nicht geboten. Die Dauer der Einleitungen orientiert sich am Bestand der Straße. Nachträgliche Auflagen zum Gewässerschutz sind möglich.

Der Forderung der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern in Landshut vom 16.08.2011 wurde weitgehend entsprochen. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.7 wird hingewiesen. Im Zuge der Maßnahme wird angestrebt, Geländewasser bzw. Hangoberflächenwasser vom Straßenoberflächenwasser zu trennen, soweit dies aufgrund der Geländeverhältnisse technisch möglich ist. Das Straßenoberflächenwasser wird in den Regenrückhaltebecken vorbehandelt und gedrosselt den jeweiligen Vorflutern zugeführt. Das Geländewasser wird auch weiterhin über Durchlässe unbehandelt den bestehenden Entwässerungsgräben zugeführt. Hangseitig muss aber zur Entwässerung des „Straßenkoffers“ eine Mehrzweckrohrleitung unter der Mulde angeordnet werden. Es ist dort unvermeidbar, dass ein gewisser Anteil an zwangsläufig auftretendem Hangschichtenwasser dem Entwässerungssystem zugeführt wird.

2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 15,3 ha Fläche neu in Anspruch genommen. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Den Forderungen des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen** wird entsprochen, soweit dies in der Planfeststellung zu entscheiden ist. Auf die Nebenbestimmung A 3.6.7 wird hingewiesen.

Die geltend gemachten Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe wurden geprüft. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu den privaten Einwendungen wird verwiesen.

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG).

Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1).

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabenträger soll aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 geeignete Ersatzflächen bereitstellen.

Soweit den landwirtschaftlichen Betrieben durch dauerhaften bzw. zeitweiligen Flächenentzug finanzielle Nachteile im Hinblick auf die Gewährung von Fördermitteln aus den Bereichen Betriebsprämie, Ausgleichszulage und Agrarumweltmaßnahmen entstehen, ist über den geforderten Ausgleich ebenfalls bei den Grunderwerbsverhandlungen bzw. im Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

Die vom **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf** und vom **Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstellen Oberpfalz & Niederbayern**, zusätzlich geforderte Ertüchtigung der Unterführung bei Bau-km 0-600 kann mit vertretbarem Aufwand nicht so erfolgen, dass sie auch mit größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden kann. Dieser geforderte Ausbau ist aber auch als Ersatz für die geänderten Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten an der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Datting nach der Planänderung nicht mehr notwendig. Beim Knotenpunkt Datting bleibt künftig nur noch die Fahrbeziehung „Linksabbieger von der B 11 (aus Richtung Deggendorf) in die GVS Datting“ aus Verkehrssicherheitsgründen ausgeschlossen. Als vertretbarer Ersatz kann künftig aus Richtung Deggendorf dafür die Anschlussstelle bei Diessenbach genutzt werden.

Als ökologische Ausgleichsmaßnahmen sind im Wesentlichen die Umwandlung von Nadelforsten in Laubmischwälder (ca. 3,3 ha) und die Extensivierung von Grünland (ca. 2 ha) geplant. Unzumutbare Bewirtschaftungerschwernisse und Ertragsminderungen auf Nachbarflächen sind nicht zu erwarten. Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind zur Kompensation der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft notwendig. Sie können weder vermieden noch weiter reduziert werden. Auf die Ausführungen unter 2.4.5.3.3 wird hingewiesen.

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1).

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabenträger soll aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 geeignete Ersatzflächen bereitstellen.

Die geltend gemachten Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe wurden geprüft. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu den privaten Einwendungen wird verwiesen.

2.4.8 Wald

Die Rodungserlaubnisse können im notwendigen Umfang gemäß Art. 9 Abs. 8 i.V.m. Abs. 7 BayWaldG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Wohls erteilt werden. Insgesamt werden Rodungen von 2,7 ha erforderlich. Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.**, hat keine Einwendungen gegen das Vorhaben, wenn der geplante Umbau der Bestände in laubholzreiche Wälder umgesetzt wird. Dieser Forderung wird mit der ökologischen Ausgleichsfläche A 1 entsprochen.

Seitens des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten**, bestehen in forstlicher Hinsicht keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Die geplanten Umbaumaßnahmen in Mischwaldbestände (ökologische Aus-

gleichsmaßnahme A 1) sind fachlich mit den örtlich zuständigen unteren Forstbehörden abzustimmen (Nebenbestimmung A 3.6.5).

2.4.9 Städtebauliche Belange

Die **Gemeinde Gotteszell** hat keine Einwendungen gegen die planfestgestellte Trassenführung vorgebracht. Der Einmündungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße „Mühlen – Gotteszell“ in die Kreisstraße REG 14 ist soweit aufzuweiten, dass er auch von Langholzfahrzeugen problemlos befahren werden kann (Nebenbestimmung A 3.2.1).

Die **Gemeinde Grafing**, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner, München, hat ausdrücklich keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Straßenbaumaßnahme vorgebracht. Die Zu- und Abfahrten zum bestehenden Unterführungsbauwerk bei Dattling können mit vertretbarem Aufwand nicht so ausgebaut werden, dass sie auch mit größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden kann. Die entsprechenden Forderungen werden aus Wirtschaftlichkeitsgründen und der dafür notwendigen zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft abgelehnt. Dieser geforderte Ausbau ist aber auch als Ersatz für die geänderten Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten an der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Dattling nicht notwendig. Beim Knotenpunkt Dattling bleibt künftig nur noch die Fahrbeziehung „Linksabbieger von der B 11 (aus Richtung Deggendorf) in die GVS Dattling“ aus Verkehrssicherheitsgründen ausgeschlossen. Als vertretbaren Ersatz kann aber künftig aus Richtung Deggendorf dafür die Anschlussstelle bei Diessenbach genutzt werden.

2.4.10 Sonstige öffentliche Belange

2.4.10.1 Vermessung

Das **Vermessungsamt Landau a.d. Isar, Außenstelle Deggendorf**, und das **Vermessungsamt Freyung, Außenstelle Zwiesel**, haben keine Einwände vorgebracht.

2.4.10.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden.

Sollten im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG hinsichtlich eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A 3.8.1 vorgesehenen Maßgaben.

2.4.10.3 Bahnanlagen

Den Forderungen des **Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg**, wird mit der Nebenbestimmung A 3.2.2 entsprochen.

Den Forderungen der **DB Services Immobilien GmbH** wird mit den Nebenbestimmungen A 3.2.3 bis A 3.2.7 entsprochen.

2.4.10.4 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderungen zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3. wird verwiesen.

Den Forderungen der **Deutschen Telekom AG Netzproduktion GmbH, Regensburg**, wird mit den Nebenbestimmungen A 3.1.2 und A 3.2.9 entsprochen. Der Vorhabenträger wird alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig abstimmen.

Den Forderungen der **WBW Wasserversorgung Bayer. Wald** wird mit den Nebenbestimmungen A 3.2.10 bis 14 entsprochen.

2.5 Private Einwendungen

2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 15 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Der Betriebs- bzw. Unternehmensgewinn errechnet sich im Rahmen der Buchführung als Differenz aus Ertrag und Aufwand, im Rahmen einer Planungsrechnung aus dem Gesamtdeckungsbetrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich landwirtschaftlicher Nebeneinkünfte abzüglich der Festkosten. Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der jährliche Gewinn des landwirtschaftlichen Unternehmens so hoch sein, dass nach Abzug der konsumtiven Entnahmen (Lebenshaltung, Steuern, Versicherungen u.a.) eine Eigenkapitalbildung von 5.000 – 8.000 Euro/Jahr verbleibt. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich, sie ist unter anderem von der Betriebsgröße abhängig. Von einem existenzfähigen Betrieb kann man ab einem Jahresgewinn von rund 30.000 – 35.000 Euro ausgehen (Quelle: Buchführungsergebnisse 2009/2010).

Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter die genannten Beträge ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn, bzw. die Eigenkapitalbildung an die jeweilige Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Schwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o.ä. keine Existenzgrundlage dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung – nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine – immerhin – eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.04.2010 Az. 9 A 13/08).

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.04.2010, 9 A 13/08 – juris Rn. 27).

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u. U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter C 2.4.4 behandelt.

2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren

vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

2.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege

werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.6.3 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist. Die Straßenbepflanzung gehört zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.5.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG oder Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

2.5.1.2.6 Jagd

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden, sondern derartige Fragen werden mit der Straßenbaubehörde geklärt. Wildschutzzäune wirken nur unter bestimmten Vo-

raussetzungen und haben auch Nachteile für die Fauna. Mit ihrer Errichtung ist jedoch hier zu rechnen.

Die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.02.1996, BayVBl 1996, 761) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Es wird darauf hingewiesen, dass solche Entschädigungen bisher vorwiegend für Straßen mit Betretungsverbot nach § 18 StVO (Autobahnen, Kraftfahrstraßen) von den Gerichten zuerkannt wurden und zwar nicht für Jagdpächter, sondern für Jagdgenossenschaften oder Eigenjagdberechtigte.

Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden oder vermindert werden könnten. Insoweit ist insbesondere festzuhalten, dass wegen der hier zu erwartenden Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung des Vorhabens verzichtet werden muss und eine schonendere Trassierung oder Gestaltung des Vorhabens nicht vertretbar erscheint. Für den Fall, dass die Straßenbaubehörde Wildschutzzäune anbringen sollte, sind ausreichende Querungsmöglichkeiten vorhanden.

2.5.2 Einzelne Einwender

2.5.2.1 Von den Rechtsanwälten **Labbé & Partner**, Postfach 10 09 63, 80083 München, vertretene Einwender:

- Einwender Nummer 201
- Einwender Nummer 202
- Einwender Nummer 203
- Einwender Nummer 204
- Einwender Nummer 205
- Einwender Nummer 206
- Einwender Nummer 207
- Einwender Nummer 208
- Einwender Nummer 209
- Einwender Nummer 210
- Einwender Nummer 211
- Einwender Nummer 212
- Einwender Nummer 213
- Einwender Nummer 214
- Einwender Nummer 215
- Einwender Nummer 216
- Einwender Nummer 217
- Einwender Nummer 218
- Einwender Nummer 219
- Einwender Nummer 220
- Einwender Nummer 221

- Einwender Nummer 222
- Einwender Nummer 223
- Einwender Nummer 224
- Einwender Nummer 225
- Einwender Nummer 226
- Einwender Nummer 227
- Einwender Nummer 228
- Einwender Nummer 229
- Einwender Nummer 230
- Einwender Nummer 231
- Einwender Nummer 232
- Einwender Nummer 233
- Einwender Nummer 234
- Einwender Nummer 235
- Einwender Nummer 236
- Einwender Nummer 237
- Einwender Nummer 238
- Einwender Nummer 239

(Schreiben vom 01.09.2011 Az.: 13/31/41/sf – 205/09-L)

Der Ausbau Grafing - Gotteszell im Zuge der Bundesstraße 11 ist notwendig (2.3) und in Form der planfestgestellten Lösung am schonendsten (2.4.2). Die vorgesehenen Grundinanspruchnahmen können nicht vermieden und auch nicht weiter reduziert werden. Einzelheiten zu den geltend gemachten Existenzgefährdungen sowie zur geforderten Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen sind bei den jeweiligen Einwendern behandelt. Eine Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland in der Planfeststellung scheidet aus den unter 2.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabenträger wird sich aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um Ersatzflächen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bemühen.

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1).

Einwendungen zur Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe wurde nachgegangen. Insoweit wird auf die Ausführungen bei den einzelnen Mandanten verwiesen.

Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten (Nebenbestimmung A 3.6.2).

Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat die schalltechnische Untersuchung des Vorhabenträgers und die Datei des schalltechnischen Berechnungsprogramms geprüft und war mit dem Ergebnis im Rahmen der erzielbaren Rechengenauigkeit einverstanden. Wie sich aus den Ausführungen unter 2.4.4.1.4 ergibt, beständen aber Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Annahme eines durchgehenden Fahrstreifens im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV. Der dreistreifige Ausbau wurde inzwischen verkürzt.

Zu weitergehenden „freiwilligen Leistungen“ durch Geländemodellierungen oder Ablagerung von Überschussmassen u.a. kann der Vorhabenträger in der Planfeststellung nicht verpflichtet werden. Insoweit können sich bei Baudurchführung Möglichkeiten ergeben.

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten (Nebenbestimmung A 3.6.4). Die Planung einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung und ausreichend großer Regenrückhaltebecken erfolgte unter Beteiligung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes. Wo es das Gelände zulässt, wird das Oberflächenwasser der B 11 in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und vor Einleitung in einen Vorfluter in einem Regenrückhaltebecken vorbehandelt und gedrosselt abgeleitet.

Soweit private Wasserversorgungsanlagen betroffen sind, hat der Vorhabenträger die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens zugesagt.

Gleiches gilt für private Entsorgungseinrichtungen.

Bei der Inanspruchnahme der nur vorübergehend benötigten Grundstücksflächen ist dafür Sorge zu tragen, dass der Humus nur bei geeigneter, trockener Witterung abgeschoben und zwischengelagert wird. Bei der Rekultivierung der Flächen ist zu beachten, dass das Bodengefüge erhalten bleibt bzw. ordnungsgemäß wieder hergestellt wird. Auch die Rekultivierung darf nur bei geeigneter Witterung erfolgen. Das Ergebnis der Rekultivierung ist in einem schriftlichen Übergabeprotokoll zwischen dem Baulastträger und den Betroffenen festzuhalten (Nebenbestimmung A 3.6.8).

Auf die ökologischen Ausgleichsflächen kann aus Naturschutzgründen nicht verzichtet werden. Sie sind im planfestgestellten Umfang notwendig als Ausgleich für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Auf die Ausführungen unter 2.4.5.3.3 wird hingewiesen. Auf agrarstrukturelle Beläge und Belange der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im möglichen Umfang Rücksicht genommen. Näheres hierzu wird bei den jeweiligen Eigentümern behandelt.

Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden (Nebenbestimmung A 3.6.3).

Geöffnete Waldbestände werden in Abstimmung mit den Grundeigentümern mit standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen unterpflanzt (Schutzmaßnahme S 4 – Unterlage 12.1 im Planordner 2). Dennoch sind Windwurfschäden u.ä. nicht vollständig zu verhindern. Insoweit entstehende Entschädigungsfragen sind aber – mit Ausnahme von Fällen ohne Grundabtretungen – nicht im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, weil sie mit dem unmittelbaren Grundverlust zusammenhängen (Art. 10 und 11 BayEG). Der Geschädigte hat zwar im Entschädigungsverfahren grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches. Dies gilt aber nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung in Entschädigungsverfahren (Art. 24 BayEG, Art. 69 BayVwVfG) nur eingeschränkt in einem Umfang, der den jeweiligen Grundstücksbetroffenen zumutbar ist.

Eine Trassenverschiebung in Richtung Osten ist im Bereich Mühlensiedlung wegen der dort vorhandenen Bahnlinie nicht möglich. Die höhenfreie Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße an die B 11 ist zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig. Die Planung im Bereich der Mühlensiedlung wurde bereits im möglichen Umfang optimiert, um die Eingriffe im dortigen bebauten Bereich zu reduzieren. So wurde die Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße an die B 11 um 10 m nach Süden verschoben und die Höhenführung der Gemeindeverbindungsstraße „Mühlen-Siedlung“ angepasst. Dadurch konnte der Eingriff in das Grundstück FlNr. 139/26 reduziert werden. Außerdem wurde das Brückenbauwerk BW 2-5 um rund 20 m nach Süden verschoben und wurden zur Reduzierung des Einschnittes am Hochbühl im dortigen Bereich Optimierungen an der westlichen Abfahrtsrampe vorgenommen. Durch Reduzierung des Kuppenhalbmessers von 4.500 m auf 4.000 m konnte die Einschnittsbreite um rund 10 m verringert werden.

Einwendungen, welche nur einzelne Mandanten betreffen:

2.5.2.1.1 Einwender Nummer 201

Aus der 2.856 m² großen Grünlandfläche FlNr. 243/5, Gemarkung Bergern, werden ca. 548 m² für die Trasse der B 11 benötigt. Außerdem werden aus den FlNrn. 243/2 und 243/5 insgesamt ca. 261 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen.

Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden. Im Bereich der Bebauung bei ca. Bau-km 3+350 wurde die Trasse der B 11 in Richtung Osten abgerückt, um die Lärmbelastung für die Wohnungen zu mindern und die Errichtung der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Bebauung und Bundesstraße zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der notwendigen Trassierungselementenfolge für die neue B 11 wirkt sich diese notwendige Trassenverschiebung auch auf die Grundinanspruchnahme in FlNr. 243/5 aus.

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1).

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabenträger wird sich aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um die Bereitstellung von geeigneten Ersatzflächen bemühen.

Eine Grundabtretung für die ökologische Ausgleichsfläche A 1 entfällt. Auf die Ausführungen und Darstellungen in den Deckblättern vom 24.07.2014 zu den Planunterlagen wird diesbezüglich hingewiesen.

Die Anpassung der Zufahrt bei Bau-km 3+800 (Bauwerksverzeichnis Nr. 172) ist baulich so zu gestalten, dass landwirtschaftliche Gespanne diese mit ausreichenden Radien und angepassten Steigungsverhältnissen befahren können (Nebenbestimmung A 3.6.9).

Durch die gedrosselte Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Regenrückhaltebecken 5 in den Entwässerungsgraben werden sich keine merklichen Verschlechterungen der bisher vernässten Bereiche auf FlNrn. 241, 242, 243 etc. ergeben. In Bauwerksverzeichnis Nr. 165 verpflichtet sich der Vorhabenträger aber, die Unterhaltungslast des Grabens bis zur Einmündung in den namenlosen Bach zu übernehmen. Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, gegebenenfalls durch einen Ausbau des bestehenden Abflussquerschnittes, dass der Abfluss aus dem Regen-

rückhaltebecken 5 über den Graben schadlos abgeleitet werden kann (siehe hierzu auch Nebenbestimmung A 3.6.4). Auf § 37 Abs. 3 WHG wird hingewiesen.

Die Gemeindeverbindungsstraße „Weiherhäuser – Weihmannsried“ ist künftig über die Gemeindeverbindungsstraße „Mühlen – Gotteszell“ und die Kreisstraße REG 14 verkehrssicher an die B 11 angebunden. Die sich daraus ergebenden Mehrwege sind zumutbar. Die direkte Anbindung an die B 11 im bestehenden Bereich kann aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht beibehalten werden, weil an dieser Stelle es immer wieder zu Abbiegeumfällen kam, welche künftig bei einer Anbindung über die Kreisstraße wegen der dort zur Verfügung stehenden Linksabiegespur vermieden werden können.

2.5.2.1.2 **Einwender Nummer 202**

Die benötigten Grundflächen wurden zwischenzeitlich an den Vorhabenträger veräußert. Auch die allgemeinen Einwendungen wurden im Erörterungstermin für erledigt erklärt.

2.5.2.1.3 **Einwender Nummer 203**

Aus dem 4.023 m² großen Grundstück Flnr. 117 werden ca. 699 m² und aus der 1.369 m² großen Waldfläche Flnr. 140/8, beide Gemarkung Bergern, werden ca. 977 m² für die notwendigen Verlegungen der Gemeindeverbindungsstraße „Mühlen / Bergern“ und der Gemeindeverbindungsstraße nach Grub - beide hin zum Überführungsbauwerk bei Mühlen-Siedlung - benötigt. Außerdem werden aus der Flnr. 117 ca. 673 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen.

Die Gemeindeverbindungsstraße nach Mühlen / Bergern ist im Bereich der Flnrn. 112, 117 und 129, alle Gemarkung Bergern, soweit möglich in Richtung Süden auf den Hohlweg Flnr. 129/3 zu verschieben, soweit die anderen betroffenen Grundeigentümer und die Naturschutzbehörde dieser Verschiebung zustimmen (Nebenbestimmung A 3.2.17). Die Abtretungsfläche aus dem nördlichen Teil der Flnr. 117 kann sich dadurch um rund 65 m² verringern. Durch die zusätzliche Inanspruchnahme der südlichen Restfläche (Hutung) vergrößert sich aber die Abtretungsfläche aus der Flnr. insgesamt von ca. 699 m² auf 841 m². Auf die verbleibenden Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden.

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1). Eine Übernahme der Restflächen hat der Vorhabenträger allerdings bereits in Aussicht gestellt.

2.5.2.1.4 **Einwender Nummer 204**

Aus den Gewässerflächen Flnr. 1432/2, Gemarkung Grafing, sowie den Grundstücken Flnrn. 24/2, 24/4 und 110/2, alle Gemarkung Bergern, werden insgesamt ca. 1.041 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden.

Den verkehrssicheren Zustand von Gehölzen hat grundsätzlich der jeweilige Grundeigentümer zu gewährleisten. Die geforderte Risikoabwälzung bzw. –minimierung kann durch die Planfeststellungsbehörde nicht dem Vorhabenträger auferlegt werden. Der Vorhabenträger wird durch geeignete Schutzmaßnahmen während der Bauphase dafür sorgen, dass der Eintrag von Abschwemmungen in das Gewässer

so gering wie möglich gehalten wird. Diesbezüglich wird auch auf die Nebenbestimmungen unter A 3.3 und A 3.7 hingewiesen.

Die Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung - auch hinsichtlich der Einleitung von gesammeltem Straßenoberflächenwasser und Geländewasser in bestehende Vorfluter - erfolgt in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde. Die geplanten Einleitungen in den Kollbach sind notwendig und zumutbar. Auf die Ausführungen unter C 2.4.6 und A 4 wird hingewiesen.

2.5.2.1.5 **Einwender Nummer 205**

Aus der 15.059 m² großen Wiesenfläche Flnr. 129 werden ca. 598 m² für die notwendige Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße „Mühlen / Bergern“ hin zum Überführungsbauwerk bei Mühlen-Siedlung benötigt. Außerdem werden ca. 495 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen.

Die Gemeindeverbindungsstraße nach Mühlen / Bergern ist im Bereich der Flnrn. 112, 117 und 129, alle Gemarkung Bergern, soweit möglich in Richtung Süden auf den Hohlweg Flnr. 129/3 zu verschieben, soweit die anderen betroffenen Grundeigentümer und die Naturschutzbehörde dieser Verschiebung zustimmen (Nebenbestimmung A 3.2.17). Die Abtretungsfläche aus Flnr. 129 kann sich dadurch von 598 m² auf 331 m² verringern. Auf die verbleibende Grundinanspruchnahme kann nicht verzichtet werden.

2.5.2.1.6 **Einwender Nummer 206**

Aus der 3.136 m² großen Waldfläche Flnr. 1437 werden ca. 949 m² und aus der 16.353 m² großen Waldfläche Flnr. 1457, beide Gemarkung Grafing, werden ca. 10.771 m² für die Trasse der B 11, zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Regenrückhaltebecken 2 (Rauhbettmulden) und für die ökologische Ausgleichsfläche A 1 benötigt. Außerdem werden aus Flnr. 1437 ca. 507 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen.

Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden. Im Bereich des Grundstücks Flnr. 1437 verläuft die Straße auch künftig auf dem bestehenden Straßenkörper. Die zusätzlichen Flächen werden für die fachgerechte Erstellung der Böschungen benötigt.

Ein möglicherweise noch ausstehender Grunderwerb aus früheren Baumaßnahmen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabenträger hat aber zugesagt, den ausstehenden Grunderwerb spätestens zusammen mit dem Grunderwerb für das gegenständliche Verfahren zu erledigen.

Zur standsicheren Ausbildung der geplanten Dammböschung westlich der B 11 muss diese vom Dammfuß beginnend lagenweise aufgebaut werden. Aufgrund der beträchtlichen Hangneigungen ist ein entsprechend großzügiger Arbeitsstreifen am Dammfuß für den Baustellenablauf unerlässlich. Zur Herstellung der Einschnittsböschung auf der östlichen Seite der B 11 muss ein Teil des Fichtenbestandes der östlichen Fläche auf jeden Fall gerodet werden. Eine Rodung der gesamten Flächen hängt vom Baubetrieb und den dann gegebenen Witterungsverhältnissen ab. Dem Vorhabenträger muss jedenfalls ermöglicht werden, zur Vermeidung einer Gefährdung der Waldbahn durch umfallende Bäume den gesamten Bereich abzuholzen, sofern sich das als notwendig erweist. Daher kann auf die vorgesehenen Arbeitsstreifen beidseits der B 11 nicht verzichtet werden.

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, dem-

nach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1). Der Vorhabenträger hat sich aber bereit erklärt, die beiden Restflächen aus Flnr. 1437 zum Verkehrswert zu übernehmen, sofern dies von der Grundeigentümerin verlangt wird.

Auf die ökologische Ausgleichsfläche A 1 kann aus den vorstehend dargelegten Gründen nicht verzichtet werden. Sie dient als (gleichartiger) Ausgleich für Eingriffe in bestehende Waldbestände (C 2.4.5.3.3). Auf ihr ist die Umwandlung von Nadelforsten in naturschutzfachlich höherwertige Laubmischwaldbestände geplant. Da eine forstwirtschaftliche Nutzung wegen der notwendigen naturschutzfachlichen Beschränkungen nur sehr beschränkt möglich wäre, wird aufgrund der Erklärungen im Erörterungstermin davon ausgegangen, dass ein Erwerb für zweckmäßiger gehalten wird. Die Übernahme der Restfläche aus Flnr. 1457 ist in den Entschädigungsverhandlungen zu regeln.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabenträger wird sich aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um die Bereitstellung von geeigneten Ersatzflächen bemühen.

2.5.2.1.7 **Einwender Nummer 207**

Aus der 22.399 m² großen Waldfläche Flnr. 1470 werden ca. 2.784 m² und aus der 2.378 m² großen Waldfläche Flnr. 1470/2, beide Gemarkung Grafing, werden ca. 221 m² für die Trasse der B 11 und das zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendige Ersatzwegenetz benötigt. Außerdem werden ca. 3.152 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen.

Nach Auskunft der anwaltschaftlichen Vertreter wurden die vorgenannten Grundflächen real zwischen zwei Schwestern aufgeteilt. Flnr. 1470/2 und der nördliche Teil von Flnr. 1470 gehört der Einwenderin. Die Grundstücksteilung wurde aber grundbuchmäßig nicht vollzogen.

Soweit enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden angesprochen sind, muss darauf hingewiesen werden, dass diese dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1). Der Vorhabenträger hat sich aber bereits bereit erklärt, die Gesamtfläche aus Flnr. 1470/2 zum Verkehrswert zu übernehmen.

Der öffentliche Feld- und Waldweg (Bauwerksverzeichnis Nr. 43) wird mit ausreichenden Radien und mit vertretbaren Steigungsverhältnissen erstellt und an die B 11 angebunden. Die südliche und nördliche Restfläche aus Flnr. 1470 ist weiterhin über den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg nach Dattling ausreichend erschlossen. Diese Zufahrt ist für Holzabfuhr gut geeignet. Darüber hinaus kann von Osten zur nördlichen Teilfläche auch über die Zufahrt (Bauwerksverzeichnis Nr. 45) auf den öffentlichen Feld- und Waldweg (Bauwerksverzeichnis Nr. 43) zugefahren werden. Diese Zufahrt kann geländebedingt nur mit erheblichen Steigungen erstellt werden. Wegen der minimalen Ausrundungen dieser Zufahrt und der Schutzplanken an der B 11 wird aber kein regulärer Holzabtransport über diese Zufahrt möglich sein.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass er den Wert des Gehölzes auf den abzutretenden Flächen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermitteln lässt, damit die Grundeigentümerin sich qualifiziert entscheiden kann, ob sie den Bestand selbst verwertet oder an den Vorhabenträger abgibt.

2.5.2.1.8 **Einwender Nummer 208**

Aus der 4.416 m² großen Waldfläche Flnr. 22 werden ca. 376 m², aus der 5.990 m² großen Ackerfläche Flnr. 261 werden ca. 395 m² und aus der 13.430 m² großen Ackerfläche Flnr. 278, alle Gemarkung Bergern, werden ca. 717 m², sowie aus der 279 m² großen Grünlandfläche Flnr. 216/12 werden ca. 43 m², aus dem 14.961 m² großen Grundstück Flnr. 885 werden ca. 915 m² und aus der 14.957 m² großen Grünlandfläche Flnr. 916, alle Gemarkung Gotteszell, werden ca. 8.660 m² für die Trasse der B 11, die zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendigen Ersatzwege, als Ersatz für den überbauten Bereich der Gemeindeverbindungsstraße „Diessenbach – Hochbühl“, für die Gemeindeverbindungsstraße „Mühlen - Gotteszell und für die ökologische Ausgleichsmaßnahme A 4 benötigt. Außerdem werden insgesamt ca. 7.897 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Aus Flnr. 916 werden ca. 300 m² für das notwendige Fahrtrecht zu Flnr. 253/3 mit einer Grunddienstbarkeit dauerhaft belastet. Die Ausgleichsmaßnahme A 4 beinhaltet eine Bachrenaturierung als notwendigen Ausgleich für Gewässerverlegungen und die Beeinträchtigung von im Gewässer lebenden wirbellosen Tieren und des Schutzgutes Wasser. Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden. Auch eine Verlegung auf andere Grundstücke ist nicht vertretbar.

Soweit in den Einwendungen enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden angesprochen wurden, ist auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren zu verweisen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1). Der Vorhabenträger hat sich aber bereit erklärt, auch die Restflächen aus Flnrn. 916 und 216/12 zum Verkehrswert zu übernehmen, sofern dies vom Grundeigentümer verlangt wird.

Die genaue Lage und baulichen Details der Zufahrt von Flnr. 885, Gemarkung Gotteszell, zur Gemeindeverbindungsstraße (Bauwerksverzeichnis Nr. 180) sind vor Baubeginn mit dem Grundeigentümer abzustimmen (Nebenbestimmung A 6.1.1.1.1).

Die beiden Ackerflächen Flnrn. 261 und 278 können künftig über den öffentlichen Feld- und Waldweg Flnr. 271/1 und die Zufahrt (Bauwerksverzeichnis Nr. 117) angefahren werden. Derzeit befindet sich zwischen den vorgenannten Grundstücken und der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße ein Baum-/Strauchbewuchs, wobei dieser Bewuchs teilweise in einer Senke liegt, welche die Entwässerung der Grundstücke übernimmt. Aufgrund der bestehenden Neigung der Grundstücke Flnrn. 261 und 278 in Richtung der geplanten Gemeindeverbindungsstraße ist auch künftig dort ein Entwässerungsgraben erforderlich, der das anfallende Oberflächenwasser geordnet ableitet. Der Forderung nach einer Anfahrbarkeit der Grundstücke von der Gemeindeverbindungsstraße aus auf gesamter Breite kann daher nicht entsprochen werden.

Der Ausbau der Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges Flnr. 271/1 (Bauwerksverzeichnis Nr. 115) und die baulichen Details der gemeinsamen Zufahrt der Flnrn. 261 und 259, Gemarkung Bergern, (Bauwerksverzeichnis Nr. 117) zur Gemeindeverbindungsstraße sind vor Baubeginn mit den Grundeigentümern abzustimmen (Nebenbestimmung A 6.1.1.1.2). Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten (Nebenbestimmung A 3.6.2).

Wegen der Geländeverhältnisse kann auf die Errichtung der Stützmauer (Bauwerksverzeichnis Nr. 76), welche sich auch auf das Grundstück Flnr. 22 mit einer Länge

von 6 – 7 m erstreckt, nicht verzichtet werden. Vom Grundstück Flnr. 22 ist an einer geländemäßig geeigneten Stelle zum künftigen Anwandweg (Bauwerksverzeichnis Nr. 74) südlich der geplanten Stützmauer eine Zufahrt zu erstellen. Die genaue Lage und die baulichen Details sind vor Baubeginn mit dem Grundeigentümer abzustimmen (Nebenbestimmung A 6.1.1.1.3).

Der neue öffentliche Feld- und Waldweg (Bauwerksverzeichnis Nr. 74) wird so ausgebaut und befestigt, dass er auch zur Holzabfuhr geeignet ist.

Bezüglich der geforderten Entschädigung für den Wegfall von direkten Zufahrten zur B 11 wird auf die Ausführungen unter 2.5.1.2.3 hingewiesen.

Beim Anwesen Weiherhäuser 2 (IP_21 OG) wurde für das Obergeschoss ein Lärmpegel von 61,8 dB(A) am Tage und 55,4 dB(A) in der Nacht ohne die geplante Straßenbaumaßnahme an der B 11 im Prognosejahr ermittelt. Dieser Lärmpegel ändert sich durch die geplante Straßenbaumaßnahme nicht. Anspruch auf Lärmvorsorge besteht aber nur, wenn durch das Straßenbauvorhaben die vorhandenen Lärmimmissionen um mindestens 3 dB(A) erhöht werden oder sich auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöhen. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter 2.4.4.1.4. Der Forderung nach aktiven, hilfsweise passiven Lärmschutzmaßnahmen kann daher nicht entsprochen werden.

2.5.2.1.9 **Einwender Nummer 209**

Aus der 5.194 m² großen Waldfläche Flnr. 1434, Gemarkung Grafing, werden ca. 2.338 m² für die Trasse der B 11 benötigt. Außerdem werden ca. 430 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1). Der Vorhabenträger hat sich aber bereit erklärt, auch die östliche Restfläche aus Flnr. 1434 zum Verkehrswert zu übernehmen. Dadurch erübrigt sich auch die Forderung nach einer Zufahrt.

Durch das Vorhaben sind keine vermehrten Vernässungsschäden auf den Grundstücken Flnrn. 1432 und 1433 zu befürchten. Das anfallende Straßenoberflächenwasser der B 11 wird künftig nicht mehr über einen Querdurchlass unter der B 11 abgeleitet, sondern dem Regenrückhaltebecken 1 zugeführt.

Der Wegeabzweig südwestlich der bestehenden Unterführung im Bereich des Grundstücks Flnr. 1355, Gemarkung Grafing, bleibt weiterhin als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.

Die Zu- und Abfahrten zum bestehenden Unterführungsbauwerk bei Datting können mit vertretbarem Aufwand nicht so ausgebaut werden, dass sie auch mit größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Bussen befahren werden können. Die entsprechenden Forderungen einschließlich der geforderten Verbindung von der Gemeindeverbindungsstraße zum bestehenden Parkplatz werden aus Wirtschaftlichkeitsgründen und wegen der dafür notwendigen zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft abgelehnt. Dieser geforderte Ausbau ist aber als Ersatz für die geänderten Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten an der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Datting nicht mehr notwendig, denn beim Knotenpunkt Datting wird nach der Planänderung nur die Fahrbeziehung „Linksabbieger von der B 11 (aus Richtung Deggendorf) in die GVS Datting“ aus Verkehrssicherheitsgründen ausgeschlossen. Als vertretbarer Ersatz kann insoweit künftig aus Richtung Deggendorf dafür die Anschlussstelle bei Diessenbach genutzt werden.

Das Grundstück Flnr. 1249 befindet sich außerhalb der Planfeststellungsbereiches. Die geforderte Geländeauffüllung ist durch das Vorhaben auch nicht veranlasst. Der Vorhabenträger will das als Auffüllfläche angebotene Grundstück Flnr. 1249, Gemarkung Grafling, dafür nicht in Anspruch nehmen. Es besteht das Risiko von Abschwemmungen, welche die am Hangfuß befindliche Bebauung beeinträchtigen könnten.

2.5.2.1.10 **Einwender Nummer 210**

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG in der Planfeststellung auferlegt werden, sondern derartige Fragen sind ggf. mit der Straßenbaubehörde zu klären. Diese wird bei Vorliegen einer entsprechenden Wilddichte Wildschutzzäune errichten, soweit dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich ist.

Die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.02.1996, BayVBl 1996, 761) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Auf die Ausführungen unter 2.5.1.2.6 wird hingewiesen.

2.5.2.1.11 **Einwender Nummer 211**

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG in der Planfeststellung auferlegt werden, sondern derartige Fragen sind ggf. mit der Straßenbaubehörde zu klären. Diese wird bei Vorliegen einer entsprechenden Wilddichte Wildschutzzäune errichten, soweit dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich ist.

Die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.02.1996, BayVBl 1996, 761) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Auf die Ausführungen unter 2.5.1.2.6 wird hingewiesen.

2.5.2.1.12 **Einwender Nummer 212**

Aus der 3.127 m² großen Grünlandfläche Flnr. 139/18 werden ca. 1.769 m², aus dem 10.815 m² großen Grundstück Flnr. 139/25 werden ca. 6.842 m², aus der 5.816 m² großen Grünlandfläche Flnr. 141 werden ca. 64 m² und aus der 392 m² großen Grünlandfläche Flnr. 253/7, alle Gemarkung Bergern, werden ca. 46 m², sowie aus dem 8.459 m² großen Grundstück Flnr. 912 werden ca. 1.799 m², aus der 4.050 m² großen Grünlandfläche Flnr. 913 werden ca. 600 m² und aus der 4.127 m² großen Grünlandfläche Flnr. 915, alle Gemarkung Gotteszell, werden ca. 28 m² für die Trasse der B 11, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendige Anschlussstelle bei Mühlen-Siedlung, die Gemeindeverbindungsstraßen „Mühlen-Siedlung“ und „Mühlen – Gotteszell“, den Erdwall zwischen dieser GVS und der B 11 sowie für die Bachverlegung im Bereich des Anwesens benötigt. Außerdem werden insgesamt ca. 7.022 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht ver-

zichtet werden, weil im Bereich der Mühlen-Siedlung wegen der Bahnlinie nur begrenzter Raum zur Verfügung steht. Auch ist es geboten, die dort vorhandenen drei Gemeindeverbindungsstraßen zusammen „höhenfrei“ an die B 11 anzubinden (C 2.4.3). Die benötigten Teilflächen aus dem Grundstück Flnr. 139/25 sind dazu die einzigen geeigneten unbebauten Flächen. Durch die Gemeindeverbindungsstraße „Mühlen - Gotteszell“ erfolgt ein Lückenschluss des Geh- und Radwegeverkehrs zwischen Diessenbach und Gotteszell ohne direkte Querung der B 11. Der zwi- schengemeindliche Verkehr und landwirtschaftliche Verkehr kann ebenfalls ohne di- rekte Querung der B 11 abgewickelt werden und die derzeit bestehende unfallträch- tige Einmündung der GVS nach Weihmannsried in die B 11 (am Ausbauende der B 11) kann entfallen. Die geplante GVS trägt somit wesentlich zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der hochbelasteten und für den langsamen Verkehr nicht ge- eigneten B 11 bei. Außerdem wird sie auch benötigt zur Erschließung der anliegen- den Grundstücke. Sie dient im Übrigen auch der Erschließung der Anwesen der Einwenderin. Auch im Bereich der Grundstücke Flnrn. 912 und 913 wurde die Tras- se, soweit wie möglich, in Richtung Osten verschoben. Eine weitergehende Ver- schiebung würde sich unter Berücksichtigung der Trassierungselementenfolge un- verhältnismäßig auf die Bebauung östlich der B 11 am Bauende auswirken.

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, dem- nach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1). Der Vorhabenträger hat sich aber bereit erklärt, auch die Restfläche aus Flnr. 139/25 zum Verkehrswert zu über- nehmen, wenn dies von der Grundeigentümerin verlangt wird. Falls dies nicht erfolgt, ist zur Restfläche des Grundstücks Flnr. 139/25, Gemarkung Bergern, an geeigneter Stelle eine Zufahrt in Abstimmung mit der Grundeigentümerin zu erstellen.

Der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb der Einwenderin umfasst 11 ha, von denen sich 8 ha im Eigentum befinden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden zur Futtermittelproduktion für die Viehhaltung genutzt. Für das Vorhaben werden ca. 1,1 ha von den eigenen Betriebsflächen benötigt. Der Flächenverlust ist also im Ver- hältnis zur Betriebsfläche hoch. Wegen grundsätzlicher Fragen zur Existenzgefähr- dung wird auf C 2.5.1.1 verwiesen. Letztlich muss man aber der Frage der betriebli- chen Folgen nicht näher nachgehen, denn der Ausbau der B 11 ist so wichtig, dass einzelne Existenzgefährdungen die Entscheidung für das Vorhaben nicht hindern können und im Bereich der Betriebsflächen eine schonendere Trassierung und Ge- staltung der Straße nicht möglich ist.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabenträger wird sich aber ge- mäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um die Bereitstellung von geeigneten Er- satzflächen bemühen.

Es ist darauf zu achten, dass die bestehende Fichtenpflanzung einschließlich Wur- zelraum als Einfriedung der Hofstelle durch das Vorhaben nicht geschädigt wird. Hilfsweise ist Ersatz zu leisten (Nebenbestimmung A 6.1.1.2.1).

Eingriffe während der Bauzeit auf Flächen des Zimmereibetriebes Flnrn. 139/18 und 253/7 sind nicht ganz zu vermeiden. Der Vorhabenträger wird aber die Bauabwick- lung mit dem Betrieb abstimmen und Nutzungsausfälle entschädigen.

Die Erhaltung bzw. Erneuerung des vorhandenen Durchlasses für die Regenwas- serableitung (Bauwerksverzeichnis Nr. 155) ist vorgesehen. Die Bachverlegung (Bauwerksverzeichnis Nr. 149 wurde so dimensioniert, dass Überschwemmungen im Betriebsgelände nicht zu befürchten sind. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A 3.6.4 verwiesen.

Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten (Nebenbestimmung A 3.6.2).

Auf das Grundstück Flnr. 139/18 kann wegen der Böschungsverhältnisse aufgrund der unterschiedlichen Höhenlagen nicht auf gesamter Länge von der neuen Gemeindeverbindungsstraße, sondern nur an dafür geeigneten Stellen zugefahren werden.

Die geforderte Verrohrung zwischen Flnr. 141 und Flnr. 977 ist nicht durch das Vorhaben veranlasst und kann deshalb dem Vorhabenträger nicht auferlegt werden.

Beim Anwesen bei Bau-km 3+325 (IP_17 OG) wurde für das Obergeschoss ein Lärmpegel von 68,0 dB(A) am Tage und 61,3 dB(A) in der Nacht ohne die geplante Straßenbaumaßnahme an der B 11 im Prognosejahr ermittelt. Dieser Lärmpegel verringert sich durch die geplante Abrückung der Straße um 2,7 dB(A). Anspruch auf Lärmvorsorge besteht aber nur, wenn durch das Straßenbauvorhaben die vorhandenen Lärmimmissionen um mindestens 3 dB(A) erhöht werden oder sich auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöhen. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter 2.4.4.1.4. Der Forderung nach aktiven Lärmschutzmaßnahmen kann daher nicht entsprochen werden.

Von ca. Bau-km 3+250 (= Ende künftiger Lärmschutzwall) bis ca. Bau-km 3+360 (ca. Ende Wirtschaftsgebäude auf Flnr. 918) ist eine Blendschutzwand zwischen der B 11 und der Gemeindeverbindungsstraße zu errichten (Nebenbestimmung A 3.8.2).

Die Gemeindeverbindungsstraße „Weiherhäuser – Weihmannsried“ wird künftig über die Gemeindeverbindungsstraße „Mühlen – Gotteszell“ und die Kreisstraße REG 14 verkehrssicher an die B 11 angebunden. Die sich daraus ergebenden Mehrwege sind zumutbar. Eine Beibehaltung der direkten Anbindung an die B 11 zwischen Flnr. 903 und Flnr. 906 wäre aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht vernünftig. An dieser Stelle kam es immer wieder zu Abbiegeunfällen, welche künftig bei einer Anbindung über die Kreisstraße wegen der dort zur Verfügung stehenden Linksabbiegespur vermieden werden können.

2.5.2.1.13 Einwender Nummer 213

Aus dem 13.727 m² großen Waldgrundstück Flnr. 1471, Gemarkung Grafing, werden ca. 10.980 m² für die Trasse der B 11, den zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendigen öffentlichen Feld- und Waldweg, das zur schadlosen Oberflächenentwässerung notwendige Regenrückhaltebecken Nr. 3 und die ökologische Ausgleichsfläche A 1 benötigt. Außerdem werden ca. 320 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Die ökologische Ausgleichsmaßnahme A 1 beinhaltet die Umwandlung von Nadelforsten in Laubmischwälder und dient dem notwendigen Ausgleich für Eingriffe in Waldflächen. Auf diese Grundinanspruchnahmen kann aus den vorstehend genannten Gründen (insbesondere 2.4.5.3.3) nicht verzichtet werden.

Soweit die Einwendungen sich auf die Entschädigung beziehen, ist auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren zu verweisen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1). Der Vorhabenträger hat sich aber bereit erklärt, auch die Restfläche zum Verkehrswert zu übernehmen, falls es als Tauschland für betroffene Betriebe verwendet werden kann.

Eine direkte Zufahrt zur B 11 kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr erfolgen. Die sich daraus ergebenden Umwege sind noch vertretbar.

Bezüglich der geforderten Entschädigung für Umwege wird auf die Ausführungen unter 2.5.1.2.3 hingewiesen.

2.5.2.1.14 **Einwender Nummer 214**

Aus der 8.995 m² großen Grünlandfläche Flnr. 253/3, Gemarkung Bergern, werden ca. 2.151 m² für die Trasse der B 11 und die notwendige Bachverlegung aus dem bebauten Bereich heraus benötigt. Außerdem werden ca. 1.822 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen.

Eine Trassenverschiebung in Richtung Westen zur Verringerung oder Vermeidung der Grundinanspruchnahme ist wegen der dortigen Bebauung nicht möglich. Auf die Grundinanspruchnahme kann deshalb nicht verzichtet werden.

Soweit in den Einwendungen Entschädigungsfragen angesprochen werden, ist in das nachfolgende Entschädigungsverfahren zu verweisen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1). Der Vorhabenträger hat sich aber bereit erklärt, auch die Restfläche aus Flnr. 253/3 zum Verkehrswert zu übernehmen, wenn dies von den Grundeigentümern verlangt wird.

Der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb der Einwender umfasst nach eigenen Angaben 15 ha, von denen sich 4,25 ha im Eigentum befinden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden zur Futtermittelproduktion für die Viehhaltung genutzt. Für das Vorhaben werden ca. 0,2 ha von den eigenen Betriebsflächen ohne Restfläche benötigt. Dies sind rund 4,7 % der Eigentumsfläche, also an der Grenze dessen, was ein landwirtschaftlicher Betrieb „ohne Weiteres“ verkraften kann (BVerwG vom 14.4.2010 Az. 9 A 13.08; BayVGH vom 24.05.2005 Az. 8 N 04.3217). Unter Berücksichtigung auch der Inanspruchnahme von Pachtflächen ist der Flächenverlust hoch. Andererseits ist die sehr niedrige Flächenausstattung zu berücksichtigen (C 2.5.1.1). Letztlich muss man aber der Frage der betrieblichen Folgen nicht näher nachgehen, denn der Ausbau der B 11 ist so wichtig, dass einzelne Existenzgefährdungen die Entscheidung für das Vorhaben nicht hindern können. Auch eine schonendere Trassierung und Gestaltung ist hier nicht möglich.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabenträger wird sich aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um die Bereitstellung von geeigneten Ersatzflächen bemühen.

Bezüglich der geforderten Entschädigung für Umwege wird auf die Ausführungen unter 2.5.1.2.3 hingewiesen.

Nach dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.2 des Planordners 2) werden von Flnr. 916 ca. 300 m² für das notwendige Fahrrecht zu Flnr. 253/3 mit einer Dienstbarkeit dauerhaft belastet. Der Vorhabenträger hat sich auch bereit erklärt, die Restfläche aus Flnrn. 916 zum Verkehrswert zu übernehmen, sofern dies vom Grundeigentümer verlangt wird. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter 2.5.2.1.8 wird hingewiesen. Die Zufahrtsverhältnisse zum Grundstück Flnr. 248/3 werden durch das Planvorhaben jedenfalls nicht verändert.

Bei Bedarf will sich der Vorhabenträger bei den Grunderwerbsverhandlungen darum bemühen, dass die Grundstücke Flnrn. 253/3 und 916 zu einer bewirtschaftbaren Einheit zusammengefasst werden. Dann kann auch über das Grundstück Flnr. 916

zum Grundstück Flnr. 248/3 zugefahren werden. Hilfsweise wäre auch eine Erschließung über das Grundstück Flnr. 247 möglich.

Das Ableitungsgerinne (Bauwerksverzeichnis Nummer 161) ist im Bereich der Einlaufstellen E 22 / E 23 um ca. 9 m in Richtung Norden zu verschieben, um eine Grundinanspruchnahme aus Flnr. 248/3 zu vermeiden (Nebenbestimmung A 4.3.3.6). Nachteile für das Grundstück Flnr. 248/3 sind durch die Oberflächenwassereinleitung in den namenlosen Graben nicht zu erwarten.

2.5.2.1.15 **Einwender Nummer 215**

Das 2.865 m² große Grundstück Flnr. 1426 wird insgesamt und aus dem 11.373 m² großen Hofstellengrundstück Flnr. 1425/7, beide Gemarkung Grafing, werden ca. 374 m² für die Trasse der B 11 und den zur Erschließung der anliegenden Grundflächen notwendigen öffentlichen Feld- und Waldweg benötigt. Außerdem werden ca. 1.985 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme aus der Flnr. 1425/7 ist aus bautechnischen Gründen notwendig, weil der Damm für den öffentlichen Feld- und Waldweg vom Dammfuß her aufgebaut werden muss. Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden.

Soweit Fragen der Entschädigung angesprochen wurden, ist in das nachfolgende Entschädigungsverfahren zu verweisen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1). Das Grundstück Flnr. 1420/2 ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass er den Wert des Baumbestandes auf Flnr. 1426 von einem öffentlich-bestellten und vereidigten Sachverständigen ermitteln lässt, damit die Grundeigentümerin sich qualifiziert entscheiden kann, ob sie den Bestand selbst verwertet oder an den Vorhabenträger abgibt.

Eine Veränderung der derzeitigen Garagenzufahrt bzw. eine Verschlechterung der Steigungsverhältnisse der Garagenzufahrt ist nicht vorgesehen. Die Erreichbarkeit der Garage während der Bauarbeiten hat der Vorhabenträger zugesagt.

Die geforderte Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges auf die Ostseite des Schachtes der Fernwasserleitung wäre nur bei entsprechender Verschiebung der B 11 in Richtung Osten möglich. Dies würde aber unter Berücksichtigung der Trassierungselementenfolge zu unverhältnismäßig höheren Eingriffen in die dortigen Grundflächen nahe der Bahnlinie führen.

Bezüglich Qualität und Quantität des Wassers aus dem privaten Hausbrunnen im äußersten Nordosten von Flnr. 1425/7 ist eine Beweissicherung durchzuführen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserversorgung aus den Brunnen durch das Vorhaben möglichst nicht beeinträchtigt wird. Falls dies nicht gelingt, ist für einen rechtlich gesicherten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädigung (Nebenbestimmung A 6.1.1.3). Der Vorhabenträger trägt mit der oben dargestellten Beweissicherung ausreichend zur Aufklärung bei.

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten (Nebenbestimmung A 3.6.4). Aufgrund der planfestgestellten Entwässerungseinrichtungen kann eine Ableitung von Straßenoberflächenwasser der B 11 auf die Flnr. 1425/7 ausgeschlossen werden. Das Oberflächenwasser der B 11 wird im Bereich der Flnr. 1425/7 durch einen Hochbord an der B 11 bzw. in der Bankettverschnei-

dung zwischen B 11 und dem öffentlichen Feld- und Waldweg gesammelt und dem Regenrückhaltebecken 1 zugeführt. Das Oberflächenwasser des öffentlichen Feld- und Waldweges versickert breitflächig auf der Straßenböschung. Im Bereich der Stützmauer wird das Oberflächenwasser über eine Rohrleitung abgeleitet.

Geltend gemachte Entschädigungen für einen bisher vorhandenen unregelmäßigen Oberflächenwasserabfluss über Grundflächen der Einwenderin sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabenträger hat aber bereits zugesagt, dies bei den anstehenden Grunderwerbsverhandlungen oder in einem evtl. Entschädigungsverfahren mit zu berücksichtigen.

Beim Knotenpunkt Dattling muss die Fahrbeziehung „Linksabbieger von der B 11 (aus Richtung Deggendorf) in die GVS Dattling“ aus Verkehrssicherheitsgründen ausgeschlossen werden. Als vertretbarer Ersatz kann aber künftig aus Richtung Deggendorf dafür die Anschlussstelle bei Diessenbach genutzt werden.

2.5.2.1.16 **Einwender Nummer 216**

Auch während der Bauzeit wird die Erreichbarkeit der Mühlen-Siedlung und auch des Blumengeschäfts der Einwenderin sicherzustellen sein. Die Anordnung der geforderten Beschilderung kann nicht in der Planfeststellung erfolgen. Falls keine verkehrsrechtlichen Gründe entgegenstehen ist dies allenfalls durch die zuständige Verkehrsbehörde möglich. Auch die geltend gemachte Entschädigung kann nicht zugesprochen werden.

2.5.2.1.17 **Einwender Nummer 217**

Aus der 2.023 m² großen Waldfläche Flnr. 100/4 werden ca. 460 m² und aus der 8.845 m² großen Waldfläche Flnr. 105, beide Gemarkung Bergern, werden ca. 1.500 m² für die Trasse der B 11 und die notwendige Verlegung des Kollbachs benötigt. Außerdem werden ca. 3.155 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden.

Die geforderte Verbindung der Gemeindeverbindungsstraße nach Mühlen mit der Ortsstraße Flnr. 139/42 ist nicht durch das Vorhaben veranlasst und wäre auch wegen der vorhandenen Höhendifferenz nur mit erheblichem Aufwand zu verwirklichen. Zur Restfläche des Grundstücks Flnr. 139/25, Gemarkung Bergern, wird aber an geeigneter Stelle eine Zufahrt in Abstimmung mit dem Grundeigentümer erstellt, sofern diese Restfläche nicht an den Vorhabenträger veräußert wird.

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1). Der Vorhabenträger hat sich aber bereit erklärt, auch die Restfläche aus Flnr. 100/4 zum Verkehrswert zu übernehmen. Die Restfläche aus Flnr. 105 würde hingegen der Vorhabenträger nur übernehmen, wenn er es als Tauschland für andere betroffene landwirtschaftliche Betriebe weiterverwenden kann.

Der Vorhabenträger ist bereit, eine weitere Zufahrt zum Grundstück Flnr. 105 aus Richtung Norden über den neuen Privatweg östlich des Regenrückhaltebeckens zu ermöglichen. Dazu ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit dem Vorhabenträger ein entsprechender Gestattungsvertrag zu vereinbaren.

Das Wohnhaus des Einwenders in der Mühlen-Siedlung auf Flnr. 139/38 wird vom Fahrbahnrand der B 11 künftig ca. 115 m entfernt sein. Für das näher gelegene ca. 85 m vom Fahrbahnrand entfernte Wohngebäude auf Flnr. 139/31 bei Bau-km 3+073 wurden Beurteilungspegel im Prognosejahr von 56 dB(A) am Tage und 49

dB(A) in der Nacht ermittelt. Da die Immissionsgrenzwerte für das „allgemeine Wohngebiet“ von 59 dB(A) am Tage und 49 dB(A) in der Nacht dort und beim weiter entfernten Wohngebäude des Einwenders nicht überschritten werden, besteht keine Möglichkeit, Lärmvorsorgemaßnahmen anzuordnen.

2.5.2.1.18 Einwender Nummer 218

Aus dem 5.897 m² großen Hausgrundstück Flnr. 105/4, Gemarkung Bergern, werden ca. 2.156 m² für die ökologische Ausgleichsfläche A 3 benötigt (Ausgleich für die Beeinträchtigung von Reptilienarten durch das Vorhaben durch Anlage von Reptilienlebensräumen). Eine andere geeignete Fläche findet sich in der Nähe zur Beeinträchtigung nicht.

Soweit Entschädigungsfragen angesprochen sind, ist in das nachfolgende Entschädigungsverfahren zu verweisen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1).

2.5.2.1.19 Einwender Nummer 219

Aus der 796 m² großen Waldfläche Flnr. 108/2 werden ca. 295 m², aus der 2.286 m² großen Waldfläche Flnr. 140 werden ca. 1.949 m², aus dem 9.940 m² großen Grundstück Flnr. 257 werden ca. 334 m² und aus dem 8.220 m² großen Acker Flnr. 259, alle Gemarkung Bergern, werden ca. 1.172 m² für die Trasse der B 11, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendige Anschlussstelle bei Mühlen-Siedlung und die Gemeindeverbindungsstraßen „von Grub“ und „Diesenbach – Hochbühl“ benötigt. Außerdem werden insgesamt ca. 1.851 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden.

Soweit in den Einwendungen Entschädigungsfragen angesprochen sind, ist in das nachfolgende Entschädigungsverfahren zu verweisen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1). Der Vorhabenträger hat sich aber bereit erklärt, auch die Restfläche aus Flnr. 108/2 zum Verkehrswert zu übernehmen, wenn dies vom Grundeigentümer verlangt wird.

Bezüglich der geforderten Entschädigung für Umwege wird auf die Ausführungen unter 2.5.1.2.3 hingewiesen.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders umfasst 8,8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und ca. 10 ha Forstfläche. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden zur Futtermittelproduktion für die Viehhaltung genutzt. Für das Vorhaben werden ca. 0,4 ha, davon ca. 0,3 ha Forstfläche benötigt. Der Flächenverlust liegt unter 5 % (2.5.1.1). Letztlich muss man aber hier der Frage der betrieblichen Folgen nicht näher nachgehen, denn der Ausbau der B 11 ist so wichtig, dass einzelne Existenzgefährdungen die Entscheidung für das Vorhaben nicht hindern können. Schonendere Trassierung oder Gestaltung der Straße ist hier nicht möglich.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabenträger wird sich aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um die Bereitstellung von geeigneten Ersatzflächen bemühen.

Die bestehende Zufahrt von den Betriebsflächen östlich der Gemeindeverbindungsstraße „von Grub“ ist im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer an eine dafür geeignete Stelle, etwa gegenüber der Hofzufahrt, zu verlegen (Nebenbestimmung A 6.1.1.4.1).

Bezüglich Qualität und Quantität des Wassers aus dem privaten Brauchwasserbrunnen im Bereich des Gebäudealtbestandes ist eine Beweissicherung durchzuführen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserversorgung aus den Brunnen durch das Vorhaben möglichst nicht beeinträchtigt wird. Falls dies nicht gelingt, ist für rechtlich gesicherten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädigung (Nebenbestimmung A 6.1.1.4.2). Der Vorhabenträger trägt mit der oben dargestellten Beweissicherung ausreichend zur Aufklärung bei. Der Vorhabenträger hat sich am Erörterungstermin bereit erklärt, im Bereich des Brunnens in Abstimmung mit dem Grundeigentümer eine Geländeangleichung durchzuführen, sofern eine Beeinträchtigung des Brunnens dadurch nicht zu befürchten ist.

Die neue Zufahrt der Hofstelle (Bauwerksverzeichnis Nr. 128) ist baulich so zu gestalten, dass sich die Steigungsverhältnisse gegenüber der bisherigen Zufahrt nicht verschlechtern (Nebenbestimmung A 6.1.1.4.3).

Die im Grundstücksbereich vorhandene Viehwaage ist vor Beginn der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Eigentümer und auf Kosten des Vorhabenträgers zu versetzen. Hilfsweise ist Entschädigung zu leisten (Nebenbestimmung A 6.1.1.4.4).

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass nicht mehr benötigte Straßenflächen rekultiviert werden und bei den Grunderwerbsverhandlungen den Grundanliegern zum Erwerb angeboten werden. Im Bereich des Anwesens sind keine Anpflanzungen auf den Straßenböschungen vorgesehen.

Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten (Nebenbestimmung A 3.6.2).

Sofern im Zuge der Bauarbeiten Zäune entfernt werden, sind sie nach Abschluss der Arbeiten an den neuen Grundstücksgrenzen wieder auf Kosten des Vorhabenträgers zu erstellen (Nebenbestimmung A 6.1.1.4.5).

2.5.2.1.20 **Einwender Nummer 220**

Die 9.794 m² große Waldfläche Flnr. 1463, Gemarkung Grafling, wird insgesamt für die ökologische Ausgleichsfläche A 1 benötigt. Die ökologische Ausgleichsmaßnahme A 1 beinhaltet die Umwandlung von Nadelforsten in Laubmischwälder und dient dem notwendigen Ausgleich für Eingriffe in Waldflächen. Im Kollbachtal ist eine Vergrößerung von Waldflächen nicht vertretbar, weil das Tal mit seinen Grünlandflächen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der Funktionen offen gehalten werden soll. Im nördlichen, stärker landwirtschaftlich genutzten Teil finden sich keine ausreichend großen Flächen, die für eine Neugründung von Waldflächen geeignet wären. Aus diesem Grunde wird auf die arten- und strukturarmen Fichtenforste zurückgegriffen, die in naturnahe Laubmischbestände umgewandelt werden. Auf die Inanspruchnahme von Flnr. 1463 kann deshalb nicht verzichtet werden.

Der ausstehende Grunderwerb aus früheren Baumaßnahmen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabenträger hat aber zugesagt, den ausstehenden Grunderwerb spätestens im Grunderwerb für das gegenständliche Verfahren mit zu erledigen.

Die Zu- und Abfahrten zum bestehenden Unterführungsbauwerk bei Dattling können mit vertretbarem Aufwand nicht so ausgebaut werden, dass sie auch mit größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden können. Die entsprechenden For-

derungen einschließlich der geforderten Verlängerung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Bauwerksverzeichnis Nummer 12) nach Süden bis zum bestehenden Parkplatz kann deshalb nicht nachgekommen werden. Dieser geforderte Ausbau ist aber als Ersatz für die geänderten Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten an der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Datting nach der Planänderung vom 24.07.2014 nicht mehr notwendig. Beim Knotenpunkt Datting muss die Fahrbeziehung „Linksabbieger von der B 11 (aus Richtung Deggendorf) in die GVS Datting“ aus Verkehrssicherheitsgründen ausgeschlossen werden. Als vertretbarer Ersatz kann künftig aus Richtung Deggendorf dafür die Anschlussstelle bei Diessenbach genutzt werden.

2.5.2.1.21 **Einwender Nummer 223**

Aus der 12.793 m² großen Waldfläche Flnr. 101, Gemarkung Bergern, werden ca. 510 m² für den zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendigen öffentlichen Feld- und Waldweg und den zur Holzbewirtschaftung notwendigen Holzlagerplatz benötigt. Außerdem werden insgesamt ca. 380 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden.

Ein ausstehender Grunderwerb aus früheren Baumaßnahmen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabenträger hat aber zugesagt, den ausstehenden Grunderwerb spätestens im Grunderwerb für das gegenständliche Verfahren mit zu erledigen, falls eine entsprechende Grundinanspruchnahme aus früheren Baumaßnahmen vorliegt.

Die Zufahrt zum Waldgrundstück (Bauwerksverzeichnis Nr. 78) wird mit ausreichenden Einmündungsradien angelegt, sodass ein Abtransport auch mit Langholzfahrzeugen möglich ist.

Die geforderten Auffüllungen auf dem privaten Forstweg sind nicht durch das gegenständliche Vorhaben veranlasst und können deshalb nicht dem Vorhabenträger in diesem Beschluss auferlegt werden. Der Vorhabenträger wäre aber bereit, über die verlangten Aufschotterungen im Rahmen des Grunderwerbs zu verhandeln.

2.5.2.1.22 **Einwender Nummer 224**

Aus dem 22.926 m² großen Grundstück Flnr. 1476, Gemarkung Grafling, werden ca. 145 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Auf diese Grundinanspruchnahme kann nicht verzichtet werden.

Die Einwender haben sich vollumfänglich den Einwendungen des Sohnes angeschlossen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter 2.5.2.1.23 verwiesen.

2.5.2.1.23 **Einwender Nummer 225**

Aus der 9.153 m² großen Waldfläche Flnr. 1402/2, Gemarkung Grafling, werden ca. 2.820 m² für das zur schadlosen Oberflächenwasserableitung notwendige Regenrückhaltebecken 1 benötigt. Auf diese Grundinanspruchnahme kann nicht verzichtet werden.

Auf die dauerhafte Belastung mit einer Dienstbarkeit auf Flnr. 1477, Gemarkung Grafling, für die ökologische Ausgleichsfläche A 1 hat der Vorhabenträger zwischenzeitlich verzichtet. Auf die Darstellungen im Deckblatt vom 24.07.2014 zum Grunderwerbsplan (Unterlage 14.1.2 des Planordners 2) sowie in den entsprechenden übrigen Unterlagen wird hingewiesen.

Der ausstehende Grunderwerb aus früheren Baumaßnahmen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabenträger hat aber zugesagt, den ausstehenden Grunderwerb spätestens im Grunderwerb für das gegenständliche Verfahren mit zu erledigen.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabenträger wird sich aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um die Bereitstellung von geeigneten Ersatzflächen bemühen.

Das Grundstück Flnr. 1402/5 ist durch das gegenständliche Vorhaben nicht betroffen. Die geforderte Gesamtübernahme kann in der Planfeststellung vom Vorhabenträger nicht verlangt werden. Der Vorhabenträger hat sich aber bereits dahingehend geäußert, dass er es zum Verkehrswert übernehmen würde, wenn eine konkrete Verwendbarkeit als Tauschland für existenzgefährdete Betroffene besteht.

Der öffentliche Feld- und Waldweg Flnr. 373/2 im Graflinger Tal ist in der Unterhaltungslast der Gemeinde Grafling. Die geforderte bituminöse Befestigung ist durch das gegenständliche Vorhaben nicht veranlasst und kann deshalb vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

2.5.2.1.24 Einwender Nummer 226

Aus der 115.351 m² großen Waldfläche Flnr. 8 werden ca. 2.501 m² und aus der 6.985 m² großen Waldfläche Flnr. 26, beide Gemarkung Bergern, werden ca. 1.832 m² für den zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendigen öffentlichen Feld- und Waldweg benötigt. Außerdem werden insgesamt ca. 1.961 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Auf diese Grundinanspruchnahme kann nicht verzichtet werden.

Aufgrund der Geländeverhältnisse ergeben sich für den öffentlichen Feld- und Waldweg (Bauwerksverzeichnis Nr. 60) Steigungen von bis zu 20 %. Er soll im Bereich der Grundstücke Flnrn. 8 und 26 der Forstbewirtschaftung mit Traktoren dienen. Der Forderung nach einem durchgängig für Schwerlastverkehr geeigneten Ausbauzustand des vorgenannten öffentlichen Feld- und Waldweges kann wegen der dann notwendigen vermehrten Eingriffe in die Waldflächen und der erheblichen Mehrkosten, die sich durch die ungünstigen Geländeverhältnisse ergeben, nicht entprochen werden. Die innere Wegeführung auf den Flnrn. 8 und 26 wurde bereits in einem Ortstermin am 31.08.2010 zwischen der Einwenderin, Forstverwaltern und dem Vorhabenträger besprochen. Aufgrund des großen zu überwindenden Höhenunterschiedes stellte sich dabei ausschließlich die geplante Wegeführung als machbar heraus. Auch auf die Westverschwenkung des öffentlichen Feld- und Waldweges kann nicht verzichtet werden. Eine Führung des Weges an der B 11 ist wegen der engen Verhältnisse zwischen Kollbach und B 11 räumlich nicht möglich und im Kollbachbereich auch aus naturschutzfachlichen Gründen nicht vertretbar.

Bezüglich der geforderten Entschädigung für Umwege wird auf die Ausführungen unter 2.5.1.2.3 hingewiesen.

Die Holzlagerplätze auf Flnrn. 8 und 26, Gemarkung Bergern, sind, soweit möglich, zu erhalten oder, wenn dies vorhabensbedingt notwendig ist, auf Kosten des Vorhabenträgers an die neuen Verhältnisse anzupassen oder hilfsweise in Abstimmung mit der Grundeigentümerin an geeignete Stellen zu verlegen (Nebenbestimmung A 6.1.1.5).

2.5.2.1.25 Einwender Nummer 227

Der Ausbau der B 11 ist – wie bereits dargelegt – auch im Bereich Mühlen notwendig (2.3.) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.4.2).

Aus dem 3.821 m² großen Hausgrundstück FlNr. 139/26, Gemarkung Bergern, werden ca. 711 m² für die Gemeindeverbindungsstraße „Mühlen-Siedlung“ benötigt. Außerdem werden insgesamt ca. 823 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Eine Verringerung des Grundbedarfs, insbesondere durch Ausweichen auf (weniger wertvolle) andere Grundstücke ist nicht möglich.

Da im Bereich der Mühlen-Siedlung die B 11 bereits an die Böschung der Bahnlinie angrenzt, ist kein Raum für eine Trassenverschiebung. Auch ist es vernünftigerweise geboten, die dort vorhandenen drei Gemeindeverbindungsstraßen zusammen „höhenfrei“ an die B 11 anzubinden. Der zwischengemeindliche Verkehr und landwirtschaftliche Verkehr kann damit ohne direkte Querung der B 11 abgewickelt werden. Die geplante GVS trägt somit wesentlich zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der hochbelasteten und für den langsamen Verkehr nicht geeigneten B 11 bei. Außerdem wird sie auch benötigt zur Erschließung der anliegenden Grundstücke.

Soweit wegen der Eingriffe in das Grundstück und seine baulichen Anlagen eine Gesamtablösung des Anwesens zum Verkehrswert verlangt wurde, handelt es sich um eine Entschädigungsfrage, weil sie mit der Grundabtretung zusammenhängt. Über diese ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden.

Gegenüber der ursprünglichen Planung wurde die Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße zur Verringerung der Eingriffe in die Grundflächen der Einwenderin optimiert. So wurde die Anbindung der GVS um ca. 10 m nach Süden verschoben und die Höhenführung der Gemeindeverbindungsstraße „Mühlen-Siedlung“ so angepasst, dass die Grundinanspruchnahme um ca. 295 m² verringert werden konnte. Auch das Brückenbauwerk wurde um ca. 20 m nach Süden verschoben und die Einschnittsbreite am Hochbühl um ca. 9 m verringert. Auch mit der geforderten weitergehenden Verschiebung in Richtung Süden könnte der Grundbedarf nicht vermieden werden, weil eine Parallelstraße neben der B 11 erforderlich ist.

Der geforderte Verzicht auf die Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße „Mühlen-Siedlung“ im Bereich des Grundstücks der Einwenderin und die dann notwendige anderweitige innere Anbindung des Baugebietes „Mühlen-Siedlung“ an die Gemeindeverbindungsstraße „Mühlen – Bergern“ wäre wegen der vorhandenen Geländeverhältnisse problematisch und würde zu unverhältnismäßig stärkeren Eingriffen in andere Grundflächen führen. Auf die Grundinanspruchnahme vor der Garage der Einwenderin könnte selbst dann nicht verzichtet werden, weil diese Grundflächen jedenfalls für die Gemeindeverbindungsstraße „Mühlen – Gotteszell“ benötigt werden.

Entsprechend den planfestgestellten Unterlagen soll die Grundstücks-/ Hauszufahrt mit der Garagenzufahrt kombiniert werden. Die Garage soll am bisherigen Platz neu errichtet und dabei die Garageneinfahrt samt Vorplatz nach Süden gedreht werden.

Die Verkehrslärmbelastung am 48,7 m vom künftigen Fahrbahnrand der Bundesstraße entfernten Wohngebäude der Einwenderin wurde geprüft. Danach würden sich bei unverändert fortbestehender Straße im Prognosejahr Immissionswerte von 59,6 dB(A) am Tage und 53,2 dB(A) in der Nacht ergeben. Unter Berücksichtigung des planfestgestellten Ausbaus der B 11 werden sich im Prognosejahr Immissionswerte von 60,6 dB(A) am Tage und 54,0 dB(A) in der Nacht ergeben. Anspruch auf Lärmvorsorge besteht nur, wenn sich durch einen erheblichen baulichen Eingriff die vorhandenen Lärmimmissionen um mehr als 3 dB(A) erhöhen oder auf mindestens 70 dB(A) tags oder mindestens 60 dB(A) nachts erhöhen. Da diese Werte nicht überschritten werden, besteht für das Wohngebäude der Einwenderin kein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen.

Auf freiwilliger Basis durch den Baulastträger erfolgende Deponien, Materialablagerungen oder ähnliches werden aus Platzgründen wohl ausscheiden.

Von ca. Bau-km 3+050 (= Beginn ca. gegenüber Einmündung GVS Grub) bis ca. Bau-km 3+120 (= Beginn künftiger Lärmschutzwall) ist eine Blendschutzwand zwischen der B 11 und der Gemeindeverbindungsstraße zu errichten (Nebenbestimmung A 3.8.2).

Auf Verlangen der Eigentümerin hat der Vorhabenträger angeboten, für das neu zu erstellende Garagengebäude (Bauwerksverzeichnis Nr. 139) anstelle einer Entschädigungsregelung in Abstimmung mit der Eigentümerin für eine funktions- und bauausführungsgleiche Ersatzanlage zu sorgen (Nebenbestimmung A 6.1.1.6.1). Die Fläche vor der neuen Garage wird vorweg geschottert erstellt und kann während der Bauzeit als vorübergehender Ersatz-Stellplatz genützt werden. Die Errichtung einer Stützmauer ist im Bauwerksverzeichnis als Nr. 138 vorgesehen.

In den bestehenden Carport wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Die Forderung nach einem Ersatzbau erübrigt sich deshalb.

Sofern in den Kanal oder in Strom- und Telefonleitung für die Garage eingegriffen wird, sind diese auf Kosten des Vorhabenträgers an die neuen Verhältnisse anzupassen (Nebenbestimmung A 6.1.1.6.2).

Eine gemeinsame Haus- und Garagenzufahrt wird erstellt und an die geänderte Gemeindeverbindungsstraße „Mühlen-Siedlung“ angebunden. Die Bauausführung erfolgt in Abstimmung mit der Grundeigentümerin (Bauwerksverzeichnis Nr. 137). Entlang der bestehenden Auffahrt im Grundstück befinden sich Steigungen zwischen 12 % und 16,5 %. Auf der neuen Auffahrt werden sich Steigungen von bis zu 14 % ergeben. Die Grundeigentümerin hat Anspruch darauf, dass die neue Zufahrt in Breite, Befestigung, Entwässerung und Toranlage gleichwertig gegenüber der bestehenden Zufahrt erstellt wird. Während der Bauzeit wird vom Vorhabenträger eine provisorische, geschotterte Hauszufahrt erstellt und unterhalten.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, für den überbauten Bereich des Treppenaufganges zwischen Garage und Wohnhaus anstelle einer Entschädigungsregelung in Abstimmung mit der Eigentümerin für eine funktions- und bauausführungsgleiche Ersatzanlage zu sorgen (Nebenbestimmung A 6.1.1.6.3).

Sofern die bestehende Zisterne der Dachentwässerung durch das Vorhaben beeinträchtigt oder überbaut wird, hat der Vorhabenträger zugesagt, diese an die neuen Verhältnisse anzupassen oder an geeigneter Stelle neu zu errichten (Nebenbestimmung A 6.1.1.6.4).

Die Höhenführung der Gemeindeverbindungsstraße wurde so optimiert, dass der Höhenunterschied zum Grundstück Flnr. 139/26 gering ist und keine Stützmauer mehr benötigt wird.

Entlang dem Grundstück Flnr. 139/26 ist kein Gehweg vorgesehen.

Über die geforderten Entschädigungen für zu entfernende Pflanzen, Beeinträchtigungen während der Bauzeit und Wertminderung des Grundstückes kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Diesbezüglich wird auf die nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen bzw. das Entschädigungsverfahren verwiesen.

Die Betroffenheit des Grundstücks der Einwenderin ist in den planfestgestellten Unterlagen ausreichend dargestellt und kann nachvollzogen werden. Eine weitergehende 3D-mäßige Aufbereitung des Planungskonzeptes kann deshalb vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

2.5.2.1.26 **Einwender Nummer 228**

Aus der 22.399 m² großen Waldfläche Flnr. 1470 werden ca. 2.784 m² und aus der 2.378 m² großen Waldfläche Flnr. 1470/2, beide Gemarkung Grafing, werden ca. 221 m² für die Trasse der B 11 und das zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendige Ersatzwegenetz benötigt. Außerdem werden ca. 3.152 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen.

Nach Auskunft der anwaltschaftlichen Vertreter wurden die vorgenannten Grundflächen real aufgeteilt. Der südliche Teil von Flnr. 1470 gehört der Einwenderin. Die Grundstücksteilung wurde aber grundbuchmäßig nicht vollzogen.

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1). Der Vorhabenträger hat sich aber bereit erklärt, die Gesamtfläche aus Flnr. 1470/2 zum Verkehrswert zu übernehmen.

Der öffentliche Feld- und Waldweg (Bauwerksverzeichnis Nr. 43) wird mit ausreichenden Radien und mit vertretbaren Steigungsverhältnissen erstellt und an die B 11 angebunden. Die südliche und nördliche Restfläche aus Flnr. 1470 ist weiterhin über den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg nach Dattling ausreichend erschlossen. Diese Zufahrt ist für Holzabfuhr gut geeignet. Darüber hinaus kann von Osten zur nördlichen Teilfläche auch über die Zufahrt (Bauwerksverzeichnis Nr. 45) auf den öffentlichen Feld- und Waldweg (Bauwerksverzeichnis Nr. 43) zugefahren werden. Diese Zufahrt kann geländebedingt nur in steiler Ausführung erstellt werden. Wegen der minimalen Ausrundungen dieser Zufahrt und der Schutzplanken an der B 11 wird aber kein regulärer Holzabtransport über diese Zufahrt möglich sein.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass er den Wert des Gehölzes auf den abzutretenden Flächen von einem öffentlich-bestellten und vereidigten Sachverständigen ermitteln lässt, damit die Grundeigentümerin sich qualifiziert entscheiden kann, ob sie den Bestand selbst verwertet oder an den Vorhabenträger abgibt.

2.5.2.1.27 **Einwender Nummer 229**

Aus der 4.863 m² großen Ackerfläche Flnr. 112, Gemarkung Bergern, werden ca. 996 m² für die notwendige Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße nach Mühlen / Bergern benötigt. Außerdem werden aus diesem Grundstück und aus dem Waldgrundstück Flnr. 111, ebenfalls Gemarkung Bergern, zusammen ca. 678 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen.

Die Gemeindeverbindungsstraße nach Mühlen / Bergern ist im Bereich der Flnrn. 112, 117 und 129, alle Gemarkung Bergern, soweit möglich in Richtung Süden auf den Hohlweg Flnr. 129/3 zu verschieben, soweit die anderen betroffenen Grundeigentümer und die Naturschutzbehörde dieser Verschiebung zustimmen (Nebenbestimmung A 3.2.17). Die Abtretungsfläche aus dem nördlichen Teil der Flnr. 112 verringert sich dadurch um rund 45 m². Eine weitergehende Verschiebung ist wegen der Zwangspunkte (Waldrand, Mindestkurvenradius, Sichtweiten u.a.) nicht möglich.

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1). Südlich der Gemeindeverbindungsstraße verbleiben entsprechend den Darstellungen im Grunderwerbsplan (Unterlage 14.1 im Planordner 2) keine Restflächen. Eine Übernahme der nördlichen Restfläche zum Verkehrswert hat der Vorhabenträger bereits in Aussicht gestellt, wenn dies der Grundeigentümer verlangt und diese Fläche als Tauschland an andere Betriebe abgegeben werden kann.

Sofern der Grundeigentümer von Flnr. 112, Gemarkung Bergern, vor Baubeginn schriftlich auf die gemeinsame Zufahrt der Flnrn. 112 und 117, Gemarkung Bergern, (Bauwerksverzeichnis Nummer 106) verzichtet, dient diese Zufahrt nur dem Grundstück Flnr. 117 und darf nur auf Grundflächen dieser Flnr. errichtet werden (Nebenbestimmung A 3.6.10).

Bei den Entschädigungsforderungen für eventuelle Sturmschäden auf Flnr. 111 handelt es sich um Entschädigungsregelungen, über die nicht in der Planfeststellung zu entscheiden ist.

2.5.2.1.28 **Einwender Nummer 230**

Das 2.468 m² große Waldgrundstück Flnr. 1428 wird insgesamt, aus der 5.080 m² großen Ackerfläche Flnr. 1429 werden ca. 3.970 m², aus der 2.590 m² großen Waldfläche Flnr. 1430 werden ca. 2.040 m², aus dem 5.720 m² großen Grundstück Flnr. 1431 werden ca. 181 m², aus der 2.230 m² großen Grünlandfläche Flnr. 1446 werden ca. 78 m², aus der 1.706 m² großen Grünlandfläche Flnr. 1446/1 werden ca. 611 m² und aus der 16.912 m² großen Waldfläche Flnr. 1452, alle Gemarkung Grafing, werden ca. 625 m² für die Trasse der B 11 und die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 benötigt. Außerdem werden ca. 1.064 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden. Die ökologische Ausgleichsmaßnahme A 1 beinhaltet die Umwandlung von Nadelforsten in Laubmischwälder und dient dem notwendigen Ausgleich für Eingriffe in Waldflächen. Die Ausgleichsmaßnahme A 2 beinhaltet die Schaffung artenreicher Grünlandbestände und dient dem notwendigen Ausgleich für die Verluste von Offenland und dessen Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Alternativflächen, die den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen und weniger betroffenen Eigentümern gehören, waren – über die im Verfahren vorgenommenen Änderungen hinaus – nicht zu finden. Einen Verzicht auf notwendige Ausgleichsmaßnahmen lässt die naturschutzrechtliche Regelung nicht zu.

Die Zu- und Abfahrten zum bestehenden Unterführungsbauwerk bei Dattling können mit vertretbarem Aufwand nicht so ausgebaut werden, dass sie auch mit größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden können. Den entsprechenden Forderungen einschließlich der geforderten Verlängerung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Bauwerksverzeichnis Nummer 12) nach Süden bis zum bestehenden Parkplatz kann aus Wirtschaftlichkeitsgründen und wegen der dafür notwendigen zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht nachgekommen werden. Dieser geforderte Ausbau als Ersatz für die geänderten Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten an der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Dattling ist nicht mehr notwendig, denn beim Knotenpunkt Dattling wird künftig nur die Fahrbeziehung „Linksabbieger von der B 11 (aus Richtung Deggendorf) in die GVS Dattling“ aus Verkehrssicherheitsgründen ausgeschlossen. Als vertretbarer Ersatz hierfür kann aber künftig aus Richtung Deggendorf die Anschlussstelle bei Diessenbach genutzt werden.

Die Aufrechterhaltung des ehemaligen Planungskonzeptes südlich des planfestgestellten Bereiches kann ebenso wenig vom Vorhabenträger verlangt werden, wie die Beseitigung der behaupteten Vernässungsschäden auf Flnr. 1343, welche nicht von der B 11 verursacht werden und auch nicht Bestandteil des gegenständlichen Vorhabens sind. Die Ausschlitzung auf Flnr. 1343 ist auch nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Ansätze für eine unzulässige Abschnittsbildung (2.2) gibt es nicht.

Das Grundstück Flnr. 1343 befindet sich außerhalb der Planfeststellungsbereiches. Die geforderte Geländeauffüllung ist durch das Vorhaben auch nicht veranlasst. Der Vorhabenträger weist außerdem auf die beträchtliche Hangneigung und die sich daraus ergebende Abschwemmungsgefahr hin.

In den planfestgestellten Unterlagen ist die Gesamtübernahme des Grundstücks Flnr. 1428 vorgesehen. Der größte Teil des Grundstücks wird für die notwendige Einschnittsböschung verwendet und der bestehende Waldbestand darauf soll entfernt werden. Erst bei der Bauausführung wird sich dann zeigen, ob ein Waldstreifen erhalten werden kann oder wegen Windwurfgefahr und sich daraus ergebender Ge-

fährdung des Bahnbetriebes auf der angrenzenden Bahnlinie auch dieser Streifen entfernt werden muss. Auch kann wegen der Geländeverhältnisse, der geringen Grundstücksbreite und der Lage zwischen Bundesstraßenböschung und Bahnlinie mit vertretbarem Aufwand keine Zufahrt zu dieser Restfläche erstellt werden. Die geplante Gesamtübernahme des Grundstückes in den planfestgestellten Unterlagen ist deshalb geboten. Die geforderte Wahlmöglichkeit des Einwenders, ob er die für die Straßenböschung nicht benötigte Fläche an den Vorhabenträger veräußert oder sie weiterhin nach Erstellung einer Zufahrt selbst behalten will entspricht zwar an sich den Grundsatz der möglichst geringen Grundinanspruchnahme (Art. 6 Abs. 1 BayEG); hier würde es aber den Grundsätzen des § 8a Abs. 4 FStrG und der §§ 242 und 254 BGB widersprechen, auf einer Erschließung des Restgrundstückes zu bestehen. Folglich ordnet die Planfeststellungsbehörde keine solche an, sondern geht davon aus, dass das gesamte Grundstück übernommen wird und keine Entscheidung nach § 8a Abs. 4 Satz 1 FStrG neben der Entschädigung des Verkehrswertes der Restfläche anfällt.

Auf die dauerhafte Belastung mit einer Dienstbarkeit auf Flnr. 1452, Gemarkung Grafing, für die ökologische Ausgleichsfläche A 1 hat der Vorhabenträger zwischenzeitlich verzichtet. Auf die Darstellungen im Deckblatt vom 24.07.2014 zum Grunderwerbsplan (Unterlage 14.1.2 des Planordners 2) sowie in den entsprechenden übrigen Unterlagen wird hingewiesen.

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1). Eine Übernahme der Restflächen aus Flnrn. 1446, 1446/1, 1452 östlich der B 11 und 1452 westlich der B 11 und östlich der öffentlichen Feld- und Waldweges Flnr. 1425/2 sowie nördlich des Gewässers zum Verkehrswert hat der Vorhabenträger bereits zugesagt.

Der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb des Einwenders umfasst rund 7 ha Acker, rund 13 ha Grünland und ca. 54 ha Forstfläche im Eigentum. Außerdem sind ca. 0,5 ha Grünland zugepachtet. Auf den Ackerflächen wird eine Fruchtfolge aus Mais, Getreide und Klee gras angebaut. Das Grünland ist dreischnittig. Für das Vorhaben werden ca. 0,53 ha Wald und ca. 0,5 ha Acker- und Grünlandfläche benötigt. Der Flächenverlust liegt unter 5 % (2.5.1.1). Letztlich muss man aber hier der Frage der betrieblichen Folgen nicht näher nachgehen, denn der Ausbau der B 11 ist so wichtig, dass einzelne Existenzgefährdungen die Entscheidung für das Vorhaben nicht hindern können. Schonendere Trassierung oder Gestaltung der Straße ist hier nicht möglich. Entscheidende Nachteile für die Existenzfähigkeit des Betriebes sind auch durch den Grundverlust für ökologische Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die Ausgleichsmaßnahme auf Flnr. 1429 wurde auf Vorschlag des Eigentümers aufgenommen. Für Flnr. 1430 wurde ebenfalls Abgabebereitschaft erklärt. Unabhängig davon hat sich gezeigt, dass geeignete Alternativflächen nicht zur Verfügung stehen.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabenträger wird sich aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um die Bereitstellung von geeigneten Ersatzflächen bemühen.

Durch das Vorhaben sind keine vermehrten Vernässungsschäden auf den Grundstücken des Einwenders zu befürchten. Das anfallende Straßenoberflächenwasser der B 11 wird künftig nicht mehr über einen Querdurchlass unter der B 11 abgeleitet, sondern überwiegend in Regenrückhaltebecken vorbehandelt und gedrosselt in geeignete Vorfluter eingeleitet. Das natürliche Geländewasser wird hingegen entsprechend den Forderungen des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes und der Unteren Naturschutzbehörde in den bestehenden Gräben zum Kollbach abgeleitet.

Der ausstehende Grunderwerb aus früheren Baumaßnahmen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabenträger hat aber zugesagt, den ausstehenden Grunderwerb spätestens zusammen mit dem Grunderwerb für das gegenständliche Verfahren zu erledigen, falls eine entsprechende Inanspruchnahme vorliegt.

Eine Anordnung nach § 18 StVO i.V.m. Zeichen 331.1 (Kraftfahrzeugstraße) ist auf dem gegenständlichen Abschnitt der B 11 nicht vorgesehen.

Die vom Einwender angesprochene Kennzeichnung der östlich der B 11 verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße als Geh- und Radweg wurde nicht vom Vorhabenträger veranlasst. Über die geforderte Verlagerung auf die Wege westlich der B 11 kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden.

2.5.2.1.29 **Einwender Nummer 231**

Das 1.813 m² große Waldgrundstück Flnr. 109 und das 396 m² große Waldgrundstück Flnr. 109/3, beide Gemarkung Bergern, werden insgesamt für die Trasse der B 11, den zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendigen öffentlichen Feld- und Waldweg und das zur Entwässerung notwendige Rauhbett benötigt. Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden.

Die Zuwegung zum Grundstück Flnr. 99 kann künftig über den parallel zur B 11 verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg (Bauwerksverzeichnis Nr. 74) erfolgen und das Grundstück Flnr. 114 ist über die Gemeindeverbindungsstraße nach Mühlen / Bergern an das weiterführende Straßennetz angebunden.

2.5.2.1.30 **Einwender Nummer 232**

Aus dem 6.184 m² große Waldgrundstück Flnr. 112/1, Gemarkung Bergern, werden ca. 2.113 m² für die Trasse der B 11 und die notwendige Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße nach Mühlen / Bergern benötigt. Außerdem werden ca. 822 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden.

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1). Eine Übernahme des Gesamtgrundstückes Flnr. 112/1 zum Verkehrswert hat der Vorhabenträger bereits zugesagt.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabenträger wird sich aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um die Bereitstellung von geeigneten Ersatzflächen bemühen.

2.5.2.1.31 **Einwender Nummer 234**

Das 1.839 m² große Waldgrundstück Flnr. 100/1 wird insgesamt und aus dem 12.931 m² große Waldgrundstück Flnr. 100, beide Gemarkung Bergern, werden ca. 1.624 m² für die Trasse der B 11 und den zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendigen öffentlichen Feld- und Waldweg (Bauwerksverzeichnis Nummer 74) benötigt. Außerdem werden ca. 1.442 m² vorübergehend während der Bau-

durchführung in Anspruch genommen. Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass er den Wert des Gehölzes auf den abzutretenden Flächen von einem öffentlich-bestellten und vereidigten Sachverständigen ermitteln lässt, damit der Grundeigentümer sich qualifiziert entscheiden kann, ob er den Bestand selbst verwertet oder an den Vorhabenträger abgibt.

Der bestehende Rückeweg auf Flnr. 100 wird von der Baumaßnahme berührt und während der Durchführung des Bauvorhabens unter anderem zur Erstellung der Stützmauer (Bauwerksverzeichnis Nummer 83) in Anspruch genommen. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten wird dieser Rückeweg wieder mit einem für forstwirtschaftliche Zwecke ausreichenden Aufbau erstellt und dem Grundeigentümer übergeben. Am Erörterungstermin hat der Vorhabenträger darüber hinaus zugesagt, dass er den Rückeweg im Bereich der Stützmauer in geschotterter Bauweise erstellen wird. Der Vorhabenträger hat auch zugesagt, dass er entsprechend der Forderung die Grunderwerbsgrenzen an diesen Weg anpassen wird. Der Rückeweg ist bisher mit Langholz-LKW nicht befahrbar, sondern nur für den Traktorbetrieb geeignet und führt zum öffentlichen Feld- und Waldweg (Bauwerksverzeichnis Nummer 74). Der öffentliche Feld- und Waldweg wird mit ausreichenden Radien und Steigungen für Langholz-LKW erstellt.

2.5.2.1.32 **Einwender Nummer 235**

Die 282 m² große Grünlandfläche Flnr. 21/1 wird insgesamt und aus dem 12.259 m² großen Waldgrundstück Flnr. 21, beide Gemarkung Bergern, werden ca. 1.584 m² für die Trasse der B 11 und den zur Erschließung der anliegenden Grundstücke notwendigen öffentlichen Feld- und Waldweg (Bauwerksverzeichnis Nummer 74) benötigt. Außerdem werden ca. 624 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden.

Entsprechend den einschlägigen Richtlinien erfolgt auf dem landwirtschaftlichen Ersatzwegenetz eine wassergebundene Befestigung, bei Steigungen größer 8 % werden diese Bereiche bituminös befestigt. Der öffentliche Feld- und Waldweg (Bauwerksverzeichnis Nummer 74) wird mit ausreichenden Radien erstellt und weist zwischen der Einmündung in die B 11 (Bau-km 2+115) und Bau-km 2+580 keine Steigungen größer 8 % auf und wird in diesem Bereich deshalb auch nicht bituminös befestigt. Dieser öffentliche Feld- und Waldweg erschließt bestehende Holzrückwege, die als sogenannte Privatwege vermessungstechnisch erfasst und im Plan dargestellt sind. Der Privatweg im Grundstück Flnr. 21 weist Steigungen von 16 % bis 26 % auf. An den Steigungen der Privatwege wird durch den öffentlichen Feld- und Waldweg (Bauwerksverzeichnis Nummer 74) keine Veränderung hervorgerufen. Aus diesem Grunde kann eine bituminöse Befestigung der Privatzufahrten vom Vorhabenträger auch nicht verlangt werden. Die Einmündungsradien der Zufahrten (Bauwerksverzeichnis Nummer 78) werden jedoch so ausgelegt, dass der Abtransport für Langholz möglich ist.

Unterhaltungspflichtiger für den öffentlichen Feld- und Waldweg (Bauwerksverzeichnis Nummer 74) ist die Gemeinde Grafling. Für die Stützmauer (Bauwerksverzeichnis Nummer 76) trägt die Bundesrepublik Deutschland die Unterhaltungslast. Die Stützmauer wird ihrem Verwendungszweck entsprechend erstellt. Der Vorhabenträger hat angedeutet, dass er hinsichtlich der befürchteten Beschädigungen der Stützmauer bei Fällarbeiten die Haftung für die Privatbäume der Einwenderinnen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken würde.

Auf dem Nachbargrundstück Flnr. 101 wird an der dafür geeigneten Stelle ein gemeinsamer Holzlagerplatz errichtet (Bauwerksverzeichnis Nummer 79). Diese Flä-

che reicht auch für die Bewirtschaftung der Waldflächen auf Flnr. 21 aus. Die Entfernung ist zumutbar. Dieser gemeinsame Holzlagerplatz könnte im Bereich des Grundstücks Flnr. 21 wegen der Stützmauer nicht bzw. daneben wegen der ungünstigeren Geländeverhältnisse nur mit höheren Aufwendungen erstellt werden.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass er den Wert des Gehölzes auf den abzutretenden Flächen von einem öffentlich-bestellten und vereidigten Sachverständigen ermitteln lässt, damit die Grundeigentümerinnen sich qualifiziert entscheiden können, ob sie den Bestand selbst verwerten oder an den Vorhabenträger abgeben.

2.5.2.1.33 **Einwender Nummer 237**

Aus der 1.517 m² großen Grünlandfläche Flnr. 139/17, Gemarkung Grafing, werden ca. 1.423 m² für die Trasse der B 11 benötigt. Außerdem werden ca. 94 m² vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden.

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1). Eine Übernahme des Gesamtgrundstückes Flnr. 139/17 zum Verkehrswert hat der Vorhabenträger bereits zugesagt.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabenträger wird sich aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um die Bereitstellung von geeigneten Ersatzflächen bemühen.

Über die geforderten Entschädigungen für Grunderwerbsnebenkosten u.a. kann nicht in der Planfeststellung entschieden werden. Diesbezüglich wird auf die Grunderwerbsverhandlungen bzw. das Entschädigungsverfahren verwiesen.

Die Gemeindeverbindungsstraße „Weierhäuser – Weihmannsried“ ist künftig über die Gemeindeverbindungsstraße „Mühlen – Gotteszell“ und die Kreisstraße REG 14 verkehrssicher an die B 11 angebunden. Die sich daraus ergebenden Mehrwege sind zumutbar. Der geforderten direkten Anbindung an die B 11 im bestehenden Bereich zwischen Flnr. 903 und Flnr. 906 kann aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht entsprochen werden. An dieser Stelle kam es immer wieder zu Abbiegeunfällen, welche künftig bei einer Anbindung über die Kreisstraße wegen der dort zur Verfügung stehenden Linksabbiegespur vermieden werden können.

2.5.2.1.34 **Einwender Nummer 238**

Aus der 10.510 m² großen Grünlandfläche Flnr. 1477/2, Gemarkung Grafing, werden ca. 8.525 m² für die ökologische Ausgleichsfläche A 2 benötigt. Sie beinhaltet die Schaffung artenreicher Grünlandbestände und dient dem notwendigen Ausgleich für die Verluste von Offenland und dessen Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen,

darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1). Eine Übernahme der Restfläche zum Verkehrswert hat der Vorhabenträger bereits zugesagt.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabenträger wird sich aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um die Bereitstellung von geeigneten Ersatzflächen bemühen.

Über die geforderten Entschädigungen für Grunderwerbskosten einschließlich etwaiger Nebenentschädigungskosten kann nicht in der Planfeststellung entschieden werden. Diesbezüglich wird auf die Grunderwerbsverhandlungen bzw. das Entschädigungsverfahren verwiesen.

Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten (Nebenbestimmung A 3.6.2). Kurzzeitige Unterbrechungen der Zufahrt zum Grundstück Flnr. 1477/2 über den öffentlichen Feld- und Waldweg Flnr. 1425/2 sollen mit dem Grundeigentümer abgestimmt werden, sofern eine Teilfläche verbleibt.

Die Zu- und Abfahrten zum bestehenden Unterführungsbauwerk bei Datting können mit vertretbarem Aufwand nicht so ausgebaut werden, dass sie auch mit größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden können. Die entsprechenden Forderungen einschließlich der geforderten Verlängerung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Bauwerksverzeichnis Nummer 12) nach Süden bis zum bestehenden Parkplatz werden aus Wirtschaftlichkeitsgründen und wegen der dafür notwendigen zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft abgelehnt. Dieser geforderte Ausbau ist aber auch als Ersatz für die geänderten Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten an der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Datting nicht mehr notwendig, denn beim Knotenpunkt Datting wird künftig nur die Fahrbeziehung „Linksabbieger von der B 11 (aus Richtung Deggendorf) in die GVS Datting“ aus Verkehrssicherheitsgründen ausgeschlossen. Als vertretbarer Ersatz kann aber künftig aus Richtung Deggendorf dafür die Anschlussstelle bei Diessenbach genutzt werden.

2.5.2.1.35 **Einwender Nummer 239**

(Schreiben vom 02.09.2011)

Auf die dauerhafte Belastung mit einer Dienstbarkeit auf Flnr. 240, Gemarkung Bergern, und auf Flnr. 594, Gemarkung Zachenberg, für die ökologische Ausgleichsfläche A 1 hat der Vorhabenträger zwischenzeitlich verzichtet. Auf die Darstellungen im Deckblatt vom 24.07.2014 zum Grunderwerbsplan (Unterlage 14.1.2 des Planorders 2) sowie in den entsprechenden übrigen Unterlagen wird hingewiesen.

2.5.2.2 **Einwender Nummer 301**, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Hartmut Finger, Marschallstr. 19, 84028 Landshut

(Schreiben vom 22.08.2011 Az.: B/29279/09 F/mo)

Der Ausbau Grafing - Gotteszell im Zuge der Bundesstraße 11 ist notwendig (2.3) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.4.2). Aus der 3.165 m² großen Ackerfläche Flnr. 245, Gemarkung Bergern, werden ca. 1.053 m², aus der 2.226 m² großen Grünlandfläche Flnr. 903 werden ca. 593 m², aus der 5.660 m² großen Grünlandfläche Flnr. 908 werden ca. 6 m² und aus der 5.058 m² großen Waldfläche Flnr. 911/2, alle Gemarkung Gotteszell, werden ca. 1.280 m² für die Trasse der B 11 und die Gemeindeverbindungsstraße „Mühlen – Gotteszell“ benötigt. Außerdem werden insgesamt ca. 718 m² vorübergehend während der Bau durchführung in Anspruch genommen.

Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden. Im Bereich der Bebauung Mühlen-Siedlung bei ca. Bau-km 3+350 wird im Interesse der Wohnbebauung die Trasse der B 11 in Richtung Osten abgerückt, soweit dies wegen der Bahnstrecke möglich ist. Die Gemeindeverbindungsstraße zwischen dieser Bebauung und Bundesstraße und dann Richtung Gotteszell ist geboten, damit der langsame Verkehr nicht die Bundesstraße benutzen muss. Unter Berücksichtigung der notwendigen Trassierungselementenfolge für die B 11 wirkt sich die Trassenverschiebung auch auf die Grundinanspruchnahme in Flnr. 245 aus. Auf den verbleibenden Grundstücksteil kann weiterhin über die angepasste Zufahrt zur B 11 (Bauwerksverzeichnis Nr. 172) zugefahren werden.

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1).

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabenträger wird sich aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um die Bereitstellung von geeigneten Ersatzflächen bemühen.

Soweit am Erörterungstermin auch eine Minimierung des Grundbedarfs aus den Grundstücken Flnrn. 911/2 und 903 gefordert wurde, kann dem nicht entsprochen werden. Der Grundbedarf wird insbesondere für die Gemeindeverbindungsstraße „Mühlen – Gotteszell“ benötigt. Diese wurde flächensparend trassiert und wird benötigt zur Erschließung der anliegenden Grundstücke sowie um den „schwachen“ Verkehrsteilnehmern eine sichere Verbindung zwischen Mühlen-Siedlung und Gotteszell zu ermöglichen.

2.5.2.3 **Einwender Nummer 7000**

(Schreiben vom 11.07.2011 Az.: 27996)

Die derzeit bestehenden Bushaltestellen bei ca. Bau-km 2+600 entfallen. Entsprechend dem Bauwerksverzeichnis Nr. 123 werden bei Bau-km 2+980 in jeder Fahrtrichtung Bushaldebuchten mit angrenzenden Warteflächen erstellt. Über Fußwege von den geplanten Bushaltestellen zum unmittelbar südlich davon gelegenen Brückenbauwerk kann künftig die B 11 von Busfahrgästen gefahrungsfrei gequert werden.

2.5.2.4 **Einwender Nummer 7001**

(Schreiben vom 04.09.2011)

Die Jagdgenossenschaft Gotteszell hat ausdrücklich keine Einwendungen vorgebracht, aber als Pilotprojekt das Anbringen von akustischen Wildwarnern angeregt. Vom Vorhabenträger wird das Anbringen von Wildwarneinrichtungen grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Die Kosten dafür können allerdings nicht vom Straßenbaulastträger übernommen werden. Für den Fall, dass die Jagdgenossenschaft weiterhin am Anbringen einer entsprechenden Wildwarneinrichtung interessiert ist, müsste sie außerhalb der Planfeststellung mit dem Straßenbaulastträger eine entsprechende Vereinbarung abschließen.

2.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau Grafing - Gotteszell im Zuge der Bundesstraße 11 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
in 80539 München
Ludwigstraße 23

schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechnete Person oder Organisation sein.

Landshut, 30.01.2015
Regierung von Niederbayern

S

gez.
Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in den Gemeinden Grafling und Gotteszell zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.